

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“

im

- Landkreis Stade -

im Auftrag der

**Bürgerwindpark Oederquart
Erschließungsgesellschaft mbH Co.
Projektentwicklungs-KG
Süderende 6
21677 Oederquart**

Tel. 04779/282

Fax 04779/921 000

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen ◦ Umweltverträglichkeitsstudien ◦ Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

info@ing-oldenburg.de

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Emissionen und Immissionen
sowie Technik in der Innenwirtschaft (Lüftungstechnik
von Ställen)

Bestellungskörperschaft: IHK Neubrandenburg
für das östliche Mecklenburg-Vorpommern

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart

Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Rittermannshagen 18
17139 Faulenrost
Tel. 039951 278 00
Fax 039951 278 20

www.ing-oldenburg.de

saP 16.047a

04. Juli 2016

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets	4
3	Rechtliche Grundlagen.....	5
3.1	Allgemeine Darlegung des Artenschutzrechtes.....	5
3.2	Ausnahmen und Befreiungen	6
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
5.1	Vorhabenbeschreibung	9
5.2	Beschreibung des Umfeldes	11
5.3	Wirkungen des Vorhabens	11
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	12
5.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	12
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	13
6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
7	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
7.1	Biotoptypen.....	15
7.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
7.3	Fledermäuse.....	19
7.4	Europäische Vogelarten	20
7.4.1	Abstandsempfehlungen Vogellebensräume	22
7.4.2	Brutvögel.....	24
7.4.3	Rastvögel.....	27
7.4.4	Abstände nach niedersächsischem Windenergieerlass	33
8	Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten	38
8.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit vorkommen im Untersuchungsraum.....	38
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
8.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	38
8.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	53
8.2.1	Brutvögel	53
8.2.2	Rastvögel	90
8.2.3	Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	122
9	Gutachtliches Fazit	123
10	Verwendete Unterlagen	126

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN.....	16
Tabelle 2: Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.....	19
Tabelle 3: WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. (Quelle: Nds. MBL, 2016).....	21
Tabelle 4: Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen.	23
Tabelle 5: Kartierte Vorkommen von Brutvögeln im abgestuften Untersuchungsraum.	25
Tabelle 6: Erfasste Rastvögel innerhalb des PG und des gesamten UG sowie Nahrungsgäste 2014/15.....	29
Tabelle 7: Berücksichtigung der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten ohne Nachweis im UG, abgeschichtet auf Grundlage von Datenprüfungen zu möglichen Vorkommen im weiteren Umfeld.	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oederquart beabsichtigt zur Feinsteuerung der Windenergiegewinnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen. Es ist die Errichtung von 9 Windenergieanlagen (WEA), davon 2 Repowering-Anlagen, geplant. Im Zuge dessen ist zur Berücksichtigung des Artenschutzes die Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vorgesehen.

Der Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Wetterdeich“ befindet sich im westlichen Randbereich der Gemeinde Oederquart im Landkreis Stade, direkt angrenzend an den Landkreis Cuxhaven. Derzeit bestehen in der Gemeinde Oederquart 3 WEA und in der angrenzenden Gemeinde Balje ebenfalls 3 WEA.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 125 ha. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des B-Plans und der geplanten WEA.

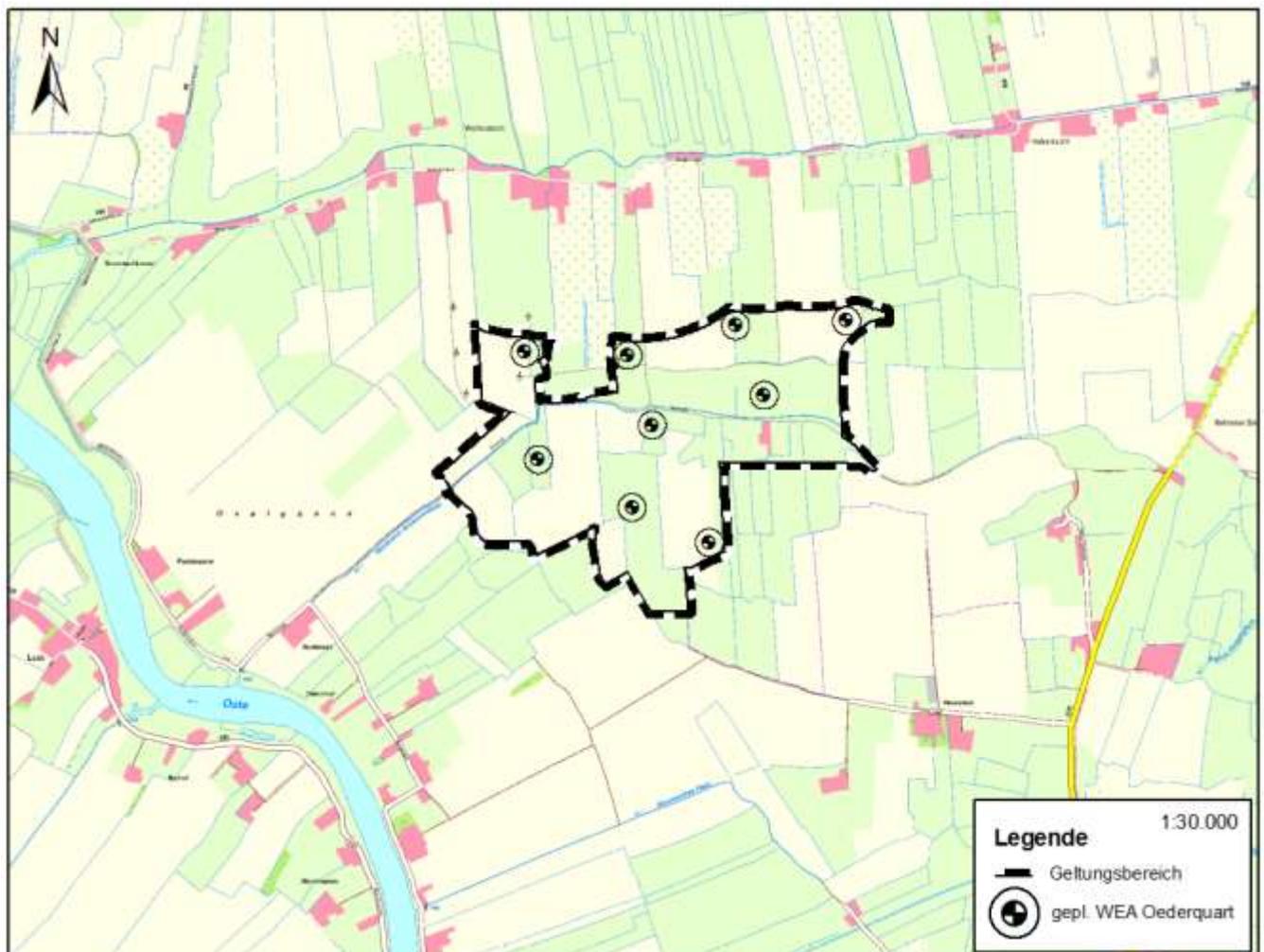


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des vorhabenbezogenen B-Plans „Windpark Wetterdeich“ und der geplanten WEA.

Gemäß § 44 BNatSchG muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG eingehalten werden oder ob es im Zusammenhang mit

dem Vorhaben zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG kommen kann.

Eine Darstellung des vorkommenden Arteninventars mit einer Betrachtung im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit erfolgt in Rahmen des hiermit vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB).

Gegenstand der Betrachtungen des AFB sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst als Kerngebiet das Plangebiet für die Windkraftnutzung sowie einen 500 m bzw. einen 1.000 m Radius um die äußeren Anlagen für einzelne Artengruppen. Für einzelne Arten und für Rastvögel wurden Erfassungen in einem größeren Umkreis vorgenommen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im nordwestlichen Randbereich des Landkreises Stade und reicht teilweise in den Landkreis Cuxhaven hinein. Es ist im Land Kehdingen, einer naturräumlichen Untereinheit der Harburger Elbmarschen, die sich ihrerseits in den Naturraum Unterelbeniederung einordnen lässt, gelegen (vgl. LANDKREIS STADE 2014). Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine offene Kulturlandschaft, es herrschen Acker und Grünland vor. Die Flächen werden von einem engmaschigen Netz aus Entwässerungsgräben durchzogen, nur vereinzelt wird das Offenland durch Hofgehölze, Obstbaumpflanzungen oder die Straßen begleitende Baumreihen unterbrochen.

Es liegen keine für die Fauna wertvoll ausgewiesenen Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von nationalen und internationalen Schutzgebieten.

Im Umfeld finden sich die folgenden großflächigen Schutzgebiete:

- FFH(Flora-Fauna-Habitat)-Gebiet „Unterelbe“ (DE 2018-331, landesinterne Nr. 3), ca. 1 km westlich des Plangebietes, teilweise deckungsgleich mit dem NSG LÜ 00264,
- Naturschutzgebiet (NSG) „Schnook, Außendeichsflächen bei Geversdorf“ (NSG LÜ 00264), ca. 1,3 km westlich der Grenze des Plangebietes,
- EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“ (DE 2121-401, landesinterne Nummer V18), ca. 4 km nördlich des Plangebietes,
- NSG „Wildvogelreservat Nordkehdingen“ (NSG LÜ 00117), rund 6,4 km nordwestlich des Plangebietes,

- FFH-Gebiet „Oederquarter Moor“ (DE 2221-301, landesinterne Nummer 20), ca. 5 km südöstlich des Plangebietes,
- NSG „Oederquarter Moor“ (NSG LÜ 00131), deckungsgleich mit dem namensgleichen FFH-Gebiet DE 2221-301.

Die Angaben entstammen dem Kartenserver des NLWKN, Abfrage am 23.02.2016.

Die Betroffenheit der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete einschließlich der speziellen Wechselwirkungen wird in einer FFH-Verträglichkeitsstudie zum Vorhaben untersucht.

Im Naturschutzgebiet „Schnook, Außendeichflächen bei Geversdorf“ wurden ergänzende Bestandserfassungen durchgeführt, die im Folgenden berücksichtigt werden.

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeine Darlegung des Artenschutzrechtes

Der § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält die „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Für jedes Vorhaben muss geprüft werden, ob die im Folgenden gelisteten, sogenannten „Zugriffsverbote“ des § 44 Abs. 1 Satz 1-4 BNatSchG eingehalten werden.

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot, Individualbezug),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot, Populationsbezug),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Lebensstättenschutz, Individualbezug),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und
- der Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2¹ beschränkt.

Diese Arten werden im Folgenden auch als „planungsrechtlich relevante Arten“² bezeichnet.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Diese Arten werden in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Weiterhin liegt für die planungsrechtlich relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, sofern die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierbei sind auch möglicherweise festzusetzende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

In dem vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Die Regelungen nach § 44 BNatSchG können nur zum Tragen kommen, sofern der Vermeidungsgrundsatz nach § 15 BNatSchG Berücksichtigung findet.

Sind Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

3.2 Ausnahmen und Befreiungen

Kann ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 nicht ausgeschlossen werden, so kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 bei der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde beantragt werden. Diese kann von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, etwa

¹ Eine entsprechende Rechtsverordnung existiert aktuell nicht.

² Planungs- bzw. eingriffsrelevante Arten: Arten die aufgrund eingriffsspezifischer Empfindlichkeit o. aufgrund von Schutz- o. Gefährdungstatus als planungs- und bewertungsrelevant gelten.

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art³.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine entsprechende Ausnahmegenehmigung muss Einzelfallbezogen geprüft werden.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Als Grundlage für den vorliegenden Fachbeitrag dienen sowohl aus öffentlichen Quellen verfügbare Informationen als auch Daten und Informationen welche im Auftrag des Projektträgers erhoben wurden.

Unter Berücksichtigung der Lage und Ausstattung des Untersuchungsgebietes, werden die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, die potentiell in diesem Lebensraumbereichen siedeln und somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, betrachtet. Diese im ersten Schritt erfolgende Selektion (Relevanzprüfung bzw. Abschichtung) des zu prüfenden Artenspektrums geschieht anhand der im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumtypen sowie des räumlichen Vorkommens, Bestand und Verbreitung der Arten. Hierfür wurden die Anforderungen der Arten an ihre Lebensräume, das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT, 2015) sowie die Karten der „Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN, 2007) und des „Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008“ (NLWKN, 2014) berücksichtigt.

Gemäß § 44 Satz 3 BNatSchG ist ausdrücklich die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, durch welche die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

³ Für WEA-Projekte können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur bei Projekten innerhalb von Vorrangflächen der Raumplanung, die eine Ausschlusswirkung für andere Flächen haben, angeführt werden. Die Errichtung von WEA liegt im öffentlichen Interesse, da dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zukommt (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

erhalten bleibt, zur Vermeidung von Verbotstatbeständen geeignet. Aus diesem Grund werden bei der Beurteilung des Tatbestandes des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktion berücksichtigt.

Vermeidungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die bei einem Projekt zu berücksichtigen sind und durch welche Projektwirkungen vermieden oder abgemildert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Sie setzen direkt am Vorhaben an, etwa in Form von zeitlicher Begrenzung und Verlagerung der Bauzeit oder Änderungen in der Projektgestaltung.

CEF-Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Sicherung der ökologischen Funktion

Gemäß § 44 BNatSchG wird, wenn durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality), sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kontinuierlich erhalten bleiben kann, eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich. Im Rahmen einer CEF-Maßnahme wird ein Habitatverlust nicht verhindert, jedoch wird der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Lebensstätte durch die Schaffung einer neuen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Diese Maßnahmen sind vor Umsetzung des Vorhabens zu realisieren, damit sie zum Zeitpunkt des Eintretens der Beeinträchtigung bereits wirksam ist.

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art zu vermeiden, können auch kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten, sogenannte FCS-Maßnahme (favourable conservation status) eingesetzt werden. Da hier der Fokus auf dem Erhaltungszustand einer Art und nicht einer lokalen Population liegt, sind die Maßnahmen zum Ausgleich nicht zwingend in räumlicher Nähe zum Eingriff, sondern an einem besonders geeigneten Standort umzusetzen. FCS-Maßnahmen finden ihre Anwendung nur, wenn ein Vorhaben die Voraussetzungen für eine Ausnahmegegenehmigung entsprechen § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.

Die folgenden Anforderungen sollten dabei erfüllt werden:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.

- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (Ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION2007: 63ff.).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion
 Sofern eine zeitweilige Beeinträchtigung der Lebensstättenfunktion ohne Auswirkung auf die betroffene Population bleibt, ist eine vorgezogene Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht zwingend erforderlich. In diesen Fällen können auch nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen herangezogen werden, durch welche die ökologische Funktion erhalten bleibt. So können etwa die aus der Eingriffsregelung resultierenden Maßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind langfristig die betroffene Lebensraumfunktion der relevanten Arten zu erfüllen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Erhaltungszustand der Art und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart sind, dass vorübergehende Funktionsminderungen keine irreversiblen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art haben. Hierbei ist sowohl der Erhaltungszustand der lokalen Population als auch der Population in der biogeografischen Region des Staates zu berücksichtigen (vgl. RUNGE et. al., 2010).

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

5.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“ soll der planungsrechtliche Rahmen für die Errichtung von 9 WEA (davon 2 Repowering-Standorte) im Bereich der Gemeinde Oederquart festgesetzt und verbindlich geregelt werden. Damit soll die Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien gefördert werden.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans ist die Errichtung von 9 WEA geplant. Dabei sollen 3 bestehende WEA durch 2 leistungsstärkere WEA ersetzt werden. Neben den Repowering-Standorten sind insgesamt 7 weitere WEA geplant.

Direkt angrenzend auf dem Gemeindegebiet Balje soll eine weitere WEA (Enercon E-101, 3,05 MW, Gesamthöhe = 186 m) als Ersatz von 3 bestehenden WEA neu errichtet werden. Diese Anlage befindet sich im Genehmigungsverfahren.

Damit sollen zukünftig 10 WEA im engen räumlichen Zusammenhang errichtet werden, die innerhalb des bzw. direkt angrenzend an den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“ liegen.

Weiterhin wird es notwendig, einen bestehenden öffentlichen Weg auszubauen und von diesem ausgehend Erschließungs- und Versorgungstrassen zu den Standorten der Anlagen einzurichten.

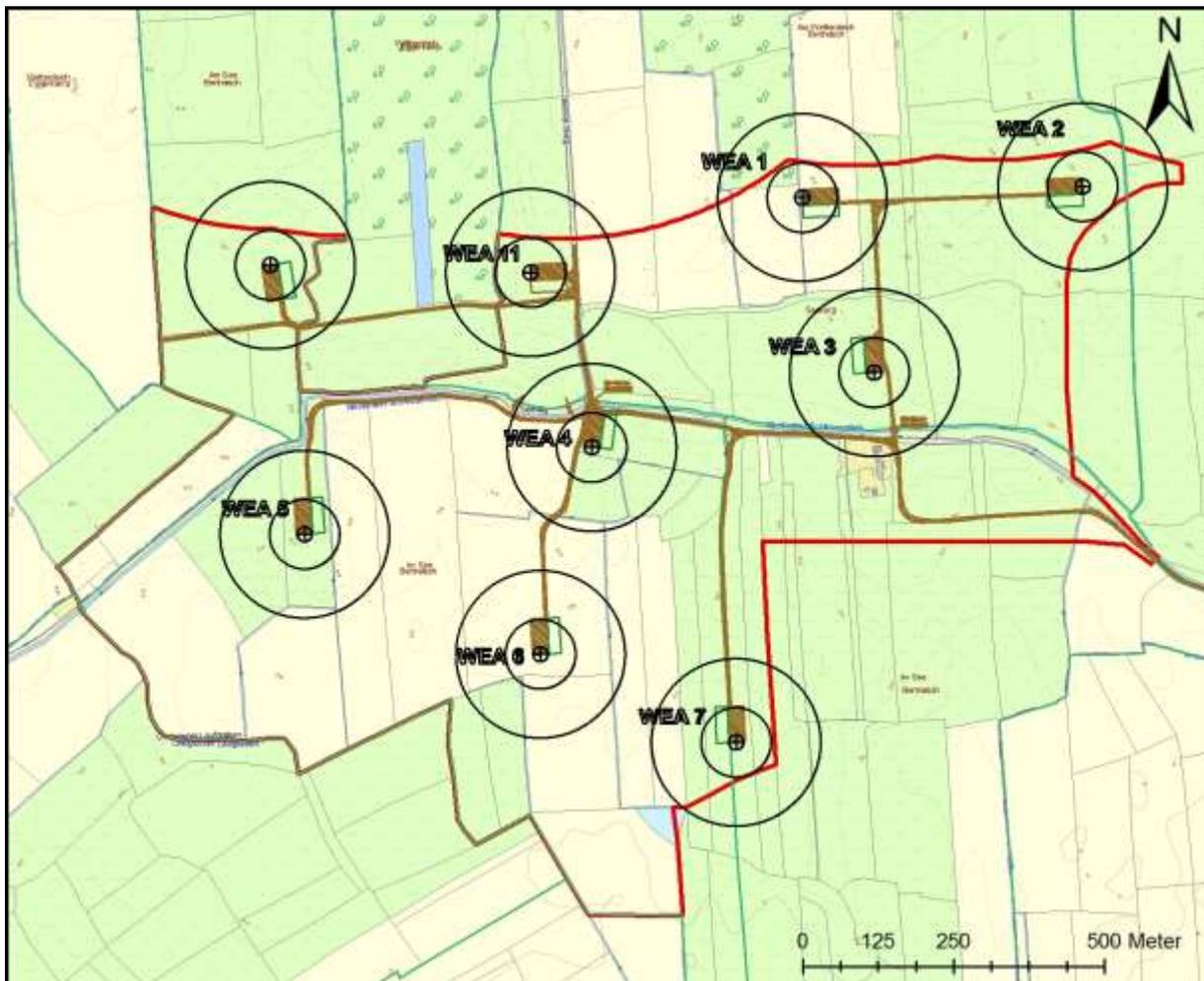


Abbildung 2: Lage der geplanten Anlagen innerhalb des Plangebietes mit Nummerierung der Anlagenstandorte (Nr. 1-7, 11, Standort der einzelnen Repowering Anlage nicht nummeriert), den Wegen (braun) und der B-Plangrenze (rot). Nicht nummeriert Anlage WEA 12.

Die neuen Anlagen (z. B. Typ Enercon E-115) werden mit einer maximalen Gesamthöhe von 206,8 m (Nabenhöhe = 149 m, Rotorkreis Radius = 57,8 m) geplant. Diese Anlagen überstreichen somit den Luftraum ab einer Höhe von ca. 90 m.

Für die Kranstellflächen (60 m x 27 m) und die kreisförmigen Fundamente der 9 WEA werden zusammen jeweils ca. 0,19 ha beanspruchen. Damit beläuft sich die Fläche für die 9 geplanten WEA auf ca. 1,7 ha. Für den Wegebau (Neuanlage und Verbreiterung bestehender Wege) werden zusätzlich ca. 2,5 ha Fläche beansprucht. Im Rahmen des Rückbaus von 5 Anlagen (Repowering) und eines Gehöftes erfolgt eine Entsiegelung auf 0,3 ha. Damit bleibt eine dauerhafte Versiegelung auf ca. 3,8 ha beschränkt. Temporäre Versiegelung erfolgt auf ca. 2 ha und wird nach Fertigstellung der WEA wieder entfernt.

5.2 Beschreibung des Umfeldes

Das Plangebiet liegt im Landkreis Stade, in der Gemeinde Oederquart. Die Gemeinde Balje grenzt nördlich an. Der Landkreis Cuxhaven grenzt mit den Flächen der Gemeinde Oberndorf im Südwesten und den Flächen der Gemeinde Geversdorf an das Plangebiet.

Im Nordwestteil des Plangebiets und direkt angrenzend sind insgesamt 6 Windenergieanlagen als Bestand vorhanden. Hierbei handelt es sich um drei kleinere Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Balje, die mittelfristig zurückgebaut werden sollen. An Stelle dieser drei WEA soll eine Anlage mit einer Gesamthöhe von 186 m neu errichtet werden. Das Vorhaben befindet sich im Genehmigungsverfahren. Drei weitere, jüngere und größere WEA sollen mittelfristig durch die Errichtung von 2 WEA im Geltungsbereich des B-Plans „Windpark Wetterdeich“ ersetzt werden.

Es besteht bereits ein Netz an landwirtschaftlichen Verkehrswegen und Zufahrten zu den bestehenden WEA. Die im Plangebiet liegenden Flächen sind ansonsten unbebaut und werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Lediglich eine ehemalige, seit längerem aufgegebene Hofstelle wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes entsiegelt.

Nördlich des Plangebietes liegen, meist von Gehölzbeständen umgebene Gehöfte und Einzelgebäude entlang der Straße „Wetterdeich“. Östlich des Gebietes werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen von der L 113 in Nord-Süd-Richtung durchschnitten. Im Westen liegt der Fluss „Oste“ mit beidseitig außerhalb der Deichlinien verlaufenden Straßen, welche durch Einzelgebäude und lineare Siedlungsstrukturen begleitet werden.

5.3 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Errichtung der neuen WEA und der damit verbundenen Notwendigkeit des Ausbaus der Verkehrswege wird potentiell in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope sowie in das Landschaftsbild eingegriffen.

Durch die Maßnahmen in der Agrarlandschaft kann es zu Wirkungen auf wildlebende Tier- und Pflanzenarten kommen. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren angeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Wirkfaktoren untergliedern sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Bei baubedingten Wirkfaktoren handelt es sich um vom Baufeld und vom -betrieb ausgehende Einflüsse. Diese sind somit für gewöhnlich temporär, können jedoch auch dauerhafte Auswirkungen haben.

Potentiell muss mit folgenden baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächeninanspruchnahme:

Baubedingt werden für die Einrichtung von Stell- und Lagerplätzen für Materialien und Baugeräte sowie für Maßnahmen an Verkehrswegen und Baustellenzufahrten, im Zusammenhang mit den Schwerlasttransporten, Flächen temporär in Anspruch genommen.

- Lärm und visuelle Wirkungen/Licht sowie Staubentwicklung und Erschütterungen Bauarbeiten und Materiallieferungen:

Baubedingt kann es durch Fahrzeuge, die Anlieferung von Materialien sowie durch die Baumaßnahmen selbst zu Lärmemissionen, Erschütterungen und optischen Reizen sowie, bei entsprechenden Umweltbedingungen, auch zu Staubentwicklungen kommen. Diese Faktoren sind zeitlich auf die Bauphase begrenzt und haben keinen dauerhaften Charakter.

- Unfälle während der Bauarbeiten:

Während der Bauarbeiten kann es zu Leckagen an Tanks der Fahrzeuge und Maschinen kommen, weiterhin können Verkehrsunfälle und Unfälle im Zusammenhang mit dem Baugeschehen nicht ausgeschlossen werden.

5.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter die anlagenbedingten Wirkfaktoren fallen im Zusammenhang mit den Anlagen (Baukörper, Wegenetz, etc.) stehende Wirkfaktoren, welche über die Bauphase hinausgehen.

Potentiell muss mit folgenden anlagenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gerechnet werden:

- Flächenumnutzung:

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Flächen aus ihrer bestehenden Nutzung heraus einer neuen Nutzung zugeführt. Im Bereich der Anlagenfundamentflächen und Verkehrsflächen führt dies zu einem direkten Flächenentzug durch Überbauung, in den direkt angrenzenden Bereichen kann die Flächenumnutzung zu Veränderungen von Habitatstrukturen führen.

- **Bodenverdichtung und -versiegelung:**
Diese entsteht durch die Nutzung von schweren Geräten und die Errichtung der verschiedenen Anlagenbestandteile sowie Verkehrswege.
- **Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust bzw. Zerschneidung von Flächen bzw. Lebensräumen:**
Bei Windenergieanlagen kann es zu Tötungen von Tieren durch Kollisionen mit baulichen Bestandteilen kommen.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt sind all jene Beeinträchtigungen einzustufen, welche durch Betrieb und Nutzung der Anlagen sowie durch die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen entstehen.

- **Nichtstoffliche Wirkungen:**
Im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA entstehen etwa durch die Rotoren akustische Reize (Schall) und optische Reize (Bewegung). Weiterhin kann es in geringem Umfang auch zu Erschütterungen kommen. Für einzelne Arten kann auch Licht an den Anlagen, etwa durch die Nachtbefeuerung, einen relevanten Reiz darstellen.
- **Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust**
Im Betrieb kann es zu Kollisionen von Tieren mit den Rotoren oder anderen Anlagenbestandteilen kommen.
- **Pflegemaßnahmen:**
Zur Unterhaltung der WEA und Verkehrswege sowie der Stell- und Freiflächen müssen regelmäßige Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Maßnahmen wie Grabenräumungen und Pflegemaßnahmen an Gehölzen unterliegen den gesetzlich dafür vorgeschriebenen Regelungen und Zeiträumen, welche dem Artenschutz Rechnung tragen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Um eine mögliche Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften einschließlich ihren Lebensräumen und der Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind folgende Maßnahmen bereits im Vorfeld vorgesehen:

- Nutzung des bereits vorhandenen Straßen- und Wegenetzes, Ausbau nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Für die Erschließung des Windparks bzw. der einzelnen Anlagenstandorte werden, soweit möglich, bereits vorhandene Strukturen genutzt.
- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der europäischen Vogelarten (außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August).
- Die Arbeiten an Gräben (Räumung, Verlegung, etc.) und Wegesäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässern brütenden Vogelarten (außerhalb eines Zeitraumes vom 01. März – 31. Juni)
- Möglicherweise notwendige Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen. Keine Durchführung von Baumfäll- oder Rodungsarbeiten innerhalb eines Zeitraumes vom 01. März - 30. September
- Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt.
- Die Baustellenverkehre und -arbeiten sowie auch die dauerhaft regelmäßig notwendigen Fahrten für die Kontrolle und Wartung der Anlagen erfolgen, soweit möglich, tagsüber.
- Die Standflächen sind so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst gering gehalten wird.
- Die Anlagen werden so angeordnet, dass wichtige Funktionsräume von Vögeln und Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen frei gehalten bzw. gemieden werden. Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) wurde bereits so optimiert, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, etwa Brutreviere der Avifauna, minimal gehalten wird.
- Während Zeiten erhöhter Schlaggefährdung wird die Rotordrehung der relevanten Anlagen abgeschaltet. Diese Maßnahme wird im Vorfeld für die empfindlichen Phasen der Artengruppe der Fledermäuse festgelegt. Von Anfang Juli bis Ende Oktober sind die Anlagen in trockenen Nächten, in welchen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe <6 m/s beträgt und die Temperatur bei >10°C liegt, abzuschalten. Die Betriebszeiten werden durch ein Gondelmonitoring „betriebsfreundlich“ optimiert.

7 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Biotoptypen

Entsprechend der Biotoptypenkartierung (vgl. Ingenieurbüro Oldenburg, 2016) ist der überwiegende Teil des Plangebietes (93 %) durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt (62 % Anteil Acker, 21 % Grünlandsaat, 10 % Intensivgrünland). Dazu kommt artenarmes Extensivgrünland (3 %). Landschaftsprägende Gehölze wie Feldhecken, Baumreihen oder Groß- bzw. Einzelbäume spielen eine sehr untergeordnete Rolle und befinden sich vorwiegend im Zentrum des Gebietes im Bereich eines Weges bzw. eines inzwischen verlassenen Siedlungsplatzes. Diese offene Marschlandschaft ist auch im weiteren Umfeld des Plangebietes aufgrund der naturbedingt ackerbaulich günstigen Standorteigenschaften historisch eher strukturarm.

Von West nach Ost durchzieht ein breiterer Graben, das Neuenseer Schleusenfleth, das Plangebiet. Kleinere Gräben in erfassungsrelevanter Ausprägung finden sich hauptsächlich im Ost- und Südteil. Das Wirtschaftswegenetz wird von Graswegen sowie im Zentrum und Richtung Norden von einem befestigten Weg (abschnittsweise Betonplatten und/oder Schotter) gebildet. Als sonstige Flächen sind die Standorte der bestehenden Windmühlen zu nennen.

Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und/oder Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) kommen im Plangebiet nach Ergebnissen der aktuellen Biotoptypenkartierung nicht vor.

Pflanzen

Innerhalb des Projektgebietes wurde eine Kartierung der Biotoptypen durchgeführt. Aufgrund der Beschaffenheit der in den eingriffsrelevanten Bereichen (Stellflächen, Verkehr- und Lagerflächen) vorgefundenen Biotope und der Eigenschaft des Vorhabens welche über den direkten Flächenentzug hinaus keine Auswirkungen auf Pflanzen haben, werden für die Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes im Hinblick auf die Flora keine weiter gehenden Kartierungen als die oben angeführten als notwendig angesehen.

7.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zunächst erfolgt eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche möglicherweise vorkommen könnten entsprechend der Vorgehensweise gem. Kapitel 4. Wichtige Grundlage für die Feststellung der potentiellen Betroffenheit bildet hierbei das Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, inklusive Angaben ihres Schutzstatus, der Verbreitung und der typischen Habitatkomplexe, welches mit THEUNERT (2015) aktualisiert vorliegt.

Tabelle 1: Abschichtung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder der Anlage 1 Spalte 2 BArtSchV gemäß THEUNERT (2015) bzw. Verbreitungskarten BfN.

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art							
Spalte 3 u. 4: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark Gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten mangelhaft, G = Gefährdung anzunehmen, V = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, e = Aus Roter Liste entlassen, nh = Nicht heimisch							
Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: §§ = streng geschützte Art, § = besonders geschützte Art							
Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: • = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie							
Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend							
Betroffene Art	Artnamen	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Pflanzen							
-	Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	1	1	§§	•	-	
-	Einfache Mondraute <i>Botrychium simplex</i>	0	2	§§	•	-	
-	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	§§	•	-	
-	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanoides</i>	0	2	§§	•	-	
-	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	2	2	§§	•	-	
-	Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	2	§§	•	-	
-	Schierling-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	1	1	§§	•	-	Vorkommen auf die tiefebeeinflussten Bereiche der Elbe beschränkt
-	Moor-Steinbrech <i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	§§	•	-	
-	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	§§	•	-	
Säugetiere ohne Fledermäuse							
-	Wisent - <i>Bison bonasus</i>	0	0	§§	•	-	
-	Wolf - <i>Canis lupus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Biber - <i>Castor fiber</i>	0	V	§§	•	-	
-	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	§§	•	-	
-	Wildkatze - <i>Felis silvestris</i>	2	3	§§	•	-	
-	Fischotter - <i>Lutra lutra</i>	1	3	§§	•	-	
-	Luchs - <i>Lynx lynx</i>	0	2	§§	•	-	
-	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	R	G	§§	•	-	
-	Europäischer Nerz <i>Mustela lutreola</i>	0	0	§§	•	-	
-	Braunbär - <i>Ursus arctos</i>	0	0	§§	•	-	
Kriechtiere							
-	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	§§	•	-	
-	Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	0	1	§§	•	-	
-	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	•	-	

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art
 Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
Amphibien							
-	Geburtsheiferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	3	§§	•	-	
-	Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	2	2	§§	•	-	
-	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1	2	§§	•	-	
-	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	2	V	§§	•	-	
-	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	3	§§	•	-	
-	Laubfrosch <i>Hyla aborea</i>	2	3	§§	•	-	
-	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	•	-	
-	Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	G	G	§§	•	?	Die Kenntnisse über Bestand und Verbreitung in Nds. sind sehr lückenhaft, die Biotope im UR stellen jedoch keinen geeigneten Lebensraum dar.
-	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	3	§§	•	x	Stetige Vorkommen in der Stader Geest, in den Marschen kaum vertreten. Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Habitats ist ein Vorkommen auszuschließen.
-	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	*	§§	•	-	
-	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	V	§§	•	-	
Fische und Rundmäuler							
-	Stör - <i>Acipenser sturio</i>	0	0	§§	•	-	
-	Nordseeschnäpel <i>Coregonus sp.</i>	0	3	§§	•	-	
Schmetterlinge							
-	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	1	2	§§	•	-	
-	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	0	1	§§	•	-	
-	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	0	3	§§	•	-	
-	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	0	2	§§	•	-	
-	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling; <i>Maculinea arion</i>	1	3	§§	•	-	
-	Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	1	V	§§	•	-	

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art
 Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 Spalte 7: Untersuchungsraum (UR) liegt im Verbreitungsgebiet (VB): x = ja, - = nein, ? = Daten ungenügend

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		UR im VB	Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV		
-	Heller Wiesenknopfameisenbläuling; <i>Maculinea teleius</i>	0	2	§§	•	-	
-	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>	0	2	§§	•	-	
-	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	2	*	§§	•	-	
Käfer							
-	Grubenlaufkäfer <i>Carabus variolosus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	-	1		•	-	
-	Breitrand <i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	§§	•	-	
-	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	§§	•	-	
-	Eremit <i>Osmoderma eremita</i>	-	2	§§	•	-	
Libellen							
-	Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	1	1	§§	•	x	Der UR liegt im bekannten VB. In den Gräben der eingriffsrelevanten Bereiche wurden keine Vorkommen der Krebssschere <i>Stratiotes aloides</i> festgestellt. Entsprechend sind hier Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer auszuschließen, da diese an das Vorkommen der Krebssschere gebunden ist.
-	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	2	G	§§	•	-	
-	Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	§§	•	-	
-	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	§§	•	-	
-	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	§§	•	-	
-	Grüne Flussjungfer <i>Ophigomphus cecilia</i>	3	2	§§	•	-	
-	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	2	§§	•	-	
Weichtiere							
-	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	-	1	§§	•	-	
-	Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	-	1	§§	•	-	

Im Rahmen der Potentialabschätzung konnte für keine der untersuchten Arten eine Betroffenheit festgestellt werden.

Keine der bisher genannten Arten sind vom Vorhaben betroffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte und der Eintritt von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG können für die streng geschützten Vertreter dieser Artengruppen ausgeschlossen werden.

7.3 Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse erfolgte im Jahr 2011 eine Erfassung (REGIONALPLAN & UVP, 2012). Erfasst wurde mit der Detektormethode, unter Verwendung von Horchboxen und Batcordern sowie mit einem Gondelmonitoring.

Das Untersuchungsgebiet setzt sich aus dem Eignungsgebiet für die Windenergienutzung sowie der näheren Umgebung, insbesondere angrenzende strukturreiche Landschaftsabschnitte, zusammen. Zusätzlich wurden durch das Bearbeitungsbüro die Fledermausuntersuchungen für die westlich bis südwestlich angrenzenden Flächen innerhalb des Eignungsgebietes Oberndorf/Geversdorf aus dem Jahr 2010 (Regionalplan & UVP, 2010) berücksichtigt.

Insgesamt erfolgten innerhalb des Untersuchungsgebietes für die Artengruppe der Fledermäuse sieben Artnachweise. Dem Gebiet kommt auf Basis des festgestellten Artspektrums zunächst eine mittlere Wertigkeit als Lebensraum für Fledermäuse zu. Zusätzlich wurde das Vorkommen der Artengruppe Myotis auf Gattungsebene festgestellt. Die im Rahmen der Erfassung festgestellten Arten werden in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt.

Tabelle 2: Kartierte Fledermausarten bzw. -Gattungen.

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		Nachweis		Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV	Häufigk.	Art	
-	Wasserfledermaus Myotis daubentonii	3		§§	•	++	D, v, B	Die Art wurde am Neuen-seer Schleusenfleth festgestellt. Für sie besteht jedoch keine Kollisionsge-fährdung an WKA
+	Breitflügelfledermaus Eptesicus serotinus	2	G	§§	•	+++	D, v, B	Kollisionsgefährdung ist gering, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden
+	Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus	3	D	§§	•	+++	D, v, B	Kollisionsgefährdet

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art
 Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzu-nehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 Spalte 7: Nachweishäufigkeit: + = Einzelnachweise, ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor
 Spalte 8: Art des Nachweises: D = Detektor, v = visuell, B = Batcorder

Spalte 1: + = Vom Vorhaben betroffene Art; - nicht betroffene Art
 Spalte 3 u. 4: **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 5: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 6: Schutz nach FFH-Richtlinie, Anhang IV: **•** = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 Spalte 7: Nachweishäufigkeit: + = Einzelnachweise, ++ = regelmäßige Nachweise mit mehreren Tieren, +++ = häufige Art, kommt regelmäßig in großen Anzahlen vor
 Spalte 8: Art des Nachweises: D = Detektor, v = visuell, B = Batcorder

Betroffene Art	Artname	Rote Liste		Schutz		Nachweis		Bemerkungen
		Nds	D	BNatSchG	FFH IV	Häufigk.	Art	
+	Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii	2	*	§§	•	+++	D, v, B	Kollisionsgefährdet
+	Großer Abendsegler Nyctalus noctula	2	V	§§	•	++	D, v, B	Kollisionsgefährdet
+	Kleiner Abendsegler Nyctalus leisleri	1	D	§§	•	+	D, B	Kollisionsgefährdet
-	Braunes Langohr Plecotus auritus	2	V	§§	•	+	B	Aufgrund der Lebensweise keine Kollisionsgefährdung
-	Gattung Myotis	k.A.	k.A.	§§	•	++	D, v, B	keine nennenswerte Kollisionsgefahr.

Unter den festgestellten Fledermausarten finden sich die fünf, als durch WEA schlaggefährdet einzustufenden und damit planungsrelevanten Arten **Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler** und **Kleiner Abendsegler**.

Insgesamt ist die Aktivität innerhalb des Untersuchungsraumes als eher gering zu bezeichnen. Die am häufigsten vertretenen Arten waren über den gesamten Beobachtungszeitraum die Breitflügelfledermaus und Vertreter der Gattung Pipistrellus (Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus). Im September dominierte aufgrund des Zugeschehens die Rauhautfledermaus die Aufnahmen, Ende September waren Jagdaktivitäten der Breitflügelfledermaus zu verzeichnen. (Regionalplan & UVP, 2012)

Als hochwertige Flächen aufgrund ihrer Eignung als Lebensraum der vorkommenden Arten sind gemäß Kartierer die Bereiche entlang des Neuenseer Schleusenfleths und der Krummendeicher Wetterern sowie die an diese Gewässer grenzenden Flächen mit Gehölzbeständen zu nennen. (Regionalplan & UVP, 2012)

7.4 Europäische Vogelarten

Zur Feststellung der Betroffenheit der Avifauna wurden Kartierungen der Brutvögel sowie der Zug- und Rastvögel durchgeführt.

Einige der europäischen Vogelarten sind als besonders kollisionsgefährdet anzunehmen. Für diese Arten hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsempfehlungen entwickelt. Bei der Unterschreitung dieser Abstände von WKA zu den Brutstätten und den essentiellen Habitatbestandteilen (Nahrungsflächen) der kollisionsgefährdeten Arten ist

regelmäßig mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Im Umkehrschluss ist es so, dass bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko regelmäßig ausgeschlossen werden kann (Nds. MBL., 2016; LAG-VSW, 2014). Bei diesen Abständen handelt es sich um Orientierungswerte (NLT, 2014). Bei Unterschreitung muss im Einzelfall geprüft werden ob hierdurch artenschutzrechtliche Zugriffsverbote ausgelöst werden können.

Als besonders kollisionsgefährdet gelten etwa einige Vertreter der Greifvögel, wie etwa Seeadler, Rotmilan und Mäusebussard, verschiedene Großvögel wie Schwarz- und Weißstorch, Reiher, aber auch Möwen und weitere Arten.

In der folgenden Tabelle werden die WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten mit Vorkommen in Niedersachsen mit den im „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBL., 2016) gelisteten Prüfradien aufgeführt. Bei den gelisteten Radien handelt es sich um den empfohlenen Untersuchungsradius um die geplanten WEA (Radius 1), innerhalb dessen eine vertiefende Prüfung erfolgen sollte und für einige Arten noch ein erweitertes UG (Radius 2) welches bei relevanten Hinweisen auf Vorkommen von regelmäßig genutzten, essentiellen Nahrungsflächen oder Flugkorridoren zusätzlich berücksichtigt werden sollte.

Tabelle 3: WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. (Quelle: Nds. MBL., 2016)

Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	BNatSchG § 44 Abs. 1	
	UG um geplante WEA für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	Nr. 1 Tötungsverbot	Nr. 2 Störungsverbot
Baumfalke	500 m	3.000 m	X	
Bekassine	500 m	1.000 m	(x)	X
Birkhuhn	1.000 m			X
Fischadler	1.000 m	4.000 m	x	X
Flusseeeschwalbe	1.000 m	3.000 m	x	x
Goldregenpfeifer (Brutplätze)	1.000 m	6.000 m	x	x
Goldregenpfeifer (Rastplätze)	1.200 m			x
Graureiher	1.000 m	3.000 m	x	
Großer Brachvogel	500 m	1.000 m	(x)	x
Kiebitz	500 m	1.000 m	(x)	x
Kornweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Kranich	500 m		x	
Kranich (Rastplätze)	1.200 m			x
Möwen (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	x	

Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	BNatSchG § 44 Abs. 1	
	UG um geplante WEA für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	Nr. 1 Tötungsverbot	Nr. 2 Störungsverbot
Lach-, Sturm-, He-rings- und Silbermöwe				
Mornellregenpfeifer	1.200 m			x
Nordische Waldgänse (Schlafplätze)	1.200 m		(x)	x
Rohrdommel	1.000 m	3.000 m		x
Rohrweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Rotmilan	1.500 m	4.000 m	x	
Rotschenkel	500 m	1.000 m	(x)	x
Schwarzmilan	1.000 m	3.000 m	x	
Schwarzstorch	3.000 m	10.000 m		x
Seeadler	3.000 m	6.000 m	x	
Singschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m		x
Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m	x	
Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	x	
Uferschnepfe	500 m	1.000 m		x
Uhu	1.00 m	3.000 m	x	
Wachtelkönig	500 m			x
Waldschnepfe	500 m			x
Wanderfalke	1.000 m		x	
Weißstorch	1.000 m	2.000 m	x	
Wespenbussard	1.000 m		x	
Wiedehopf	1.000 m	1.500 m		x
Wiesenweihe	1.000 m	3.000 m	x	
Ziegenmelker	500 m			x
Zwergdommel	1.000 m			x
Zwergschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m	x	x

7.4.1 Abstandsempfehlungen Vogellebensräume

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAGVSW) gibt neben den empfohlenen Mindestabständen zu Brutplätzen von WEA-sensiblen Vogelarten auch Empfehlungen für Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Die empfohlenen Abstände (siehe Tabelle 4) dienen der Berücksichtigung der Barrierewirkungen, die von WEA ausgehen können.

Tabelle 4: Übersicht der empfohlenen Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen.

Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand (Prüfbereiche in Klammern)
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z.B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %-Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken ⁴ und Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

Das nächste Vogelschutzgebiet ist das über 3 km nördlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe“, in großen Teilen deckungsgleich mit dem Ramsar-Gebiet „Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf“. Das nächste nationale Schutzgebiet, welches auch WEA-sensible Arten im Schutzzweck führt, ist das rund 1.300 m westlich gelegene NSG „Schnook, Außen-deichsflächen bei Geversdorf“. Gleichzeitig finden sich im Schnook mit der Oste und den hier verlaufenden Altarmen die nächsten größeren Gewässer mit angrenzenden Feuchtgrün-land/Überschwemmungsflächen.

Durch den Landkreis Cuxhaven ist das ca. 1.300 m westlich des Plangebietes liegende Gebiet „Oste-Schnook“ (G2220-003) als Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung geführt. Die Einstufung basiert auf dem Vorkommen eines entsprechenden Bestandes an Höcker-schwänen in 2007. Die Flächen südwestlich des Plangebietes sowie auch der südwestliche Bereich des Plangebietes selbst, werden durch den LK Cux als „Ostemarsch Moorstrich“ (G 2220-004) als Gastvogellebensraum landesweiter Bedeutung mit Vorkommen von Graugans, Kiebitz und Goldregenpfeifer eingestuft.

⁴ Weihen, Milane, Seeadler und Merlin

Elbe und Oste sind als Leitkorridore für den Vogelzug im Raum zu werten. Diese Bereiche werden durch die Planung frei gehalten.

Im Rahmen der Kartierungen über die Saison 2014/15 konnte für die Rastvögel keine besondere Bedeutung des Plangebietes als Rast- und Nahrungsfläche herausgestellt werden.

Gemäß Niedersächsischem Windkrafteerlass, Anlage 2 (Nds. MBl., 2016), welcher der Umsetzung des Artenschutzes dient, sind generelle Abstände zu Schutzgebieten rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht beabsichtigt. Abstände können lediglich im Einzelfall, unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks, nach Abwägung der Belange, geboten sein. Eine unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen oder Arbeitshilfen und anderen Quellen wird hier als nicht zulässig grundsätzlich abgelehnt.

7.4.2 Brutvögel

In der Saison 2015 erfolgte eine Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten (streng geschützte Arten, Rote Liste Arten, Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSRL)) im Plangebiet einschließlich eines Radius von 500 m. Darüber hinaus wurden in einen Radius von 1.000 m artenschutzrechtlich prioritäre und „windparkkritische“ Arten kartiert. Die Erfassungen erfolgten nach der standardisierten Revierkartierungsmethode (SÜDBECK ET. AL, 2005) an 20 Kartiertagen.

Im Rahmen der Geländetermine erfolgten an den Weißstorchhorsten und -nisthilfen im Radius von 1.000 m um das Plangebiet gezielte Besatzkontrollen.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde für den Untersuchungsraum das Vorkommen von insgesamt 29 planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Eine entsprechende Auflistung findet sich in der folgenden Tabelle.

In der Kartierung wurden Brutnachweise⁵ (BN), Brutverdacht⁶ (BV) und Brutzeitfeststellungen⁷ (BF) festgehalten. Die innerhalb des Geltungsbereiches mit BN oder BV festgestellten, streng geschützten oder gemäß roter Liste gefährdeten Arten, werden auf Artniveau auf ihre projektbedingte Betroffenheit geprüft. Arten, welche sich innerhalb des Plangebietes als gelegentliche Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger nur kurz aufhalten, also keine enge Bindung an das Plangebiet aufweisen, werden in Gruppen auf ihre mögliche Betroffenheit hin betrachtet. Arten, für welche lediglich BF erfolgten, fallen in diese Kategorie.

⁵ BN = Beobachtung, die den sicheren Nachweis einer Brut belegt.

⁶ BV = Beobachtung von Verhalten, die nahelegen dass die im Untersuchungsraum anwesenden Vögel auch tatsächlich Brüten

⁷ BF = Hinweis auf Vorkommen einer Art in einem Gebiet während der Brutzeit

Die Einteilung in Gruppen erfolgt entsprechend ihrer ökologischen Ansprüche in Brutgilden. Für Arten, welche nicht mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des PG oder entlang der Zuwegung (Seeweg) festgestellt wurden und für die gemäß Anlage 2 zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL., 2016) keine erhöhte Kollisionsgefährdung besteht, ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben anzunehmen.

Für die Einschätzung der jeweiligen Betroffenheit der Art bzw. Gattung durch das Vorhaben wurde insbesondere das spezifische Kollisionsrisiko entsprechend des artspezifischen Verhaltens berücksichtigt. Entsprechend werden, über die innerhalb des Plangebietes festgestellten Brutvögel hinaus, als besonders kollisionsgefährdet eingestufte Arten im Umfeld auf ihre Betroffenheit hin untersucht. Die Auswahl dieser Arten basiert auf in Anlage 2 zum Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL., 2016) gelisteten Arten einschließlich der für sie angegebenen Prüfradien.

Tabelle 5: Kartierte Vorkommen von Brutvögeln im abgestuften Untersuchungsraum.

Betroffene Art	Artnamen	Rote Liste			Schutz		Status		
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	1.000 m
-	Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	1 BF	3 BF	3 BF, 1 BN
+	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	2	2	§§	Art. 4(2)	-	1 BF	-
+	Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	3	§§	Art. 4(2)	1 BF	-	-
+	Blaukehlchen <i>Luscinia svecica</i>	V		V	§§	Anh. I	2 BV	2 BV	2 BF
-	Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	3	2	2	§	Art. 4(2)	1 BF	-	1 BF
+	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	§	-	7 BV 3 BF	16 BV	12 BV
+	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	3	§	-	3 BV	-	3 BV
+	Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§	Art. I 4 (2)	-	2 BF	2 BF
-	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	3	3	§	-	-	-	1 BV
-	Hohltaube <i>Columba oenas</i>	*	*	*	§	-	-	1 BV	1 BV
+	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§	Art. 4(2)	1 BN 5 BV	1 BN 14 BV	1 BN 7 BV
+	Kornweihe	2	2	2	§§	Anh. I			1 BF ca.

Spalte 1: x = vom Vorhaben potentiell betroffen; - = nicht vom Vorhaben betroffen
 Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2007; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2007; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8-10: Status im PG (Plangebiet), im Radius von 500 m und 1.000 m: BF = Brutzeitfeststellung, BV = Brutverdacht, BN = Brutnachweis

Be- troffene Art	Artnamen	Rote Liste			Schutz		Status		
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	1.000 m
	<i>Circus cyaneus</i>								1.200 m südlich
-	Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	V	3	3	§	-	-	-	1 BF
+	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	*	§§	-	1 BN	-	4 BN
+	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	3	3	§§	Anh. I	-	-	2 BN ca. 1.300 m westlich
-	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	*	*	§§	-	-	-	1 BF
-	Schnatterente <i>Anas strepera</i>	*	*	*	§	Art. 4(2)	1 BV	1 BV	1 BV
+	Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	3	3	§§	Art. 4(2)	1 BV	1 BV	-
+	Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	V	*	*	§	Art. 4(2)	3 BV	1 BV	-
-	Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	§§	-	-	-	1BF ca. 1.800 m südlich
+	Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	V	V	§	Art. I 4(2)	2 BV	1 BV	-
+	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	V	V	§§	-	-	1 BV	-
+	Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	1	2	2	§§	Art. 4(2)	1 BF	1 BF	-
+	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	*	3	3	§	Art. 4(2)	1 BV	1 BV	3 BV
+	Waldohreule <i>Asio otus</i>	*	3	3	§§	-	-	-	1 BV
+	Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	2	2	§§	Anh. I	-	-	- 1 BN in ca. 1.300 m
-	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	V	3	3	§	Art. 4(2)	1 BV	3 BV	-
+	Wiesenweihe <i>Circus pygargus</i>	2	2	2	§§	Anh. I	-	-	- 2 BF über 1.000 m entfernt
-	Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	*	*	*	§	-	1 BV	3 BV	3 BV

Insgesamt wurden 29 planungsrelevante Vogelarten kartiert. 18 Arten davon sind auf den Roten Listen aufgeführt, 4 weitere stehen auf der Vorwarnliste, 16 Arten sind streng ge-

schützt nach BNatSchG, 5 Arten werden im Anhang I der VS RL und 13 Arten im Artikel 4 der VSRL geführt.

Für 19 der gelisteten Arten konnte im Rahmen der Abschichtung eine Betroffenheit nicht direkt ausgeschlossen werden, so dass hier im weiteren Verlauf eine Einzelbetrachtung auf Artebene erfolgt. Dies gilt für streng geschützte oder gefährdete Arten, für welche innerhalb des Plangebietes oder entlang der zu erweiternden Zufahrtsstraße (etwa der Teichrohrsänger) Brutverdacht besteht oder Brutnachweise erbracht wurden. Weiterhin werden die besonders kollisionsgefährdeten Arten (insbesondere Greifvögel und Großvogelarten) innerhalb der nach Niedersächsischen Windenergieerlass (Nds. MBL, 2016) genannten Mindestabstände und Prüfradien berücksichtigt.

7.4.3 Rastvögel

Rastvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste, welche Acker-, Grünland- und Gewässerflächen zur Rast nutzen, wurden gezielt von Mitte Juli 2014 bis Mitte April 2015 erfasst. Als Untersuchungsgebiet fand hier das Plangebiet inklusive eines Umfeldes von 2 km Berücksichtigung. Die Erfassung erfolgte durch regelmäßige wöchentliche Kontrollen, mit Absuchen des Kartiergebietes im Punkt-Stopp Verfahren. An insgesamt 40 Terminen wurden alle Straßen und Feldwege innerhalb des Gebietes abgefahren und für schlecht einsehbare Flächen Kontrollrouten zu Fuß abgegangen. Die Termine wurden so gewählt, dass die Erfassungen in Zeitfenstern erfolgten, die die Hochwasserphasen sowie die zwei Stunden davor und danach umfassten. Insgesamt konnten innerhalb des 3.670 ha großen Raumes 59 Vogelarten mit zusammen 41.613 Individuen erfasst werden (ÖKOLOGIS, 2015).

Lediglich 19 der im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellten 59 Vogelarten konnten auch innerhalb des Plangebietes für den Windpark Wetterdeich nachgewiesen werden.

Die Kartierung kam für das gesamte Untersuchungsgebiet zu dem Ergebnis, dass **Schreitvögel** und **Schwäne** einen sehr geringen Anteil am Rastgeschehen haben.

Mit einem Anteil von über 40 % am Rastgeschehen können **Gänse** als für das Gebiet charakteristisch bezeichnet werden. Im Bereich des 2 km westlich des Plangebietes liegenden Schutzgebietes Schnook erreichten die Bestände an einzelnen Terminen sogar Größen von nationaler Bedeutsamkeit (Weißwangengans) und lokaler Bedeutung (Blässgans). Es scheint sich nicht um über längere Zeiträume überwinterte Schwärme zu handeln.

Vor allem die störungsärmeren Abschnitte der Oste aber auch Vorfluter und Gräben im restlichen Kartiergebiet, werden durch **Enten** und andere **Wasservögel** genutzt. Die Zahlen bleiben für die meisten der Arten gering bis sehr gering, bei Sichtungen an nur einzelnen Terminen mit niedrigen Individuenzahlen. Ausnahmen hiervon bilden lediglich die Stockente,

welche an einem Termin und die Pfeifente, welche an zwei Terminen mit Beständen in Größen von lokaler Bedeutsamkeit festgestellt werden konnte. Die Schnatterente erreichte an einem Termin eine Bestandsgröße mit regionaler Bedeutsamkeit.

Arten aus der Gruppe der **Watvögel** konnten nur sehr vereinzelt nachgewiesen werden. Lediglich der Große Brachvogel, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz konnten häufiger festgestellt werden. Der Kiebitz erreichte dabei an fünf Terminen „lokal bedeutsame“ Mengen.

In der Artengruppe der **Möwen** konnten insgesamt 5 Arten erfasst werden. Dabei sind lediglich die Lach- und die Sturmmöwen als mehr oder weniger regelmäßige Rastvögel auf den Acker- und Grünlandflächen festzustellen.

Die Gruppe der **Greifvögel** wurde mit 11 Arten erfasst und hat einen Anteil von 1,7 % am Rastvogelgeschehen im Untersuchungsgebiet. Regelmäßig erfasst wurden dabei der Mäusebussard und auch der Turmfalke. Während diese Arten im gesamten Gebiet regelmäßig auftraten, konnten andere Arten, wie etwa der Seeadler, die Rohrweihe oder der Rotmilan, nur an einzelnen Terminen nachgewiesen werden. Für den Seeadler erfolgten keine Feststellungen innerhalb des Plangebietes des Windpark Wetterdeich. Zwei Individuenbeobachtungen konnten im Bereich des NSG Schnook gemacht werden.

Im Rahmen der Kartierung hat sich deutlich gezeigt, dass die Oste und die direkt angrenzenden Bereiche, insbesondere der Schnook, eine hohe Wertigkeit für das Rastgeschehen aufweisen. Hier werden regelmäßig auch die Wertungsgrenzen für national bedeutsame Rastvogelbestände nach KRÜGER ET AL. (2013) erreicht. Im Zusammenhang mit Störungen in Bereich des Schnook weichen die Rastbestände auch auf die umliegenden Bereiche der Ostemarsch aus, wobei dies vornehmlich den direkt östlich an den Schnook angrenzenden Bereich östlich von Neuenschleuse betrifft. Wichtige Rückzugsbereiche sind demnach die Flächen zwischen Neuenschleuse und dem Neuenseer Schleusenfleth, die über 500 m westlich des PG für den Windpark Wetterdeich liegen. Einzelne größere Trupps konnten noch bis etwa 200 m westlich des Plangebietes festgestellt werden. Näher an das Plangebiet, bis in die Flächen hinein, wichen nur vereinzelt kleinere Gruppen aus. Die meisten Acker- und Grünlandbereiche bleiben ungenutzt, die Rastbestände bleiben auch im Rahmen der Ausweichbewegungen im Zusammenhang mit Störungen deutlich westlich des Plangebietes des Windparks Wetterdeich.

Innerhalb der Windpark Plangebiete wurden für keine Rastvogelart Individuenzahlen festgestellt, welche eine Einordnung in die Bedeutungsstufen nach KRÜGER ET AL. (2013) zuließe.

Im Rahmen der Kartierung konnte festgestellt werden, dass das westlich des PG gelegene Schutzgebiet „Schnook“ eine zentrale Bedeutung für Rastvögel einnimmt. Die Oste kann als

Leitlinie für den Vogelzug eingeschätzt werden. Deutliche Ausweichbewegungen im Zusammenhang mit Störungen aus diesen, für Vogelzug und -rast besonders wertvollen Gebieten, erfolgen auf die Freiflächen nordwestlich des Neuenseer Schleusenfleths. Lediglich kleine Gruppen von Gänsen und Möwen wichen weiter in Richtung Osten aus.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Kartierung ist nicht mit einer Barriere- oder Hinderniswirkung für den Vogelzug durch den geplanten Windpark auszugehen. Beeinträchtigungen sind somit für Arten zu betrachten, welche das Plangebiet selbst sowie die direkt angrenzenden Flächen als Rastgebiet nutzen.

In der folgende Tabelle 6 werden die Ergebnisse der Erfassung der Rastvögel und Nahrungsgäste im Zeitraum von Mitte Juli 2014 bis Mitte April 2015 dargestellt.

Tabelle 6: Erfasste Rastvögel innerhalb des PG und des gesamten UG sowie Nahrungsgäste entsprechend der Bestandserfassung 2014/15.

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen		Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	
-	Alpenstrandläufer <i>Calidris alpina</i>	1	0	0	§§	I	-	-	1 x 5 Ind. im Schnook, keine Beeinträchtigungen zu erwarten
-	Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	1	2	2	§§		-	-	unregelm. max. 6 Ind.
-	Berghänfling <i>Carduelis flavirostris</i>				§		-	-	1 x 20 Ind.
+	Blässgans <i>Anser albifrons</i>		-	-	§		max. 50	max. 300	1 x lokale Bedeutung westlich des 500 m Umfeldes
-	Blässralle <i>Fulica atra</i>		*	*	§		Einzel-sichtungen	-	vornehmlich an Oste und am Schnook, max. 41 Ind.
+	Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>		*	*	§		Max. 4	1 x 8	max. 8 Ind.
-	Eiderente <i>Somateria mollissima</i>		*		§		-	-	Einzel-sichtungen
-	Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>		3	2	§§	I	-	-	1 Ind.
-	Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>		3	3	§		-	Dz. max. 250	Sichtung an insg. 4 Terminen südlich bzw. südöstlich des PG festgestellt. Die Art nutzt die Offenlandflächen südlich des PG als Durchzügler. Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit d. Vorhaben nicht zu erkennen.
-	Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	V	§		-	-	1 x 25 Ind.

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2007; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2007; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 500 m

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen		Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	
-	Flussuferläufer <i>Actitis hypoleuca</i>	2	1	1	§§		-	-	max. 5 Ind.
-	Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	2			§		-	1 x 2	max. 4 Ind.
+	Goldregenpfeifer <i>Pluvialis apricaria</i>	1	1	0	§§	I	-	max. 150	max. 115 Ind. (Durchzügler)
+	Graugans <i>Anser anser</i>		*	*	§		1 x 15	max. 40	Regelmäßige Vorkommen im Schnook, es werden keine Bedeutungsgrenzen erreicht
+	Graureiher <i>Ardea cinerea</i>		*	*	§		Einzelind.	regelm.	Regelmäßige Vorkommen im gesamten UG
+	Grosser Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	1	2	2	§§		1 x 1 Ind.	-	Regelmäßige Sichtungen, als Haupttrastgebiet ist der Schnook zu nennen, weitere Sichtungen an Oste und im Süden des UG.
-	Grünspecht <i>Picus viridis</i>		3	3	§§		-	-	Insgesamt 2 Einzelsichtungen, jeweils über 1 km westlich bzw. südwestlich des PG.
+	Habicht <i>Accipiter gentilis</i>		*	*	§§		-	1 x 1	
-	Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>		V	V	§		-	-	1 x 1 Ind.
-	Heringsmöwe <i>Larus fuscus</i>		*	*	§		-	-	Schnook, max. 71 Ind.
+	Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>		*	*	§		1 x 2	-	Regelmäßig mit wenig Ind. im UG
-	Kanadagans <i>Branta canadensis</i>				§		-	-	Einzelsichtungen. Aufgrund der Seltenheit und der Entfernungen zum PG sind Beeinträchtigungen auszuschließen.
+	Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	2	3	3	§§		max. 600	max. 540	Nur im weiteren Umfeld an versch. Terminen Bestandsgrößen lokaler Bedeutung (>680) erreicht
-	Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>				§		-	-	Max. 11 Ind. im UG >500 m
+	Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	2	2	2	§§	I	1 x 1	1 x 1	Einzelsichtungen
+	Kranich <i>Grus grus</i>		+	3	§§	I	-	1 x 4	Südlich des PG 1 x 52 Ind.
+	Krickente <i>Anas crecca</i>	3	3	3	§		RV, max. 38	max. 12	Bindung an die Flethe und Gräben im UG
+	Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>		*	*	§		max. 117	Max. 100	max. 250 Ind. im UG
-	Löffelente <i>Anas clypeata</i>	3	2	2	§		-	-	2 Ind. an Einzelterminen
+	Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>		*		§§		NG, max. 28	steter NG,	Stete Nutzung des gesamten UG als Nahrungsgast, im PG Durch-

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2007; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2007; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 500 m

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen		Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	
								max. 4	zugsphänomen an Einzeltermin
-	Mantelmöwe <i>Larus marinus</i>	R	R	*	§		-	-	Einzelsichtungen
+	Merlin <i>Falco columbarius</i>				§§		-	-	1 Sichtung
+	Nilgans <i>Alopochen aegyptiacus</i>		*	*			1x 2	1 x 2	max. 4 Ind.
-	Pfeifente <i>Anas penelope</i>	R	R	R	§		-	-	An 2 Terminen Bestandsgrößen lokaler Bedeutung erreicht. Feststellung vornehmlich an der Oste. Keine Sichtungen im PG oder im 500 m Umfeld.
+	Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	2	1	1	§§		1 x 1	1 x 1	
-	Raufussbussard <i>Buteo lagopus</i>		x	x	§§		-	-	1 Einzelsichtung
-	Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	3	3	§		-	-	8 Ind. im Schnook an 1 Termin
-	Reiherente <i>Aythya fuligula</i>		*	*	§		-	-	max. 21 Ind.
-	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>			*	§		-	-	Durchzugsphänomen: 700 Ind. an 1 Termin östlich des PG
+	Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>		3	3	§§	I	-	-	Einzelsichtungen, max. 2 Ind.
+	Rotmilan <i>Milvus milvus</i>		2		§§	I	-	-	Einzelsichtungen an Grenzen des UG
-	Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	V	2	2	§§		-	-	Einzelbeobachtung an 1 Termin über 1.000 m N des PG
-	Saatgans <i>Anser fabalis</i>				§		-	-	2 Sichtungen westlich des PG (im Schnook und auf der anderen Osteseite), max. 164 Ind., keine Bedeutungsgrenzen erreicht.
-	Schellente <i>Bucephala clangula</i>				§		-	-	1 Einzelsichtung
-	Schnatterente <i>Anas strepera</i>				§		-	-	Am Brucher Schleusenfleth, der Oste und im Schnook, an 1 Termin Bestandszahlen regionaler Bedeutung erreicht. Die genutzten Flächen liegen über 500 m vom PG entfernt, eine Beeinträchtigung ist nicht zu erkennen.
+	Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>		2	2	§§	I	-	-	Einzelsichtungen im Schnook
+	Silbermöwe		*		§		max. 3	max. 30	Es werden keine Bedeutungs-

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2007; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2007; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 500 m

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen		Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	
	<i>Larus argentatus</i>								grenzen erreicht
+	Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>				§§		-	regelm. 1	An zwei Terminen Bestandgrößen regionaler Bedeutung (5 Ind.) erreicht, die Sichtungen liegen im südl. und westl. UG
-	Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	R			§§	I	-	-	Sichtungen an 2 Terminen westlich der Oste
+	Sperber <i>Accipiter nisus</i>				§§		-	-	Einzelsichtungen in der Nähe von Gehöften
+	Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>				§		max. 68	Max. 35	Stete Sichtung im PG, Vorkommen an Oste und Flethen im gesamten UG. An der Oste an einem Termin Bestandszahlen mit lokaler Bedeutung erreicht.
+	Sturmmöwe <i>Larus canus</i>				§		max. 84	Max. 100	Schwerpunkte im Schnook, westlich des Neuenseer Schleusenfleths, im östlichen und südlichen UG. Flächen, in denen Bestandsgrößen lokaler Bedeutung erreicht werden, liegen im am Moorstricher Fleth und östlich der Krummendeicher Wettern. Sichtung an einzelnen Terminen im PG
+	Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	1	1	2	§§	I	-	-	1 Sichtung im Schnook
+	Tafelente <i>Aythya ferina</i>				§		1 x 1	1 x 1	Einzelsichtungen.
-	Teichralle <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	V	§§		-	-	Einzelsichtungen Schnook
+	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>		V	V	§§		Stete Einzelsichtungen	Stete Einzelsichtungen	Stete Sichtungen im gesamten UG
-	Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>		3	3	§		-	1 x 1	
+	Waldohreule <i>Asio otus</i>		3	3	§§		-	-	1 Feststellung an einem Gehöft in Ostenähe
-	Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i>				§§		-	-	Einzelsichtungen an 4 Terminen im Schnook und im Umfeld von 500 bis 1.000 m
+	Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>		2	2	§§	I	-	1 x 1	
-	Weißbartseeschwalbe <i>Chlidonias hybridus</i>	R			§	I	-	-	1 Einzelsichtung
+	Weissstorch <i>Ciconia ciconia</i>	3	2	2	§§	I	-	-	Feststellungen im südlichen UG und östlich der Krummendeicher Wettern

Spalte 3-5: Artgefährdungsstatus gemäß Rote Liste: D = gemäß Rote Liste Deutschland, Stand 2007; N = nach Rote Liste Niedersachsen/Bremen, Stand 2007; WM = Status Rote-Liste-Region Watten und Marschen;
1 = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark Gefährdet, **3** = Gefährdet, **D** = Daten mangelhaft, **G** = Gefährdung anzunehmen, **V** = Vorwarnliste, * = derzeit nicht gefährdet, **e** = Aus Roter Liste entlassen, **nh** = Nicht heimisch
 Spalte 6: Schutzstatus nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art
 Spalte 7: VS RL = Europäische Vogelschutzrichtlinie
 Spalte 8 u. 9: Feststellungen im PG (Plangebiet), im Radius bis 500 m

Betroffene Art	Artname	Rote Liste			Schutz		Sichtungen		Bemerkung
		D	N	WM	BNatSchG	VS RL	im PG	500 m	
+	Weißwangengans <i>Branta leocopsis</i>		R	R	§	I	-	max. 590, westl. des PG	Stets in großer Zahl im UG vertreten, Hauptvorkommen liegen im Schnook, die Flächen sind aufgrund der erreichten Bestandszahlen als Rastgebiet nationaler Bedeutung einzuordnen.
-	Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	V	3	3	§		-	max. 14	
-	Zwergschwan <i>Cygnus columbianus</i>	R			§		-	-	Sichtung an einem Termin im Schnook. Einzelsichtung im westlichen Bereich des Schnook, etwas über 3 km westlich. Die Restriktionsbereiche werden eingehalten, es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen.

7.4.4 Abstände nach niedersächsischem Windenergieerlass

In der folgenden Tabelle 7 werden alle Arten gelistet, für welche gemäß den Abstandsempfehlungen nach Nds. MBl. (2016) Brutvorkommen in über 1.000 m Entfernung bzw. Rastvorkommen in über 2.000 m Entfernung zu prüfen sind und für die nach Prüfung der Daten ein Vorkommen möglich ist. Die Beschränkung auf die Arten mit Prüfradien von >1.000 m bzw. >2.000 m erfolgte, da in einem Umfeld von 0 – 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte alle Brutvogelvorkommen und von 0 – 2.000 m alle Rastvogelvorkommen erfasst wurden und somit eine Berücksichtigung unter den jeweiligen Punkten erfolgte.

Tabelle 7: Berücksichtigung der WEA-empfindlichen Brut- und Rastvogelarten ohne Nachweis im UG, abgeschichtet auf Grundlage von Datenprüfungen zu möglichen Vorkommen im weiteren Umfeld.

Betroffenheit	Art, Artengruppe	Radius 1	Radius 2	Vorkommen
		für vertiefende Prüfung	erweitertes UG	
-	Flusseeeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	Keine bekannten Kolonien innerhalb des Restriktionsbereichs von 3 km
-	Graureiher	1.000 m	3.000 m	Die nächsten bekannten Kolonien liegen jeweils über 8 km östlich bzw. südwestlich.
-	Möwen (Brutkolonien) Lach-, Sturm-, Hering-, und Silbermöwe	1.000 m	3.000 m	Keine bekannten Brutkolonien im Restriktionsbereich von 3 km
-	Rohrdommel	1.000 m	3.000 m	Das nächste bekannte BV ca. 5 km N/W
-	Rotmilan	1.500 m	4.000 m	Die nächsten bekannten BV

				liegen rund 12 km S/O bei Drochtersen bzw. rund 12 km S/W bei Varrel.
+	Seeadler	3.000 m	6.000 m	Nächster Horst ca. 3,8 km nordwestlich , ein weiterer liegt ca. 5,7 km westlich
	Singschwan (Schlafplätze)	1.000 m	3.000 m	Keine bekannten Schlafplätze innerhalb des Restriktionsbereichs von 3 km.
-	Sumpfohreule	1.000 m	3.000 m	Keine bekannten BV im Umkreis von 3 km, keine Sichtungen im UG
-	Trauerseeschwalbe (Brutkolonien)	1.000 m	3.000 m	Nächste bekannte Kolonie über 12 km S
-	Uhu	1.00 m	3.000 m	Nächstes bekanntes BV über 8 km S/W, deutlich außerhalb des Restriktionsbereichs. Keine Sichtungen im UG.

Seeadler

Der nächste bekannte Horst liegt rund 5,7 km westlich vom Plangebiet, eine Brut erfolgte hier zuletzt 2012. Ein Wechselhorst liegt ca. 3,8 km nordwestlich des Plangebietes, hier erfolgte 2012 ein Nachbrutversuch. Aktuell konnte für diesen Horst in 3,8 km Entfernung 2016 eine erneute Brut verzeichnet werden.

Beide Horststandorte liegen damit außerhalb des Radius 1, innerhalb dessen eine vertiefende Prüfung durchgeführt werden sollte. Für den Radius 2 ist ein Untersuchungsbedarf gegeben, wenn relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore vorliegen.

Von 2012 bis einschließlich 2015 erfolgten an den beiden Standorten keine weiteren Brutnachweise.

Gemäß Anlage 2 zum Windenergieerlass (Nds. MBL., 2016) verlieren die Wechselhorste von Greifvogelarten nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. Hier zeigten sich somit zu Beginn der Bearbeitung keine Hinweise auf eine Betroffenheit.

Da in den vergangenen Jahren keine Bruten erfolgten, es an den Horststandorten jedoch regelmäßig zu Sichtungen von einzelnen Tieren gekommen ist, erfolgten ab Februar 2015 bis in das Frühjahr (März) 2016 Beobachtungen der beiden Horststandorte und des Windparkplangebietes von strategischen Punkten aus durch das Büro Ökologis, zwecks Raumnutzungsanalyse (ÖKOLOGIS, 29.04.2016).

Durch die Ansiedlung eines brütenden Seeadlerpaares hat sich im Jahr 2016 weiterer Untersuchungsbedarf in Hinblick auf eine Betroffenheit des Seeadlers als Brutvogel ergeben. Entsprechend wurden die Beobachtungen für die Raumnutzungsanalyse in 2016 lückenlos weitergeführt.

Im Rahmen der Rast- und Brutvogelkartierungen 2014/15 konnten der Seeadler während der insgesamt 40 Kontrollen weder im Plangebiet noch in dem gesamten Raum rechtsseitig der Oste nachgewiesen werden. Zwei Individuenbeobachtungen konnten im Bereich der Oste im NSG „Schnook“ gemacht werden (ÖKOLOGIS, 2015).

Raumnutzungsanalyse Seeadler

Im Verlauf der 60 mehrstündigen Planbeobachtungen von Februar 2015 bis im März 2016 ergaben sich keine Beobachtungen von Seeadlern im Teil der Ostemarsch östlich der Oste und südlich Wetterdeich und damit im Plangebiet für den Windpark Wetterdeich. Den Flächen konnte keine Bedeutung als Nahrungshabitat zugeordnet werden, auch Überflüge wurden nicht festgestellt. Für die Oste und die Außendeichsflächen (Schnook) wurde eine Nutzung durch immature Seeadler als Jagdhabitat oder mögliche Orientierungslinie nachgewiesen. Eine Funktion als Seeadler-Flugkorridor war nicht nachzuweisen. Auf Grund der Beobachtungen kann die Bedeutung der Oste als vergleichsweise gering bewertet werden.

Einem Gehölz bei Neuhaus hingegen konnte im Beobachtungsjahr auch ohne festes Brutpaar eine Bedeutung zugewiesen werden. Dem Gehölz bei Hörne mit dem hier angelegten Wechselhorst kam bis Ende 2015 keine Bedeutung für den Seeadler zu (ÖKOLOGIS, 2016).

Aufgrund nicht feststellbarer Vorkommen von in der Ostemarsch jagenden Adlern bzw. regelmäßiger Adler-Überflüge ist in Bezug auf die Oberndorfer/Geversdorfer Windparkplanung nicht von einer Betroffenheit des Seeadlers auszugehen. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann daher aus fachgutachterlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Das in der fachgutachterlichen Stellungnahme am 27.03.2014 dargelegte, überwiegend aus Habitatpotentialen abgeleitete Ergebnis wird anhand der vorliegenden konkreten Untersuchungsergebnisse vollumfänglich bestätigt (ÖKOLOGIS, 2016)

Die hier herangezogene Raumnutzungsanalyse für den Seeadler wurde im Zusammenhang mit der Beantragung der direkt westlich an den geplanten Windpark Wetterdeich angrenzenden Windparkflächen im Landkreis Cuxhaven (Windpark-Plangebiete Geversdorf und Oberndorf) durchgeführt. Aufgrund des Fokus der Untersuchung auf die bekannten Horststandorte Neuhaus und Hörne und die Bewegungen der hier festzustellenden Vögel mit gleichzeitigem Fokus auf das Marschgebiet östlich der Oste auf Höhe der Windparkplangebiete und den Bewegungen zwischen den Horsten und den Planflächen lässt sich die Raumnutzungsanalyse auch auf das Plangebiet des Windparks Wetterdeich übertragen.

Da sich im Frühjahr 2016 eine bisher (Stand Mitte Juni) erfolgreiche Brut im Horst bei Hörne eingestellt hat, wurde die Raumnutzungsanalyse im Jahr 2016 weitergeführt. Hierdurch wird es ermöglicht, die Raumnutzung des Horstpaares mit erfolgreicher Brut festzustellen. In einem Zwischenbericht (Stand 19.06.2016) wird dargestellt, dass auch bei erfolgreicher Brut zur Jungenversorgung nicht die intensiv agrarisch genutzten Flächen der Ostemarsch zwischen Oste, Wetterdeich, L 113 und Brucher Schleusenfleth aufgesucht werden. Die Altvögel flogen während der Beobachtungen nach Süden Richtung Oste bzw. Schnook ab und von dort zur Ostemündung. Anflüge erfolgten direkt von Westen aus.

Entsprechend kommt der Zwischenbericht zu folgendem Ergebnis:

Für die Windparkvorhaben Geversdorf und Oberndorf und ebenfalls für das auf Stader Seite geplante benachbarte Windparkvorhaben (Bürgerwindpark Oederquart) zeichnet sich vor diesem Hintergrund keine Gefährdung des Seeadlers im Sinne des § 44 BNatSchG (erhöhtes Tötungsrisiko oder sonstige Verbotstatbestände) ab. (Ökolog, 2016a)

Die Oste wird durch die Planung freigehalten. Auf Basis der Datenlage ist auch nach der Prüfung der Raumnutzungsanalyse die Betroffenheit des Seeadlers auszuschließen.

Weißstorch

Der nächste besetzte Horst ist der Horst bei Moorstrich, rund 1.300 m südöstlich vom Plangebiet. Ein weiterer, seit mehreren Jahren in Folge, besetzter Horst liegt südwestlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Oste. In beiden Horsten erfolgten in den vergangenen Jahren Bruten.

Beide Horste liegen außerhalb des Radius 1, innerhalb dessen eine vertiefende Prüfung durchgeführt werden sollte. Für den Radius 2 ist ein Untersuchungsbedarf gegeben, wenn relevante Hinweise auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore vorliegen. Da die Flächen direkt östlich des Windparkplangebietes noch 2006 durch das NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten, und Naturschutz) aufgrund ihrer Nutzung als Nahrungsfläche durch den Weißstorch als für Brutvögel landesweit bedeutsamer Bereich eingestuft wurden, ist hier zunächst ein Hinweis auf relevante Nahrungsflächen gegeben. Die Wertigkeit der Flächen hat sich seither jedoch verändert, entsprechend erfolgte, aufgrund der für eine angepasste Einstufung unzureichenden Datenlage, in 2010 die Bewertung der Flächen mit Status „offen“.

Aus diesem Grund erfolgten 2014 zwecks Raumnutzungsanalyse Beobachtungen der beiden besetzten Weißstorchhorste Moorstrich und westlich Bentwisch von strategischen Punkte aus (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2015).

Im Jahr 2016 hat sich erstmalig ein Storchenpaar auf einer künstlichen Nisthilfe am Wetterdeich (Wetterdeich 6), etwa 1,2 km nordwestlich vom Plangebiet, zu einer Brut niedergelassen. Es liegen keine Hinweise auf eine Nutzung der Plangebietsflächen durch dieses Brutpaar vor, so dass hier auch keine Notwendigkeit für eine ergänzende Raumnutzungsanalyse für das neu angesiedelte Storchenpaar gesehen wird.

Raumnutzungsanalyse Weißstorch

Im Verlauf der mehrstündigen Beobachtungen von Juni bis September 2014 sind keine Störche im Plangebiet des Windpark Wetterdeich gesichtet wurden. Die Brutpaare der Horststandorte „Moorstrich“ und „westlich Bentwisch“ sowie weitere Störche suchten bevorzugt die Grünlandflächen südlich der Straße Moorstrich, unter anderem bei Zollbaum, Moordeich und Hasenfleet auf.

Die Nahrungsflächen liegen damit zum Teil innerhalb des südlichen 3 km Pufferbereiches, jedoch außerhalb des Plangebietes für den Windpark Wetterdeich. Auch Überflüge konnten nicht festgestellt werden.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet Wetterdeich lässt sich auf Basis der im Rahmen der Kartierungen zur Raumnutzungsanalyse der Horstpaare der Storchenhorste „Moorstrich“ und „westlich Bentwisch“ gewonnenen Daten nicht ableiten.

Die hier herangezogene Raumnutzungsanalyse für den Weißstorch (INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG, 2015) wurde im Zusammenhang mit der Beantragung der direkt westlich an den geplanten Windpark Wetterdeich angrenzenden Windparkflächen im Landkreis Cuxhaven (Windpark-Plangebiete Geversdorf und Oberndorf) durchgeführt. Da der Fokus der Untersuchung auf den bekannten besetzten Horststandorten und die Bewegungen der hier ansässigen Vögel sowie auf dem Marschgebiet östlich der Oste auf Höhe der Windparkplangebiete und den Bewegungen zwischen den Horsten und den Planflächen lag, lässt sich die Raumnutzungsanalyse auch auf das Plangebiet des Windparks Wetterdeich übertragen.

8 Risikoeinschätzung für die entscheidungsrelevanten Arten

8.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tierarten mit Vorkommen im Untersuchungsraum

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Beeinträchtigungen für Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Zusammenhang mit der geplanten Windparkerweiterung nicht zu erwarten.

8.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte, mit Ausnahme der Artengruppe der Fledermäuse, im Rahmen der Abschichtung unter Punkt 7.2 auf Seite 15, keine Betroffenheit festgestellt werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind Fledermausaktivitäten verzeichnet. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit besonders hohen Aktivitäten, jedoch sind einzelne Arten stetig vertreten. Für die Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus konnten Zugaktivitäten festgestellt werden, wenn diese auch kein Ausmaß von besonderer Bedeutung erreichten. (REGIONALPLAN & UVP, 2012)

In einer der bestehenden WKA wurde eine Höherefassung der Fledermäuse durchgeführt. Aufgrund eines Geräteausfalles besteht für den Monat Juli eine Erfassungslücke. Generell zeigen Studien (BRINKMANN ET AL., 2011), dass eine Übertragung der an einer WKA erfassten Fledermausaktivität auf eine benachbarte Anlage nur bedingt möglich ist. Aufgrund der verschiedenen Höhen der bestehenden und der geplanten Anlagen ist diese Feststellung auch für das Vorhaben anzunehmen.

Die im Rahmen der Kartierung gewonnenen Daten zeigen, dass innerhalb des Plangebietes verschiedene Arten der Artengruppe der Fledermäuse vorkommen, es sich aber nicht um ein Gebiet mit besonderer Bedeutung handelt.

Untersuchungen zu Fledermauskollisionen zeigen, dass Fledermäuse überwiegend im Spätsommer und Herbst, also während der Streif- und Zugphase, an WKA verunglücken (HÖTKER ET.AL., 2004). Durch die Einhaltung von Abschaltzeiten an den nahe an Strukturen (Gehölze, Flethe) gelegenen WKA kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die kollisionsgefährdeten Arten vermieden werden. Zunächst werden relativ weit gefasste, da allgemeine, Abschaltzeiten festgelegt. Um die Abschaltalgorithmen möglichst genau an den jeweiligen Standort anzupassen, sollte nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe an den Anlagen mit Störpotential durchgeführt werden. Anhand

dieses einjährigen Monitorings können an den Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen können dann im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im nächsten Jahr validiert werden.

Die Anlagen werden in der freien Landschaft errichtet, in Quartiere der Fledermäuse wird daher nicht eingegriffen. Innerhalb des Plangebietes liegt ein Balzquartier der Rauhaufledermaus, hier sind jedoch im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Eingriffe geplant. Die Erschließungsstraße, welche geringfügig verbreitert werden muss führt an dem Fleth und dem dort gelegenen Hofgehölz vorbei. Im Bereich des Seeweges müssen für die Verbreiterung der Straße einzelne Bäume entfernt werden, es handelt sich hierbei um Bäume im Randbereich des Gehölzes und entlang der Straße, welche keine besondere Funktion für das Balzquartier aufweisen. Eine Störung lässt sich hierdurch, bei Einhaltung der Bauzeiten, nicht erkennen.

Es sind keine Meideverhalten von Fledermäusen gegenüber WKA vorhanden. Eine Beeinträchtigung von Nahrungs- oder Ruheräumen ist somit im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht gegeben.

Für das UG wurde die Gattung *Myotis* festgestellt. Eine Zuordnung zur Art war dabei nur für die die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) möglich. Insgesamt besteht für die Vertreter der Gattung *Myotis* aufgrund Ihrer Lebensräume und Verhaltensweisen kein erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit Windkraft, die Schlagopferzahlen sind niedrig (DÜRR, 2015 a) Entsprechend werden auch im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gattung erwartet.

Betroffene Art: Wasserfledermaus – Myotis daubentonii

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Waldfledermaus mit enger Bindung an größere Wasserflächen, Jagd vorwiegend über offenen Wasserflächen, hier etwa 5-20 cm über der Oberfläche. Lebensraum: Wälder und Parkanlagen mit Baumhöhlenangebot sowie bewachsene Ufer von Fließ- und Stillgewässern. Verbreitet in gesamt Deutschland, erhebliche regionale Dichteunterschiede, höchste Siedlungsdichte in gewässerreichen Landschaften. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 3 – gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäude-sanierungen und die an die Bedürfnisse der Art unangepasste Gewässerunterhaltung (NLWKN, 2010).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Wasserfledermaus wurde entlang des Neuenseers Schleusenfleths, insbesondere an dessen westlichen Abschnitt, festgestellt. Weitere vereinzelte Nachweise gelangen entlang des Moorstricher Fleths und der Krummendeicher Wetterern (REGIONALPLAN & UVP, 2012). Aufgrund der Datenlage ist eine Nutzung sämtlicher größerer Gewässer im Untersuchungsraum als Jagdgebiet durch die Art anzunehmen.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Plangebiet wird möglicherweise zur Jagd genutzt. Jagdflüge finden entlang der Gräben und Flethe innerhalb des Agrarraumes im Nahbereich der Gewässeroberfläche statt. Aufgrund ihrer strukturgebundenen Flugweise ist die Art gegenüber Kollisionen mit Fahrzeugen gefährdet, für WKA jedoch besteht keine Gefährdung durch Kollisionen. (NLWKN, 2010; REGIONALPLAN & UVP, 2012)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere der Wasserfledermaus innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - Eptesicus serotinus

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Bewohner halboffener Landschaften mit Hecken- und Gebüsch sowie strukturreichen Gewässern, auch Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Jagd im Umkreis von ca. 6 km um das Quartier, geländeorientiert in Höhen von 3-4 m über dem Boden entlang von Bäumen, Laternen etc. Verbreitet in gesamt Niedersachsen, bevorzugt im Tiefland. Als Quartiere werden Spaltenquartiere an und in Gebäuden bevorzugt. Flächendeckend in Deutschland, wobei der Siedlungsschwerpunkt im Nordwesten liegt. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Es liegt keine Bestandsschätzung vor, jedoch scheint der Bestand zurück zu gehen. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland mit G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 2 – stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen, Verringerung der Qualität der Jagdhabitats durch Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen, Beeinträchtigung von Flugkorridoren zwischen Quartier und Jagdhabitat bzw. von Zugrouten durch Windkraftanlagen in Bereichen von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (NLWKN, 2010).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus wurde nahezu im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Besonders stark wurden Strukturen wie Flethe und landwirtschaftliche Wege genutzt, jedoch konnte sie auch im gesamten Raum, teilweise in großer Zahl im Offenlandbereich, festgestellt werden. Es bestehen deutliche Hinweise auf ein Quartier an einem Hof, welcher im Westen des Untersuchungsgebietes, nahe der Mündung des Neuenseer Schleusenfleths in die Oste, liegt (REGIONALPLAN & UVP, 2012).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der im Offenland jagender Art mit den WKA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Kollisionsrisiko der Breitflügelfledermaus ist als gering bis mittel zu bewerten (DÜRR, 2015a). Das gesamte Plangebiet wird zur Jagd genutzt. Da die Art bei entsprechenden Witterungsbedingungen auch in höher gelegenen Lufträumen jagt, ist eine mäßige Kollisionsgefährdung gegeben. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen für im Umfeld vorkommende Arten sind im Zusammenhang mit der Bauphase zu erwarten. Da die baulichen Maßnahmen vornehmlich tagsüber erfolgen und keine Quartiere der Breitflügelfledermaus innerhalb des Planungsraumes bzw. im Nahbereich der eingriffsrelevanten Bereiche festgestellt wurden, sind Störungen weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Betroffene Art: Breitflügelfledermaus - Eptesicus serotinus

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es bestehen Hinweise auf ein Sommerquartier an einem Hof nahe der Mündung des Neuenseer Schleusenfleths in die Oste. Dieser Standort liegt über 700 m westlich des Plangebietes, hier sind durch die Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Kulturfolger, der aufgrund seiner geringen Ansprüche, sowohl im dörflichen als auch im städtischen Raum vorkommt. Die Art nutzt Spaltenquartiere, die Jagd erfolgt bevorzugt an Strukturen, entlang von Waldrändern, Hecken, an Laternen und Gebäuden, aber auch nahezu jeder anderen strukturierten Flächen im Siedlungsraum (Gärten, Teichufer, etc.). Verbreitet in gesamt Niedersachsen und Deutschland, erhebliche regionale Dichteunterschiede. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

In Niedersachsen dürfte es sich bei der Art um die häufigste Art mit den höchsten Bestandsdichten handeln, entsprechend ist der Erhaltungszustand als gut eingestuft. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 3 – gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Gebäudesanierungen sowie Beeinträchtigung der Jagdhabitats durch Gehölzpflegemaßnahmen und intensive Gewässerunterhaltung. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde in allen strukturreicheren Teilgebieten des Untersuchungsraumes festgestellt. Besonders stark genutzt wurden der westliche Abschnitt des Neuenseer Schleusenfleths sowie die Siedlungsbereiche im Westen des UG und entlang des Wetterdeichs sowie am Seeweg. Es zeigt sich die Bindung an Gehölze/Siedlungsbereiche sowie andere Strukturen, etwa die Flethe. (REGIONALPLAN & UVP, 2012)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten an WEA 1,4 und 11 einzuhalten, durch welche Kollisionen der auch im höheren Luftraum jagenden Art mit den WKA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art ist im Hinblick auf WKA als kollisionsgefährdet einzustufen (DÜRR, 2015a). Das Plangebiet wird zur Jagd genutzt. Die Jagd erfolgt in strukturreicheren Bereichen, etwa entlang der Flethe und Gehölze innerhalb des Agrarraumes oder im Bereich der Höfe. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art nicht anzunehmen. Für die Art würde aufgrund ihres Jagdverhaltens eine Begrenzung der Abschaltzeiten auf die Anlagen 1, 4 und 11 ausreichen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Zu Störungen kann es im Zusammenhang mit dem Vorhaben baubedingt kommen. Die baulichen Arbeiten erfolgen überwiegend tagsüber, so dass von diesen für die Fledermäuse kein Störpotential ausgeht. Quartiere der Zwergfledermaus wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht festgestellt.

Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten, das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

Betroffene Art: Zwergfledermaus Pipistrellus pipistrellus

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Waldfledermaus mit enger Bindung an Wasser, Jagd vorwiegend über offenen Wasserflächen (Kleingewässer unterschiedlicher Ausprägung). Sommerquartiere in Spalten und Baumhöhlen, Winterquartiere in Gebäuden, Spalten und Baumhöhlen. Verbreitet in gesamt Niedersachsen und Deutschland, wobei die Datenlage in den meisten Bundesländern unbefriedigend ist. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland als ungefährdet eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 2 – stark gefährdet. Für die atlantische Region wird der Erhaltungszustand in Niedersachsen mit günstig angegeben. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/Gebäudesanierungen/Verschließen von Höhlen und Stollen und die an die Bedürfnisse der Art unangepasste Gewässerunterhaltung sowie Entwässerung von Bruchwaldbereichen und Beseitigung von Kleingewässern. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Art war im Erfassungszeitraum regelmäßig bis häufig innerhalb des UG vertreten. Sie konnte auch auf den Freiflächen und zur Zugzeit festgestellt werden und stellte bei der Höhenerfassung die am häufigsten erfasste Art dar. Ein Balzquartier wurde in dem Wäldchen (Hofgarten) an dem ehemaligen Hof am Neuen-seer Schleusenfleth, östlich des Bremerstieg, und eins in der Nähe des Schleusenhäuschens am Neuen-seer Schleusenfleth, Höhe Ostedeich, festgestellt. (REGIONALPLAN & UVP, 2012)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der auch im höheren Luftraum jagenden und vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WKA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
Durchführung der Straßenbauarbeiten am Seeweg auf Höhe der Ruine und des angrenzenden Hofgehölzes außerhalb der Balzzeit, also außerhalb eines Zeitraumes von August bis September.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Das Plangebiet wird zur Jagd genutzt. Insgesamt wurde für das Gebiet kein hohes Aktivitätsniveau von Fledermäusen festgestellt, von den vorkommenden Arten war die Rauhautfledermaus jedoch in der Höhenerfassung am häufigsten vertreten, was auch auf eine erhöhte Schlaggefahr hinweist. Weiterhin deutet die gegenüber dem Jahresverlauf größere Anzahl an Feststellungen der Rauhautfledermaus im September auf Zugaktivitäten innerhalb des UG hin. (regionalplan & uvp, 2012).

Durch die Abschaltung der Anlagen in Nächten, in welchen aufgrund der Jahreszeit und Witterungsbedingungen mit einer erhöhten Aktivität der Art im relevanten Luftraum zu rechnen ist, wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen dieser Art vermieden.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die Rauhautfledermaus (und die beiden Abendsegler-Arten) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich werden (Nds. MBL., 2016). Sollten sich im Rahmen des Gondelmonitorings höhere Aktivitäten ergeben, als auf Basis der Kartierung anzunehmen ist, so sind die Abschaltzeiten entsprechend zu optimieren. Entsprechend von aktuellen Literaturdaten ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s.

Betroffene Art: **Rauhautfledermaus - Pipistrellus nathusii**

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Im Westen des Untersuchungsraumes (nahe der Oste) und im Osten, am Neuenseer Schleusefleth östlich des Bremerstieg, befinden sich Balzquartiere der Art. Der Seeweg entlang des Neuenseer Schleusenfleths dient zur Erschließung des Plangebietes. Im Rahmen des Ausbaus der Erschließung wird die Straße so verlegt, dass sie zukünftig auf Höhe des Hofgehölzes südlich und direkt westlich entlang der Hofruine und des Gehölzes verlaufen wird. Entsprechend kann es hier während der Bauphase zu Störungen im Zusammenhang mit dem Bau des Straßenabschnittes auf Höhe des Hofgehölzes, mit Fahrzeugverkehr (Lärmemissionen durch Materiallieferungen, An- und Abfahrten der Monteure, etc.) und mit der Aufstellung der Anlagen selbst kommen. Die Arbeiten beschränken sich auf einen begrenzten Zeitraum und erfolgen vornehmlich tagsüber. Die Arbeiten an dem Straßenabschnitt auf Höhe des Feldgehölzes sollten außerhalb der Balzzeit durchgeführt werden. Störungen sind, unter Berücksichtigung des Bauzeitfensters für den Straßenabschnitt in Höhe des Feldgehölzes am Seeweg, weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Großer Abendsegler - Nyctalus noctula**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Bindung an Wald und Waldlandschaften, da Quartiere in Baumhöhlen, -rissen und Ispalten sowie in Felspalten bevorzugt werden. Jagd im freien Luftraum, etwa über Baumkronen, an Waldrändern, über Wiesen und Wasserflächen. Weit verbreitet in Niedersachsen und Deutschland. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand der Art ist in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch der kontinentalen Region gut. Die Art ist auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste eingestuft, in Niedersachsen mit der Stufe 2 – stark gefährdet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste und Qualitätsverluste der Nahrungshabitate durch Baumfällungen, Freizeitnutzung (Klettern an Felswänden, Einrichtung von Rad- und Wanderwegen, Schutzhütten etc. in der Nähe von Quartieren) sowie Beeinträchtigung traditioneller Zugwege durch Windkraft. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde insbesondere innerhalb des westlichen Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Insgesamt konnte die Art regelmäßig festgestellt werden, jedoch war die Anzahl außerhalb der Zugzeit gering. Während der Zugzeit konnten an einzelnen Terminen größere Anzahlen festgestellt werden, jedoch nicht so viele Individuen dass dem Gebiet eine besondere Bedeutung für den Fledermauszug zukommen würde. (REGIONALPLAN & UVP, 2012)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WKA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art wurde zur Zugzeit an einzelnen Terminen in größerer Anzahl, ansonsten mit nur geringer Anzahl innerhalb des Plangebietes festgestellt. Die Art gilt als schlaggefährdet durch WKA. Da es im Untersuchungsgebiet zu Durchzugsereignissen kommt, wobei die Zahlen so gering bleiben, dass dem Gebiet keine besondere Bedeutung zukommt, ist grundsätzlich eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die WKA anzunehmen. Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme vorgesehenen Abschaltzeiten, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Art auszugehen.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten (und die Rauhaufledermaus) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich werden (Nds. MBL, 2016). Sollten sich im Rahmen des Gondelmonitorings höhere Aktivitäten ergeben, als auf Basis der Kartierung anzunehmen ist, so sind die Abschaltzeiten entsprechend zu optimieren. Entsprechend von aktuellen Literaturdaten ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere des Großen Abendseglers innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, das Gebiet liegt nicht innerhalb eines Zugkorridors. Störungen sind somit weder Bau- noch Anlagen-

Betroffene Art: Großer Abendsegler - Nyctalus noctula

oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler - Nyctalus leisleri

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Waldfledermaus mit enger Bindung an strukturreiche Laubwälder mit Altholzbeständen. Quartiere in Baumhöhlen, Kästen und Gebäuderitzen können auch angenommen werden. Jagd ober- und unterhalb der Baumkrone in Laubwäldern, Parks und Baumreihen entlang von Gewässern, auch an beleuchteten Straßenzügen (strukturelbundene Jagdflüge). Verbreitet in Niedersachsen, bis auf den äußersten Westen und Nordwesten und in ganz Deutschland bis auf den äußersten Norden, Nordosten und Nordwesten. Dabei bestehen beträchtliche Erfassungslücken. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Auf der Roten Liste Deutschland ist die Art aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht eingestuft, in Niedersachsen ist die Art mit 1 – vom Aussterben bedroht- eingestuft. Dabei ist für die atlantische Region in Niedersachsen der Zustand als unzureichend, für die kontinentale Region als schlecht eingeordnet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere eine zu intensive forstwirtschaftliche Nutzung von Laubwäldern sowie Beseitigung von Bäumen mit Quartierpotential, Totholz etc. im Rahmen von Pflegemaßnahmen im öffentlichen Raum. Auch problematisch sind WKA in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Für den Kleinen Abendsegler erfolgten keine gesicherten Nachweise auf Artebene, sicher festgestellt wurde jedoch die Gattung Nyctalus. (REGIONALPLAN & UVP, 2012)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind Abschaltzeiten einzuhalten, durch welche Kollisionen der vermehrt in der Zugzeit festgestellten Art mit den WKA vermieden und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden sollen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art gilt als gefährdet gegenüber Kollisionen mit WKA. Der Kleine Abendsegler konnte nicht sicher nachgewiesen werden, ein Vorkommen innerhalb des UG ist jedoch aufgrund von Nachweisen auf Gattungsebene nicht grundsätzlich auszuschließen (REGIONALPLAN & UVP, 2012). Unter Berücksichtigung der als Vermeidungsmaßnahme festgelegten Abschaltzeiten ist für möglicherweise vorkommende Individuen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand können aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten in Niedersachsen für die beiden Abendsegler-Arten (und die Flughautfledermaus) auch bei höheren Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten erforderlich werden (Nds. MBL., 2016). Sollten sich im Rahmen des Gondelmonitorings höhere Aktivitäten ergeben, als auf Basis der Kartierung anzunehmen ist, so sind die Abschaltzeiten entsprechend zu optimieren. Entsprechend von aktuellen Literaturdaten ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko auch bei höheren Windgeschwindigkeiten als 6 m/s.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere des Kleinen Abendseglers innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Betroffene Art: Kleiner Abendsegler - Nyctalus leisleri

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Braunes Langohr - Plecotus auritus

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Siedelt in gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Nadelwälder, Gärten, Siedlungsnähe. Sommerquartiere in Baumhöhlen, Dachböden, Hohlräumen etc. Es werden auch Vogel- und Fledermauskästen angenommen, Winterquartier in unterirdischen Hohlräumen. Jagd in reich strukturierten, gehölzreichen Gebieten wie Laub- und Mischwälder, Parks oder Obstgärten, auch in dichtem Unterbewuchs und dichten Kronen. Bei lokal sehr unterschiedlicher Dichte flächendeckend in Niedersachsen und Deutschland, verbreitet. (NLWKN, 2010)

Erhaltungszustand

Die Art ist für Deutschland auf der Vorwarnliste geführt, in Niedersachsen wird sie in der Roten Liste mit der Stufe 2 – stark gefährdet gelistet. Gefährdungsfaktoren sind insbesondere Quartierverluste durch Baumfällungen/ Gebäudesanierungen, Höhlentourismus. (NLWKN, 2010)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Im Rahmen der Aufnahmen im Jahr 2010 wurde das Braune Langohr 1x per Batcorder erfasst. Potentielle Quartierstandorte und Jagdhabitats der Art sind die Baumbestände am Wetterdeich und die Siedlungsflächen, welche vornehmlich in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes gelegen sind. (REGIONALPLAN & UVP, 2012).

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art kommt möglicherweise in den Randbereichen des UG vor. Nachweise innerhalb des Plangebietes konnten im Untersuchungsyear nicht erbracht werden. Aufgrund ihrer niedrigen Flughöhe während der Jagd (1-4 m), ist die Art gegenüber Kollisionen im Straßenverkehr anfällig, für WKA jedoch besteht keine Gefährdung durch Kollisionen. (NLWKN, 2010; REGIONALPLAN & UVP, 2012)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es konnten keine Quartiere des Braunen Langohrs innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt werden, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Braunes Langohr - Plecotus auritus

3. Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

8.2.1 Brutvögel

Im Folgenden wird für die kartierten Vogelarten, für welche im Rahmen der Abschichtung unter Absatz 7.4 auf Seite 20 eine Betroffenheit festgestellt wurde oder welche nach BNatschG streng geschützt sind bzw. im Anhang I der VSRL geführt werden, eine Risikoeinschätzung durchgeführt. Auf Artebene wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG überprüft.

Betroffene Art: Bekassine - *Gallinago gallinago***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in offenen bis halboffenen, feuchten bis nassen Niederungslandschaft wie Niedermoore, Hoch- und Übergangsmoore.

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 5.500 – 8.500 Reviere (Gedeon et al., 2014), in Niedersachsen 1.460 – 2.540 Reviere (Krüger et al., 2014). Der Erhaltungszustand ist in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Bekassine wurde an einem Termin als Nahrungsgast im Umfeld von 0 - 500 m um das Plangebiet festgestellt. Im Radius von 1.000 m erfolgten keine weiteren Feststellungen. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Umfeld von 1.000 m um das Plangebiet konnten keine Reviere festgestellt werden. Die Restriktionsbereiche werden somit eingehalten und es besteht kein erhöhtes Tötungsrisiko gemäß Nds.MBL. (2016)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essentielle Habitatbestandteile konnten nicht festgestellt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden, entsprechend kommt es hier auch nicht zu Schädigungen oder Zerstörungen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Baumfalke – Falco subbuteo**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Verbreiteter, wenig häufiger Brut- und Sommervogel,; Nichtbrüteranteil jahrweise recht hoch, gebietsweise auffälliger Durchzügler. Brut in lichten Wäldern, Gehölzen, Einzelbäumen und Gittermasten, auch Parks etc., Jagd über Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren, Ödflächen.

Erhaltungszustand

Deutschlandweit wird der Bestand auf etwa 5.000 – 6.500 Revierpaare geschätzt (GEDEON ET AL., 2014), in Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei ca. 650 -800 Brutpaaren, die Bestandsentwicklung ist insgesamt positiv (KRÜGER ET.AL., 2014).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Baumfalke wurde an einem Termin innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Baumfalke wurde einmalig während der Brutzeit innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, es besteht kein Brutverdacht für das gesamte Kartiergebiet. Das nächste bekannte Brutrevier liegt bei Dobrock, über 6 km südwestlich und damit deutlich außerhalb des Restriktionsbereiches nach Windkrafterlass (Nds.MBL., 2016). Die für die Avifauna festgelegten Mastfußgestaltung kommen auch dieser Art zugute. Eine erhebliche Beeinträchtigung der innerhalb des gesamten Kartiergebietes lediglich als Einzelgast festgestellten Art ist nicht anzunehmen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essentielle Habitatbestandteile konnten nicht festgestellt werden. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten festgestellt werden.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Blaukehlchen – Luscinia svecica**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Ursprünglich nasse Standorte mit Deckung und freien Bodenflächen zur Nahrungssuche (Sukzessionsstadien dynamischer Verlandungsbereiche). In heutiger Kulturlandschaft auch Röhrichtbestände, Schilfgräben in der Agrarlandschaft, Ackerflächen. Regelmäßiger Brutvogel der in Niedersachsen seine Schwerpunkte in den Küstenregionen und an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe hat.

Erhaltungszustand

Deutschlandweit wird der Bestand auf etwa 8.500 – 15.000 Reviere geschätzt (GEDEON ET AL., 2014), in Niedersachsen lag der Bestand 2005 bei ca. 3.500 Brutpaaren (NLWKN, 2010). Die Bestandsentwicklung ist insgesamt positiv. (BAUER ET.AL., 2005).

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Das Blaukehlchen wurde mit 2 Revieren innerhalb des Plangebietes erfasst, 2 weitere Reviere liegen im 500 m Umfeld. Die Reviermittelpunkte liegen entlang des Neuenseer Schleusenflethes bzw. an einem Graben an der südlichen Grenze des Plangebietes. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Als Vermeidungsmaßnahme sind die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna sowie die dauerhafte zeitliche Beschränkung für Räumungsarbeiten an Gräben und in Straßensaumbereichen zu beachten. Die dargelegten Maßnahmen sind außerhalb eines Zeitraumes vom 1. März bis 15. August durchzuführen.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
Anlage eines Rietgürtels

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Störungen könnten im Zusammenhang mit dem Wegebau entlang des Neuenseer Schleusenflethes entstehen. Entsprechend wurde für den Wegebau eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Avifauna festgelegt. Störungen durch die WKA selbst sind für Blaukehlchen nicht bekannt.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit

Betroffene Art: Blaukehlchen – Luscinia svecica

Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für den Transport der Anlagenbestandteile ist es notwendig, den Seeweg auszubauen. Hierfür wird im östlichen Abschnitt des Weges der südlich des Weges verlaufende Graben beseitigt. An dem betroffenen Teilabschnitt liegt ein Revier des Blaukehlchens. Eingefasst in das Revier ist auch das Neuenseer Schleusenfleth, hier erfolgen keine Eingriffe. Bei dem betroffenen Graben handelt es sich um einen regelmäßig geräumten, ehemaligen Entwässerungsgraben, welcher heute keine Entwässerungsfunktion mehr erfüllt. Vegetation, wie sie hier gegeben ist, entwickelt sich auf geeigneten Standorten relativ schnell. Aufgrund der Betroffenheit nur eines Teilbereiches des relevanten Biotops und der Tatsache, dass dieses in kurzer Zeit wiederhergestellt wird, lassen sich aus der geplanten Maßnahme keine populationsrelevanten Folgen ableiten.

Ein weiteres Brutrevier liegt im Nahbereich der Kranstellflächen der WEA 4.

Für die Abzweigung vom Seeweg Richtung Süden zur Erschließung der WEA 4, 5 und 6 muss der Graben gequert werden. Die Arbeiten hierfür finden außerhalb der Brutzeit der Avifauna statt.

Der Verlust eines Grabenteilabschnittes von 10 m wird nicht zu einer Störung der ökologischen Funktion des Grabens und seiner Vegetation als Lebensraum für das Blaukehlchen führen.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Feldlerche – *Alauda arvensis*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

In Niedersachsen mit gleichbleibend erscheinender Siedlungsdichte verbreitet. In waldarmen Bereichen wie den Marschen und Börden werden besonders hohe Siedlungsdichten erreicht. Besiedelt offenes, trockenes bis wechselfeuchtes Gelände, mit karger bis niedriger Gras- und Krautvegetation. Charaktervogel der Acker- und Grünlandgebiete. (SÜDBECK ET.AL., 2005; BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Der Brutbestand wird für Deutschland auf 1.300.000 – 2.000.000 Reviere geschätzt (GEDEON ET AL., 2014), in Niedersachsen etwa 180.000 Brutpaare (NLWKN, 2011). Seit 1980 in Deutschland starke und Niedersachsen sehr starke Bestandsabnahmen. Erhaltungszustand der Art als Brutvogel in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten, die Einstufung auf der roten Liste erfolgt entsprechend in Stufe 3. (NLWKN)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche wurde mit 7 Revieren mit Brutverdacht innerhalb des Plangebietes erfasst, 28 weitere Reviere liegen im Umfeld von 500 m. Die Art verteilt sich relativ gleichmäßig innerhalb des Untersuchungsraumes. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter, Durchführung der Erschließungsarbeiten etc. außerhalb empfindlicher Bereiche bzw. außerhalb der Brutzeit
- CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf Bau- und Anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird. Im Hinblick auf den Anlagenbetrieb konnte für die Feldlerche bisher keine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden. Deutschlandweit wurden bisher 83 Totfunde unter WEA gemeldet, einer davon in Niedersachsen (DÜRR, 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Nach aktuellem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Windkraft unwahrscheinlich. Störungen mit Wirkung auf einzelne Brutpaare können im Zusammenhang mit der Einrichtung der Baustellen, Stell- und Lagerflächen sowie dem notwendigen Wegeausbau entstehen. Durch Überbauung für die Stellfläche der Anlagen kann es zur Verdrängung/Verschiebung von Brutrevieren kommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) können Störungen weitestgehend vermieden werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Feldlerche – *Alauda arvensis*

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Generell gilt bei Bodenbrütern, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres respektive einer Ackerfläche von Jahr zu Jahr variiert. Der Verlust eines Teilbereiches eines Revieres bedeutet somit nicht den Verlust des gesamten Brutrevieres. Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kommt es somit nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art gegenüber WKA können die nicht überbauten Flächen im Plangebiet weiterhin genutzt werden, somit ist für die weiteren Brutpaare höchstens von Revierschiebungen auszugehen. Zu massiven Strukturen wie Wald- und Siedlungsflächen hält die Art mindestens 60 – 120 m Abstand, Strukturen wie die Erschließungsstraßen, Stellflächen und auch die einzelnen Masten selbst werden von Feldlerchen geduldet. Der geringste Abstand zwischen einem der Reviermittelpunkte entsteht bei Anlage 4. Die Erschließungsstraße liegt ca. 50 m und die Anlage selbst ca. 70 m von dem Reviermittelpunkt entfernt. Ein weiterer Reviermittelpunkt liegt knapp über 100 m von einer WKA.

Für zwei Reviere kann es zu Verschiebungen kommen. Für Feldlerchen wird in Deutschland eine durchschnittliche Reviergröße von 0,5-0,79 ha angenommen (BAUER ET.AL, 2005). Entsprechender Raum ist vorhanden, für die Brutpaare ist keine direkte Beeinträchtigung anzunehmen.

Es gehen keine Reviere verloren, jedoch kann es im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen zu Revierschiebungen kommen. Zur Stärkung der lokalen Population wird als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme in der Eingriffsregelung empfohlen, Ausgleich in Form von Umnutzung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von 1 ha zu schaffen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Gartenrotschwanz - Phoenicurus phoenicurus
1 Grundinformationen
<p>Biologie/Verbreitung Verbreitet, stellenweise häufiger Brut- und Sommervogel. Brut in lichten o. aufgelockerten Altholzbeständen, Streuobstwiesen, Dörfer, Kleingärten, Parks, etc. (BAUER ET.AL., 2005)</p> <p>Erhaltungszustand 67.000 – 115.000 Reviere in Deutschland (GEDEON ET.AL., 2014), 9.000 – 20.000 Reviere in Niedersachsen (KRÜGER ET.AL., 2014).</p>
<p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Gartenrotschwanz wurde als Brutvogel im westlichen Bereich des PG am Neuenseer Schleusenfleth und innerhalb des Hofgehölzes am Neuenseer Schleusenfleth, sowie am Fleth selbst und im Bereich der Gehöfte am Wetterdeich und der Oste nachgewiesen. (ÖKOLOGIS, 2015)</p>
2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: Beschränkung von Eingriffen in Gräben und Schilfbestände auf ein Mindestmaß. Beschränkung von Eingriffen in Gehölze auf ein Mindestmaß, notwendige Baumfällungen außerhalb der Brutzeit.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>
<p>§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen während der Bauphase ausgeschlossen werden. Die Art ist nicht Windkraftsensibel. Tötungen können sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population</p> <p>Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>
<p>§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Die festgestellten Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb der Eingriffsflächen, hier ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.</p>
3. Verbotsverletzungen
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Betroffene Art: Großer Brachvogel – Numenius arquata**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Von West-Europa (hier vornehmlich im Nordteil) bis Ost-Sibirien in gemäßigter und borealer Zone verbreitet. In Deutschland Brut und Gastvogel, an Nordseeküste auch große Zahl übersommernder Nichtbrüter. Brutvogel auf offenen, sehr feuchten bis trockenen Flächen, inzwischen auf Grünland, auch in Ackerbaugebieten, hier Bruterfolg selten positiv. Für Nahrungssuche nasse bis feuchte Flächen mit „stocherfähigen“ Böden mit fehlender oder lückiger Vegetation. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Europaweiter Rückgang seit 1950er und 60er Jahre, ebenso in Deutschland und Niedersachsen. Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen wird als ungünstig bewertet.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Große Brachvogel wurde mehrmals als Brutzeitgast innerhalb des 500 m-Umkreises um das Plangebiet erfasst. Innerhalb des Plangebietes konnte er nicht als Brutvogel festgestellt werden. Als Rastvogel wurde der Brachvogel auf den Acker- und Grünlandflächen innerhalb des Plangebietes und des 500 m-Umkreises lediglich sehr vereinzelt festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Dem Untersuchungsraum kommt weder als Brut- noch als Rastgebiet eine besondere Bedeutung zu. Es konnten keine Brutpaare und keine größeren Rastbestände nachgewiesen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefahr ist ebenfalls nicht bekannt. Direkte Tötungen können sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für den Großen Brachvogel zeigen Studien, dass er die Anlagennähe bis 50 m meidet und das für störanfälliges Verhalten, wie etwa Putzen oder Rasten, Entfernungen von ca. 200 m zu WKA eingehalten werden (REICHENBACH ET.AL., 2006) Es werden keine Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- oder Rastgebiet beeinträchtigt, so dass erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Art: Großer Brachvogel – Numenius arquata

3. Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kiebitz –*Vanellus vanellus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Der Kiebitz ist in Mitteleuropa ein weit verbreiteter Brutvogel welcher unterschiedliche Biotop (Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore, Spülflächen, etc.) in weitgehend offenen Landschaften besiedelt. Wichtig sind gehölzfreie, offene Flächen mit lückiger und niedriger Vegetation, bzw. offenen, grundwassernahen Böden. Gastvögel haben ähnliche Ansprüche wie Brutvögel. (SÜDBECK ET.AL., 2005)

Der Kiebitz kommt in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch Rast- und Gastvogel vor und ist als Charaktervogel der norddeutschen Ebene zu bezeichnen. (NLWKN) Als Brutvogel Schwerpunkte in Küstennahen Regionen sowie im mittleren Landesteil in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. (KRÜGER ET. AL., 2014)

Erhaltungszustand

Negativer Bestandstrend in Niedersachsen und ganz Deutschland spätestens seit 1980ern, 2005 wurde der Bestand in Niedersachsen auf noch etwa 25.000 Paare geschätzt.(NLWKN)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Kiebitz wurde mit 6 Revieren innerhalb des Plangebietes erfasst, ein Revier liegt etwas über 100 m östlich vom Standort der WEA 5, ein Reviermittelpunkt liegt ca. 130 m westlich von der WEA 6 und einer ca. 130 m südwestlich von der WEA 2. Weitere 3 Reviermittelpunkte liegen jeweils über 200 m zu den nächsten geplanten WKA-Standorten. Im Umkreis von 500 m um das Windparkgebiet liegen insgesamt 15 weitere Reviere. Die Reviere sind mehr oder minder gleichmäßig in gesamten Untersuchungsraum verteilt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung während der Fortpflanzungszeit kam es zu Störungen und zu Brutaufgaben mit folgenden Brutplatzverlagerungen und Nachbruten. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter
- CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Ein Kiebitzrevier liegt im Nahbereich der Erschließungsstraße zur WEA 5. Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind im Hinblick auf Bau- und Anlagenbedingte Wirkungen nicht einschlägig, sofern die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit beachtet wird. Im Hinblick auf den Anlagenbetrieb konnte für den Kiebitz bisher keine erhöhte Empfindlichkeit festgestellt werden. Deutschlandweit wurden bisher 18 Totfunde unter WEA gemeldet, 12 davon in Norddeutschland (Dürr, 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Nach aktuellem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen der Art durch Windkraft unwahrscheinlich. Für den Kiebitz als Brutvogel ist ein Meideverhalten gegenüber dem Nahbereich von WKA belegt. Verschiedene Studien zeigen, dass dieses Verhalten bis etwa 100 m Entfernung zur Anlage festgestellt werden kann (HÖTKER ET AL., 2006; REICHENBACH ET AL., 2004, REICHENBACH ET AL., 2011). Dieser Auffassung auf Basis verschiedener fundierter wissenschaftlicher Untersuchungen folgt auch die aktuelle Rechtsprechung (VG LÜNEBURG, 2012). Eine Beeinträchtigung kann somit lediglich für ein Revier nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es handelt sich hierbei um das Revier, welches nur wenig mehr als 100 m von der WEA 5 entfernt liegt. Der Mittelpunkt eines Revieres unterliegt jährlichen Verschiebungen, auch innerhalb

Betroffene Art: Kiebitz –*Vanellus vanellus*

einer Brutsaison kann es zu Verschiebungen der Reviere kommen. Das hier angesiedelte Brutpaar kann den Reviermittelpunkt in der auf die Errichtung folgende Saison entsprechend verlagern. Eine erhebliche Störung ist nicht anzunehmen.

Störungen mit Wirkung auf einzelne Brutpaare können im Zusammenhang mit der Einrichtung der Baustellen, Stell- und Lagerflächen sowie dem notwendigen Wegeausbau entstehen. Hiervon betroffen ist ebenfalls das ca. 100 m von der WEA 5 entfernt liegende Revier, da dessen Mittelpunkt im Nahbereich der Erschließung der WEA 5 liegt. Alle weiteren Revierzentren sind ausreichen weit von den geplanten Maßnahmen entfernt. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ werden die Reize mit Auswirkungen auf die Brutvögel auf ein Mindestmaß reduziert. Es sind baubedingt keine erheblichen Störungen anzunehmen.

Es kann zu Verlagerungen vereinzelter Revierzentren kommen. Studien belegen jedoch, dass andere Faktoren, wie etwa die landwirtschaftliche Nutzung, die Brutplatzwahl des Kiebitz deutlich stärker beeinflussen als WKA (REICHENBACH ET AL., 2011).

Es kommt zu keiner direkten erheblichen Störung von Tieren.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Generell gilt bei Bodenbrütern, dass die Lage ihrer Brutstätte innerhalb eines Revieres respektive einer Ackerfläche von Jahr zu Jahr variiert. Der Verlust eines Teilbereiches eines Revieres bedeutet somit nicht den Verlust des gesamten Brutrevieres.

Aufgrund der möglichen Verdrängungswirkung auf 1 Brutrevier wird als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme zur Stärkung der lokalen Population die Schaffung von Extensivgrünland empfohlen. Als Bezug wird die Größe des potentiell betroffenen Brutrevieres festgelegt. Der Kiebitz hat einen Raumbedarf von 1-3 ha (FLADE, 1994), bei optimaler Anpassung der Maßnahmenfläche an die Ansprüche der Art kann somit der unterste Wert von 1 ha angesetzt werden.

Unter der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kommt es somit nicht zur Beschädigung von Fortpflanzungsstätten des Kiebitzes.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kornweihe – Circus cyaneus

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Zusammenhängendes Verbreitungsareal von Ost- und Nordeuropa bis zum Pazifik, wobei die Tieflagen Westeuropas und Mitteleuropas nur lückig besetzt sind. Brutvogel in Heide, Moor, jungen Aufforstungen und Waldlichtungen, z.T. in Flächen mit hohem Grundwasserspiegel, weniger verbreitet in Kulturlandschaft. Jagdgebiete sind Grünland, Moore, Salzwiesen und Äcker, winterliche Schlafplätze in Bereichen mit höherer krautiger Vegetation (Streuwiesen, Schilfbestände). (BAUER ET.AL., 2005).

In Deutschland konzentriert sich fast der gesamte Brutbestand auf den Ostfriesischen Inseln, regelmäßige Bruten auch auf den Nordfriesischen Inseln, auf dem Festland nur sehr sporadische Bruten. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Erhaltungszustand

Für Deutschland werden etwa 48-76 Brutpaare angenommen, wobei der Bestand stark schwankt. (BAUER ET.AL., 2005) In Niedersachsen wird eine Population von 30-50 Paaren angenommen. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde als Brutzeitgast nachgewiesen. Sie nutzte die Grünlandflächen etwa 1 km südlich des Plangebietes. Innerhalb des Kartiergebietes konnten keine Bruten nachgewiesen werden, auch ein Brutvorkommen in der weiteren Umgebung scheint aufgrund der Verbreitung der Art in Niedersachsen eher unwahrscheinlich. Als Gastvogel wurde sie weiterhin im Oktober, November und März mit max. 2 Vögeln festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten,
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Brutgebiete sind im Kartiergebiet (1.000 m und mehr) nicht vorhanden und auch für das weitere Umfeld unwahrscheinlich. Als Rastvogel fällt die Art hier aufgrund der Seltenheit der Sichtungen kaum ins Gewicht. Insgesamt lässt sich auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Reviere der Art im Kartiergebiet vor. Die Art wurde lediglich an vereinzelten Terminen als Gastvogel festgestellt. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Betroffene Art: Kornweihe – Circus cyaneus

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Mäusebussard – Buteo buteo**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Wald- und Waldsteppenzone der gesamten Paläarkt. Fast im gesamten Europa weit verbreitet, im Kulturland häufigste Greifvogelart. Brut in geschlossenen Waldgebieten, aber auch in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen. Jagd in offenen Flächen im weiteren Umfeld um den Nistplatz. Im Winter in offenen Gebieten, an schneefreien Flächen wie feuchte Niederungsgebiete, Graben- und Straßenböschungen, geeignete Schlafplätze sind ebenfalls relevante Faktoren. (BAUER ET.AL., 2005)

In Niedersachsen häufigste Greifvogelart, keine Verbreitungslücken, dichteste Bestände in den Naturräumen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Erhaltungszustand

In Deutschland etwa 80.000 – 135.000 Reviere, in Niedersachsen etwa 15.000 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Mäusebussard hat ein Revier innerhalb des Plangebiets, innerhalb des Gehölzbestandes am Neuen Seeweg. Mit über 200 m Entfernung ist die zu der Brutstätte an nächsten gelegene Anlage die WEA 3, nördlich des Horstes. Weitere Reviere liegen über 500 m entfernt von dem Plangebiet. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Avifauna,
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten,
Schaffung von Saumstrukturen, welche auch als Nahrungsflächen dienen, durch die Öffnung von Gräben außerhalb des Plangebietes
Entwicklung von Extensivgrünland
- CEF-Maßnahmen

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die LAG VSW und der Windenergieerlass sehen in den aktuellen Abstandsempfehlungen (Stand April 2015, bzw. Februar 2016), abweichend von dem sich darauf berufenden NLT-Papier (Abstandsempfehlung 500 m zu Brutstätten), keine Abstände in Bezug auf den Mäusebussard vor. Nach MKULNV (2013) wird der Mäusebussard nicht als anfluggefährdet angesehen. In der Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwerke werden für Niedersachsen mit Stand vom 01. Juni 2015 seit 2001 43 mit WEA kollidierte Mäusebussarde gelistet. Es handelt sich bei dem Mäusebussard um eine häufige und weit verbreitete Art mit stabiler Population.

Ein Brutrevier liegt etwa 200 m südlich der WEA 3. Hochwertige Nahrungsflächen in Form von feuchtem Intensivgrünland mit lockerem Baumbestand und feuchtem Extensivgrünland liegen direkt östlich und südlich des Horstes. Nahrungsflüge erfolgen von Ansitzwarten oder vom Boden aus bzw. im niedrigen Suchflug. Im Rahmen des Balzverhaltens kommt es zu Thermikflügen im Horstbereich, in welchem die Tiere sich auch in größere Höhen schrauben. Es handelt sich bei dem Mäusebussard um eine grundsätzlich schlaggefährdete Art, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das ca. 200 m von den geplanten WEA entfernt angesiedelte Brutpaar ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht zu erwarten.

Betroffene Art: Mäusebussard – Buteo buteo

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das Revier liegt über 200 m von der nächsten geplanten Anlage entfernt, durch den Betrieb der Anlagen sind hier keine Störungen zu erwarten.

Die neu zu errichtende Zuwegung verläuft in direkter Nähe zu der Fortpflanzungsstätte. Durch die Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung und Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit“ können Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit mit möglicher Aufgabe der Brut vermieden werden.

Der Mäusebussard ist relativ gleichmäßig verteilt im gesamten Untersuchungsgebiet als Rastvogel erfasst worden. Im Rahmen der Bauarbeiten im Herbst/Winter kann es zu Scheuchwirkungen kommen, hierdurch ist bei dem Mäusebussard keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Rohrweihe – *Circus aeruginosus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Lebensraum sind offene Landschaften, enge Bindung an Rohrbestände. Bruten für gewöhnlich in dichten und hohen Schilfkomplexen über Wasser, in neuerer Zeit gelegentlich Ausweichen auf Getreide- und Rapsfelder. Jagd in Rohrgürteln und angrenzenden Verlandungsgesellschaften, Wiesen, Acker. Rast in Feuchtgebieten oder auf Agrarflächen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 7.500-10.000 Revierpaare, in Niedersachsen 1.300-1.800 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Über 1.300 m bzw. 1.500 m westlich des Plangebietes sind zwei Brutreviere der Rohrweihe nachgewiesen. Die Brutplätze liegen in einer schilfreichen Verlandungszone der Oste. Im Rahmen der Rastvogelbeobachtungen konnte die Art vereinzelt im Süden und Westen des Untersuchungsgebietes sowie im westlich des Plangebietes gelegenen Schnook festgestellt werden. (ÖKOLOGIS, 2015)

Im Rahmen von Kartierungen konnte in den Jahren 2010 und 2013 für die Rohrweihe ein Brutplatz im Bereich der Oste (das auch in 2015 besetzte Revier) und ein weiterer Reviermittelpunkt in einem am Moorstrich gelegen Extensivgrünland, südöstlich des Plangebietes, festgestellt werden (REGIONALPLAN & UVP, 2012a & 2013). Bei dem Extensivgrünland handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der Errichtung der 6 bestehenden Windkraftanlagen angelegte Kompensationsfläche. Dieser Brutplatz konnte in den aktuellen Kartierungen (ÖKOLOGIS, 2015) und auch in einer Kartierung im Jahr 2011 (REGIONALPLAN & UVP, 2012b) nicht verifiziert werden.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Nahbereich des Horstes halten sich die Vögel durch Thermikkreisen, Balz, etc. häufig auch in größerer Höhe auf, die aktuell besetzten Nistplätze befinden sich jedoch über 1 km vom Plangebiet entfernt. Das Plangebiet wird möglicherweise zur Jagd genutzt. Jagdflüge finden meist bodennah statt, wie die Kartierung 2015 ergab zumeist entlang der Gräben und Flethe innerhalb des Agrarraumes. (DUERR, 2015; ÖKOLOGIS, 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Brutplätze liegen jeweils über 1.000 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten. Ein im Rahmen von Kartierungen 2010 und auch 2013 festgestelltes Revier, welches südöstlich an das Plangebiet grenzt, war in der aktuellen Kartierung nicht besetzt. Möglicherweise handelt es sich um eine Verlagerung des Brutrevieres und es handelt sich um das zweite an der Oste festgestellte Brutpaar.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Betroffene Art: Rohrweihe – Circus aeruginosus

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Schleiereule – Tyto alba

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Lebensraum sind offene Niederungsgebiete, notwendig ist eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen (Gebäude in Alleinlage, Dörfern oder Kleinstädten) und Jagdgebieten (offenes Gelände im Nahbereich von linearen Strukturen wie Siedlungsgrenzen, Gräben, Straßen, Hecken). (BAUER ET.AL., 2005)

Verbreitet in allen Regionen Niedersachsens, gemieden werden höhere Lagen und größere Wälder. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 16.500 – 29.000 Brutpaare, in Niedersachsen ca. 6.500 Reviere. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Über 800 m südwestlich des Plangebietes ist ein Brutrevier der Schleiereule nachgewiesen. Im Rahmen der Rastvogelbeobachtung konnte die Art nicht erfasst werden. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

In der Datei für Schlagopfer (DÜRR, 2015) werden 9 Individuen geführt. In Anbetracht der Bestandsgröße und Verbreitung der Art, sowie ihrer Größe, durch welche Opfer im Gelände noch verhältnismäßig gut zu entdecken sind, lässt sich hieraus ableiten, dass die Schleiereule nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten zu zählen ist. Der Nistplatz liegt über 800 m von den nächsten Anlagen entfernt, das Vorhabensgebiet könnte als Jagdgebiet dienen. Die Jagd erfolgt im Suchflug mit niedrigen Gleitstrecken und als Ansitzjagd, somit lässt sich hier kein erhöhtes Tötungsrisiko ableiten. (BAUER ET.AL., 2005)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Aufgrund der Entfernung des Nistplatzes zum Plangebiet von über 800 m, können Störungen hier sowohl Bau- als auch Anlagen- oder Betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Schilfrohrsänger– Acrocephalus schoenobaenus**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in verlandeten, nassen Vegetationszonen, wie etwa mit Büschen, Schilf oder Rohrkolben durchsetzten Großseggenrieden, auch auf feuchtem Grünland oder anderen feuchten Biotopen mit dichter Vegetation (Gräben mit Schilf, etc.). (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 17.000-27.000 Reviere, positiver Entwicklungstrend. In Niedersachsen 5.000-11.000 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des Plangebietes wurde in dem Schilfgürtel am Neuenseer Schleusenfleth ein Revier mit Brutverdacht festgestellt. Ein weiteres Revier liegt etwa 200 m westlich des Plangebietes, ebenfalls am Neuenseer Schleusenfleth. Weitere Reviere liegen in über 1 km Entfernung westlich des Plangebietes an der Oste. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung und Durchführung der Arbeiten für den Wegebau außerhalb der Brutzeit.
Beschränkung von Eingriffen in Gräben und Schilfbestände auf ein Mindestmaß.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind bau- und anlagenbedingte Verletzungen oder Tötungen auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die festgestellten Reviere sind beide über 100 m von den nächsten WEA-Standorten entfernt. Betriebsbedingt kommt es hier nicht zu Beeinträchtigungen. Störungen könnten im Rahmen der Arbeiten an dem Seeweg und durch Materiallieferungen entstehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung und Umsetzung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ sind keine Störungen zu erwarten. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die Abzweigung vom Seeweg Richtung Süden zur Erschließung der WEA 4, 5 und 6 muss der Graben

Betroffene Art: Schilfrohrsänger– Acrocephalus schoenobaenus

gequert werden. Die Arbeiten hierfür finden außerhalb der Brutzeit der Avifauna statt. Der Verlust eines Grabenteilabschnittes von 10 m wird nicht zu einer Störung der ökologischen Funktion des Grabens und seiner Vegetation als Lebensraum für den Schilfrohrsänger führen.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Schwarzkehlchen – Saxicola rubicola**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel der Paläarktis, in weiten Teilen ME heute eher spärlich. Bruten in offenem, besonntem und trockenem - feuchtem Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und höheren Warten, locker stehende höhere Bäume werden toleriert. Etwa Ruderalflächen, Brachen, Weiden.

Erhaltungszustand

Deutschlandweit wird der Bestand auf etwa 12.000 – 21.000 Reviere geschätzt (GEDEON ET AL., 2014).

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Das Schwarzkehlchen wurde in strukturreichen Teilgebieten mit drei Revieren innerhalb des Plangebietes und einem Revieren im Umfeld von 500 m erfasst. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna, Durchführung von Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben außerhalb der Brutzeit der Avifauna, Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baufeldfreimachung sowie Arbeiten an den Wegesrändern und Gräben sind außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna sind Baubedingt keine Störungen zu erwarten. Störungen durch die WKA selbst sind für Schwarzkehlchen nicht bekannt.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Einer der Reviermittelpunkte des Schwarzkehlchens liegt im Bereich der Stellflächen der WEA 4. Es handelt sich bei der beplanten Fläche um feuchtes Extensivgrünland. Es werden nur etwa 0,1 ha der über 1,8 ha großen Flächen in Anspruch genommen, so dass hier ein Ausweichen möglich ist. Weitere Brutreviere wurden auf der Fläche nicht festgestellt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Betroffene Art: Schwarzkehlchen – Saxicola rubicola

3. Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Sperber – Accipter nisus

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel. Zuzügler und Wintergast aus nordischen Breiten, Gebietsweise hoher nichtbrüterbestand. Nest in Baumbeständen mit ausreichend Deckung aber auch Raum für An- und Abflug in abwechslungsreicher Landschaft mit ausreichend Kleinvogelangebot. Jagd in busch- und gehölzreichen Landschaften, im Winter auch an und in Ortschaften.

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 22.000-34.000 Reviere, in Niedersachsen 3.500-6.000 Reviere. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

In den Grünlandbereichen über 1.800 m süd-/südwestlich des Plangebietes erfolgte für den Sperber eine Brutzeitfeststellung. Auch im Rahmen der Rastvogelkartierung konnte die Art vereinzelt festgestellt werden. Sämtliche Beobachtungen erfolgten im Nahbereich von Bebauung, vornehmlich im Westen des Untersuchungsgebietes, jeweils über 1.000 m vom Plangebiet entfernt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Fundopferkartei weist für den Sperber in Deutschland 17 Kollisionsopfer aus. (DÜRR, 2015) Die Art Jagd vom Ansitz oder im niedrigen Suchflug, es kommt auch zum Segeln in größerer Höhe unter Thermikausnutzung. (BAUER ET.AL., 2005) Die Art konnte nur im Randgebiet des Untersuchungsraumes und auch nur vereinzelt nachgewiesen werden. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos lässt sich hieraus auch auf Ebene des Individuums nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Teichrohrsänger - *Acrocephalus scirpaceus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Brutvogel in W- und Zentralpaläarkt und Teilarealen in Asien. In ME lückenhaft in geeigneten Biotopen verbreitet. Die Art ist eng an vertikale Strukturelemente des Röhrichs, vor allem Schilf, gebunden. Eine hohe Halmdichte ist Voraussetzung, Altschilfbestände werden bevorzugt, neben reinen Schilfbeständen auch Mischbestände mit anderer Vegetation die Ansprüche erfüllt akzeptiert, Vegetation muss nicht in Wasser stehen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 110.000-180.000 Reviere, positiver Entwicklungstrend. In Niedersachsen 12.000-26.000 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Ein Revier liegt im östlichen Bereich des Plangebietes, südlich des Seeweges. In dem Schilfgürtel am Neuenseer Schleusenfleth wurden zwei weitere Reviere mit Brutverdacht festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Baufeldfreimachung und Durchführung der Arbeiten für den Wegebau außerhalb der Brutzeit.
Beschränkung von Eingriffen in Gräben und Schilfbestände auf ein Mindestmaß.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme sind bau- und anlagenbedingte Verletzungen oder Tötungen auszuschließen. Betriebsbedingt ist im Zusammenhang mit Windenergieanlagen kein erhöhtes Risiko bekannt.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Keines der Reviere liegt in eingriffsrelevanten Bereichen. Eines der Reviere liegt am Seeweg in einem Abschnitt, in welchem der Ausbau geplant ist, jedoch auf der nördlichen Seite des Neuenseer Schleusenfleth. Hier wird nicht in Schilfbestände eingegriffen. Betriebsbedingt kommt es hier nicht zu Beeinträchtigungen. Störungen könnten im Rahmen der Arbeiten an dem Seeweg und durch Materiallieferungen entstehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna“ sind keine Störungen zu erwarten. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Im Rahmen der vorliegenden Planung wird nicht in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Teichrohr-

Betroffene Art: Teichrohrsänger - Acrocephalus scirpaceus

sängers eingegriffen.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Turmfalke – Falco tinnunculus

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Brut- und Jahresvogel in offenen Landschaften. Brutvogel in Kulturland aller Art, Nistplätze an Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen, das Innere dichter Waldgebiete wird gemieden. Jagd auf freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation, im Sommer zumeist im Suchflug, im Winter häufiger Wartenjagd. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 44.000-74.000 Reviere, in Niedersachsen 6.000-11.000 Reviere. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Brutplätze konnten über 550 m nördlich bzw. über 1.000 m südöstlich des Plangebietes, jeweils in der Nähe von Wohnbebauung, nachgewiesen werden. Als Rastvogel war die Art über die gesamte Erfassungsperiode, relativ regelmäßig im Untersuchungsgebiet verteilt, vorhanden. Es handelte sich hierbei zumeist um einzelne Individuen. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es konnten keine Brutstätten des Turmfalken im Plangebiet festgestellt werden, eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen kann somit ausgeschlossen werden.

Für den Turmfalken sind mit Stand vom 1. Juni 2015 66 Totfunde an WKA in der Fundkartei für Deutschland vermerkt (DÜRR, 2015) In NLT (2014) wird der Turmfalke als kollisionsgefährdete Art im Umfeld ihrer Brutstätten eingestuft, die Abstandsempfehlung liegt bei 500 m. Das bedeutet, dass aufgrund der Abstände der nächsten Brutstätten von über 500 m ein erhöhtes Kollisionsrisiko weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet wird möglicherweise zur Jagd genutzt. Aufgrund der Jagdweise (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe. Die geplanten Anlagen haben eine Rotorhöhe von 90 m bis 205 m und befinden sich damit deutlich oberhalb der normalen Jagdflughöhe.

Im Rahmen von Zug, Flügen in weiter entfernte Jagdgebiete etc. kann es zu höheren Flughöhen kommen. Diese Erscheinungen dürften insbesondere thermikbedingt bei entsprechender Witterung, also im Herbst und im Frühjahr auftreten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen lässt sich auf Basis möglicher einzelner Durchflüge auf Rotorhöhe nicht herleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Brutplätze liegen jeweils über 500 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

Betroffene Art: Turmfalke – Falco tinnunculus

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Uferschnepfe – Limosa limosa

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Lebensraum sind offene Niederungslandschaften, Brutvogel überwiegend im Feuchtgrünland auf Nieder- und Hochmoorböden und in Marschen, oder in Salzwiesen. Wichtig sind hoch anstehende Grundwasserstände, stocherfähiger Boden, Blänken oder Kleingewässer mit offenen und schlammigen Uferbereichen und lückige Pflanzenbestände. (SÜDBECK ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 3.900-4.400 Revierpaare, in Niedersachsen 2.300-2.700 Paare. Negative Bestandsentwicklung. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Im östlichen Randbereich des Plangebietes und im 500 m-Umfeld erfolgte jeweils eine Brutzeitfeststellung. Als Rastvogel ist die Art im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierung nicht aufgetreten. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Art konnte nur vereinzelt als Gast nachgewiesen werden. Eine signifikante Steigerung des Verletzungs- und Tötungsrisikos lässt sich aus einem sporadischen Auftreten innerhalb des Plangebietes nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das NLT empfiehlt für die Art einen Mindestabstand von 500 m und einen Prüfradius von 1.000 m. Die Art konnte lediglich als Brutzeitgast festgestellt werden, innerhalb des gesamten Kartiergebietes wurden keine Brutreviere nachgewiesen. Störungen sind somit weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Wachtel - Coturnix coturnix
1 Grundinformationen
<p>Biologie/Verbreitung Brutvogel in offener Kulturlandschaft mit halbhoher, lichtdurchlässiger Vegetation und Deckung bietender Krautschicht (Ackerbrachen, Sommergetreide, lichtet Wintergetreide -> möglichst busch –und baumfreie Ackerbaugebiete). Brut in höherer Krautvegetation am Boden. (NLWKN, 2011)</p> <p>Erhaltungszustand Deutschlandweit 26.000 – 49.000 Reviere, in Niedersachsen 4.500 – 8.500 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014) Der Erhaltungszustand der Art ist in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten (NLWKN, 2011).</p>
<p>Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es besteht Brutverdacht für ein Paar innerhalb des Plangebietes. Der Reviermittelpunkt liegt rund 160 m von Anlagen Nr. 1 und 3 entfernt. (ÖKOLOGIS, 2015)</p>
2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna, Durchführung von Arbeiten an den Wegrändern und Gräben außerhalb der Brutzeit der Avifauna, Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>
<p>§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Avifauna kann eine Verletzung baubedingt ausgeschlossen werden. Aufgrund ihrer Lebens- und Verhaltensweise ist die Art nicht kollisionsgefährdet mit WEA.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Tötungen oder Beschädigung können sowohl bau- als auch anlagen- oder betriebsbedingt ausgeschlossen werden.</p>
<p>§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen wird eine baubedingte Störung vermieden. Für Wachteln bestehen Hinweise auf ein Meidungsverhalten gegenüber WEA aufgrund von akustischen Störeinflüssen. Bei REICHENBACH ET.AL. (2004) wird ein Meideverhalten von Wachteln gegenüber WEA von 200 m bis zu 250 m angegeben. Demnach ist eine Störung des innerhalb des Plangebietes festgestellten Brutvorkommens anzunehmen. Generell kann festgestellt werden, dass Wachteln großräumig im Brutareal nomadisieren. (KRÜGER ET.AL., 2014) Die Art wird entsprechend auf angrenzende Flächen außerhalb des Meideabstandes ausweichen. Eine anteilige Nutzung des Revieres ist auch nach Umsetzung des Vorhabens möglich. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.</p>

Betroffene Art: Wachtel - Coturnix coturnix

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Als Offenlandbrüter legt die Wachtel ihr Nest jedes Jahr neu an. Dabei kann der Standort innerhalb eines Brutrevieres variieren. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter kann eine baubedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte somit ausgeschlossen werden. Aufgrund der Empfindlichkeit der Art gegenüber den Geräuschemissionen der WEA, welche zu einem Meideverhalten von 200-250 m führt, kann es jedoch zu einer Beeinträchtigung des im nördlichen PG festgestellten Brutrevieres kommen. Aufgrund der Biotopausstattung des Umfeldes und der Tatsache, dass keine weiteren Wachtelreviere festgestellt wurden, ist generell ausreichend Ausweichfläche vorhanden. Die Wachtel gehört zu den Invasionsarten, bei denen die Brutbestände in einem Raum jährlich stark variieren können. Entsprechend ist der Ausmaß des Funktionsverlustes von dem jeweiligen Reproduktionsjahr abhängig.

Da für das festgestellte Brutrevier grundsätzlich eine Verlagerung möglich ist und direkt im Norden des Plangebietes die Schaffung von großflächigen Extensivflächen etc. als attraktives Nahrungshabitat für den südlich des Vorhabensgebietes ansässigen Weißstorch vermieden werden sollte, sind keine Maßnahmen direkt am Revier vorgesehen. Stattdessen werden auf einer externen Fläche zur Stärkung der lokalen Population artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen empfohlen. Sinnvoll ist für die Art die Anlage von Brachestreifen (mind. 6 m Breite) auf welcher Pestizideinsatz vermieden wird.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Waldohreule – *Asio otus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Brutplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern, Einzelbäumen, Parklandschaften. Jagd im offenen Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Bewuchs. Im Winter oft stärkerer Anschluss an menschliche Siedlungen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 26.000-43.000 Reviere, in Niedersachsen 4.500-8.000 Paare. Bestandstrends lassen sich aufgrund von starker Populationschwankung in Abhängigkeit von Kleinsäugergradationen und Kältewintern nur schwer ausmachen. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Über 500 m nordwestlich und über 1.000 m südöstlich des Plangebietes ist jeweils ein Brutrevier der Waldohreule mit Brutverdacht nachgewiesen. Die Fortpflanzungsstätten liegen im Nahbereich von Wohnbebauung. Im Rahmen der Rastvogelbeobachtungen konnte die Art an einem Termin mit einem Individuum festgestellt werden. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Die Waldohreule jagt relativ dicht über dem Boden. Deutschlandweit wurden bisher nur 8 Totfunde von Waldohreulen an WKA gemacht. (DUERR, 2015) In Anbetracht der Bestandsgröße und der Verbreitung der Art lässt sich hieraus eine geringe Gefährdung der Art durch Windkraftanlagen ableiten. Die Waldohreule gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten (Nds. MBL., 2016). Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht zu erwarten.

Die geplante Anlage WEA 12 wird von dem Brutrevier ca. 780 m entfernt liegen. Sie ersetzt die beiden rund 700 m und 870 m entfernt liegende, bestehenden, niedrigeren WEA. Aufgrund der niedrigen Flugweise der Art in ihrem Jagdgebiet und der Höhe der Rotorblätter der neuen WEA von ca. 90 m und höher ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen der Waldohreule auszugehen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Brutplätze liegen jeweils über 500 m von dem Plangebiet entfernt, Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Art: Waldohreule – Asio otus

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Weißstorch – Ciconia ciconia**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Lebensraum sind offene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen, auch Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Grünland und Viehweiden. Bruten an ländlichen Siedlungen auf Schornsteinen, Einzelbäumen, Nisthilfen, notwendig sind gute An- und Abflugmöglichkeiten. (BAUER ET.AL., 2005; SÜDBECK ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 4.200-4.600 Brutpaare, in Niedersachsen 358-436 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Ca. 1.300 m südöstlich bzw. über 2.500 m süd-/südwestlich des Plangebietes ist jeweils ein besetzter Storchenhorst nachgewiesen. Die Horste liegen an landwirtschaftlichen Betrieben. Als Rastvogel konnte die Art im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Einzelne Nachweise erfolgten im südlichen und westlichen Untersuchungsgebiet. (ÖKOLOGIS, 2015)

Im Jahr 2014 erfolgte für den Weißstorch eine gesonderte Raumnutzungsanalyse. Elterntiere und Jungstörche sind auf den Grünlandflächen im direkten Umfeld der Horststandorte sowie im weiteren auf den Grünlandflächen zwischen Zollbaum, Moordeich und Hasenfleet gesichtet worden. Während der Kartiergänge sind innerhalb des Vorranggebietes für Windenergienutzung keine Störche festgestellt worden. Die vornehmlich von den Störchen aufgesuchten Nahrungsflächen liegen südlich des Windkraftplangebietes. Die Nahrungsflächen liegen außerhalb der Erweiterungsflächen für den Windpark, aber zum Teil im südlichen 3 km-Pufferbereich. Flugbewegungen von den Horststandorten zu potenziellen Nahrungshabitaten wurden in alle Richtungen registriert. Die festgestellten Flugkorridore verlaufen südlich und südwestlich (Horst westl. Bentwisch) bzw. südöstlich (Horst Moorstrich) der Vorrangflächen für Windenergie. (GTA 14.350, INGENIEURBÜRO PROF DR. OLDENBURG, 2015)

In 2016 wurde erstmalig eine weitere künstliche Nisthilfe durch ein Storchenpaar besetzt. Der Horst liegt rund 1.200 m nordwestlich vom Plangebiet Wetterdeich.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen
 CEF-Maßnahmen erforderlich
Schaffung von Extensivgrünland

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Horststandort am Moorstrich liegt über 1 km von dem Plangebiet entfernt. NLT (2014) empfiehlt einen Mindestabstand von 1.000 m von WKA zu Brutstätten des Weißstorches. Dieser Abstand wird eingehalten. Auch die im Jahr 2014 durchgeführte Raumnutzungsanalyse hat für das Plangebiet keine regelmäßige Frequentierung des Plangebietes durch den Weißstorch ergeben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht anzunehmen.

Auch der 2016 neu besetzte Horst am Wetterdeich liegt außerhalb des Mindestabstandes von 1.000 m zum Plangebiet. Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Biotoptypen ist eine regelmäßige Nutzung der Flächen zur Nahrungssuche auch durch dieses Storchenpaar nicht zu erwarten.

Als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme wird die Schaffung von Extensivgrünland empfohlen, welches als Nahrungsfläche der Unterstützung der lokalen Weißstorchpopulation zu Gute kommt.

Betroffene Art: Weißstorch – *Ciconia ciconia*

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der nächste Horst ist über 1 km von dem PG entfernt gelegen, eine erhebliche Störung ist hier weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt anzunehmen. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile des Weißstorches in Anspruch genommen, so dass auch damit einhergehende Beeinträchtigungen vermieden werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es erfolgen keine Eingriffe im Umfeld der Horststandorte. Zusammenhängende Grünlandbereiche liegen im Hinblick auf den Horst Moorstrich vornehmlich direkt am Horst und südlich des Horstes bzw. des Plangebietes, so dass hier auch die essentiellen Nahrungsflächen für das Brutpaar zu erwarten sind. Diese Annahme auf Basis der vorhandenen Biotoptypen wurde im Rahmen der in 2014 durchgeführten Raumnutzungskartierung für den Weißstorch bestätigt. Es ist somit auch nicht von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch den Verlust von nicht essentiellen Nahrungsflächen, die höchstens in Einzelfällen aufgesucht werden, auszugehen.

Zusätzlich werden als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme östlich des Plangebietes neue Extensivgrünlandbereiche geschaffen, welche auch als Nahrungsfläche durch Weißstörche genutzt werden können. Im Hinblick auf den Horst am Wetterdeich liegen größere Grünlandbereiche ebenfalls direkt am Horststandort und westlich davon.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Wiesenweihe – Circus pygargus**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Lebensraum sind großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften mit Feuchtwiesen, Brachen Niedermooren, Hoch- und Übergangsmooren. Bruten etwa in Verlandungsgesellschaften und feuchten Mooren bis trockenen Wiesen oder gar Ackerland, Brutstätte in Röhrichtern, Hochstauden, hohes Gras, zunehmend auch in Getreide. Jagd über offenen, gerne vegetationsärmeren Flächen. (BAUER ET.AL., 2005; SÜDBECK ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 470-550 Revierpaare, in Niedersachsen 80-120 Paare. Positive Bestandsentwicklung. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Für die Art erfolgten im Rahmen der Brutvogelkartierung Brutzeitfeststellungen. Die Sichtungen erfolgten jeweils außerhalb des Plangebietes, über 1.000 m südlich, südwestlich und westlich. Im Rahmen der Rastvogelbeobachtungen konnte die Art nicht festgestellt werden. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für die Art erfolgten Brutzeitfeststellungen innerhalb des Kartiergebietes, innerhalb eines Umkreises von 1 km konnten keine Brutplätze festgestellt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen dieser Art lässt sich aus einzelnen Nachweisen im 1.000 m Umfeld um das Plangebiet nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Innerhalb des Plangebietes und eines Umkreises von 1.000 m um das Plangebiet konnten keine Brutplätze nachgewiesen werden. Störungen sind hier weder Bau- noch Anlagen- oder Betriebsbedingt zu erwarten. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Generelle Betrachtung der nicht gefährdeten Vogelarten in Brutgilden

Für **an Gehölze gebundene Brutvögel**, wie etwa Amsel, Buchfink, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünfink, Haussperling, Rabenkrähe oder Ringeltaube, ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter“ eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der entsprechenden Arten durch WEA konnte bisher nicht nachgewiesen werden. Zu Störungen kann es insbesondere im Zusammenhang mit den Wegeausbauarbeiten kommen, da die meisten Gehölzstrukturen im Plangebiet (PG) im Nahbereich des Seeweges liegen. Bei den genannten Arten handelt es sich zumeist um störungstolerante Arten. Die Störungen im Rahmen des Wegebaus sind temporär eng begrenzt, so dass hier nicht mit erheblichen Störungen, welche eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben könnten zu rechnen ist. Die Eingriffe in Gehölze sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Gebäudebewohnende Höhlen- und Nischenbrüter, wie etwa die Rauch- oder die Mehlschwalbe, finden innerhalb des PG keine geeigneten Habitate. Ein Vorkommen ist an der Ruine am Seeweg, direkt östlich des PG möglich. Diese und vergleichbare Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine erhöhte Schlaggefährdung ist für die genannten Arten nicht gegeben, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht zerstört. Im Rahmen des Wegeausbaus kann es temporär zu erhöhten Lärmemissionen kommen, populationsrelevante Beeinträchtigungen für die genannten Arten sind hierdurch nicht zu erwarten.

Bodenbrüter, wie etwa der Austernfischer, der Fasan oder die Wiesenschafstelze können das Plangebiet als Lebensraum nutzen. Durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 15. August sowie der Durchführung von Arbeiten an Gräben und Wegesäumen außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März bis 31. Juni können baubedingte Tötungen der genannten Arten ausgeschlossen werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für die genannten Arten auszuschließen (DÜRR, 2015). Erhebliche Störungen sind, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, auszuschließen. Es kann gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten einzelner Vertreter der Offenlandarten kommen. Durch die Vorgaben der Reduktion der Eingriffe auf den unbedingt notwendigen Umfang wird hier Vorsorge geleistet. Die ökologische Funktion wird im Zusammenhang gewahrt.

Das gesamte Plangebiet sowie die weitere Umgebung sind von einem gut ausgebauten Netz an größeren Flethen und von Gräben durchzogen, welche potentielle Habitate für **Gewässerbrüter** wie etwa das Blässhuhn, die Stockente oder die mit Brutverdacht festgestellt Schnatterente darstellen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von an Gewässern brütenden Arten dürfen Arbeiten an Gräben (Räumung, Verlegung, etc.) und Wegesäumen nur außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer brütenden Vogelarten erfolgen. Direkte Verletzungen oder Tötungen können somit ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist für die genannten Arten nicht gegeben (DÜRR, 2015). Zu Störungen kann es durch temporär erhöhte Lärmemissionen im Rahmen der wegebaulichen Maßnahmen kommen. Diese Störungen sind temporär und nicht in einem so erheblichen Ausmaß, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der ungefährdeten Arten kommt. Eingriffe in Gräben werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Für die im Bestand nicht gefährdeten Gewässerbrüter ist durch den Verlust von kleinen Teilbereichen potentieller Habitate nicht von einer Gefährdung auszugehen.

8.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Kartierung 2014/15 konnte für das PG und einen Umkreis von 500 m keine besondere Bedeutung für Rastvögel herausgestellt werden. Relevante Bereiche im Raum liegen im nordwestlich des PG gelegenen Schutzgebiet Schnook und direkt östlich an den Schnook angrenzend, sowie entlang der Oste.

Für die festgestellten, streng geschützten oder gefährdeten, sowie die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Vogelarten, die als gegenüber WKA stoßempfindlich eingestuft sind, besonders kollisionsgefährdete Vogelarten und Arten, welche mit besonders hohen Individuenzahlen nachgewiesen wurden, erfolgt im Weiteren eine Art für Art Betrachtung.

Dabei werden Arten in Gruppen zusammengefasst, soweit ihre Ansprüche an Lebensraum und Lebensweise übereinstimmen.

Für streng geschützte Arten, welche nur vereinzelt und außerhalb eines Umkreises von 1.000 m um das PG registriert wurden und die nicht als empfindlich gegenüber WKA gelten, wie etwa Alpenstrandläufer - *Calidris alpina*, Bekassine - *Gallinago gallinago*, Flussuferläufer - *Actitis hypoleuca*, Grünspecht - *Picus viridis*, Eisvogel - *Alcedo atthis*, Teichralle - *Gallinula chloropus*, Rotschenkel - *Tringa totanus*, Waldwasserläufer - *Tringa ochropus* unterbleiben weitergehende Konfliktanalysen auf Artebene, da hier aufgrund der genannten Parameter eine Betroffenheit bereits an diesem Punkt ausgeschlossen werden kann.

Betroffene Artengruppe: Gänse
Blässgans - *Anser albifrons*
Brandgans - *Tadorna tadorna*
Graugans - *Anser anser*
Nilgans - *Alopochen aegyptiacus*
Weißwangengans - *Branta leucopsis*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Blässgans – Brutvogel arktischer Gebiete, häufiger Dz und GV von Südkandinavien bis nach Südwest-Europa. Überwinterungs- und Rastgebiete möglichst windgeschütztes Flachwasser als Ruhefläche im Zusammenhang mit Wiesen- bzw. Weideland. Abstand zwischen Ruhe- und Äsungsflächen meist < 5 km, kann auch bei 30-60 km liegen.

Brandgans – Kurzstrecken-, Teilzieher und Strichvogel. Mauserzug aus weit entfernt gelegenen Gebieten ins Wattenmeer. Als Gastvogel an Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen wie Inseln, auch Dünen und Flussmündungen und im Binnenland an Still- und Fließgewässern, Klärteichen, etc..

Graugans – Brutvogel in weiten Teilen Europas, auch Ostwärts. Stand- und Strichvogel in NW-Europa, sonst Zugvogel. In Nds. In allen naturräumlichen Regionen als Gastvogel.

Nilgans – in NW-ME in rascher Ausbreitung befindlicher Brutvogel, regional Jahresvogel. In ME an Park- und Baggerseen und anderen Binnengewässern. Nahrung sind Gräser und Samen, Blätter und Stiele von Pflanzen, auch Würmer.

Weißwangengans – Brutvogel in Tundra Nordrusslands, auf Spitzbergen und Ostgrönland, neuerdings auch im Wattenmeer. Lang- bzw. Kurzstreckenzieher, Hauptwinterquartiere in Mittel- und Westeuropa. Gastvogel nutzen deichnahes Dauergrünland, kurzrasige Salzwiesen im Vorland, teilweise auch Ackerkulturen, Schlafgewässer in Nähe der Nahrungsflächen.

Vorkommender nordischer Gänse mit internationaler Bedeutung sind in Nds. auf die Norddeutsche Tiefebene konzentriert. Als Überwinterungsgebiete werden großräumige, störungsarme, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen genutzt, wie etwa Salzwiesen, Flussläufe mit Überschwemmungsflächen, Grünlandgebiete. Es sollten freie Verdingungsräume zwischen den Nahrungsflächen und den Schlafgewässern vorhanden sein.

Erhaltungszustand

Blässgans – der Bestandstrend in D ist kurzfristig stabil und langfristig zunehmend. Deutschlandweit 4.200-4.600 Brutpaare, in Niedersachsen 358-436 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Brandgans – Gastvogelbestand in D. ca. 175.000 Individuen, in Nds. Ca. 80.000 Individuen. Der Erhaltungszustand der Brandgans als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN; 2011)

Graugans – der Gastvogelbestand in D. beträgt 130.000 Individuen, 30.000 davon in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Nilgans – der Brutvogelbestand liegt bei 5.000-7.500 Revierpaaren (GEDEON ET.AL., 2014), zu den Rastbeständen sind keine Werte verfügbar.

Weißwangengans – Gastvogelbestand in D. 200.000, 150.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Innerhalb des PG konnten kleine Trupps der Blässgans (max. 50 Ind.) und der Graugans (1 x 15 Ind.) sowie der Brandgans (max. 4 Ind.) und der Nilgans (2 x 1 Ind.) festgestellt werden. Die Hauptvorkommen der Gänse verteilten sich auf das Schutzgebiet Schnook, ca. 2 km westlich des PG, sowie die östlich an die Krummendeicher Wetteren grenzenden Freiflächen, etwa 1 km westlich des PG.

Es wurden an einem Termin für die Blässgans Rastvogelbestände lokaler Bedeutung für die Watten- und Marschen erreicht. Für die Weißwangengans wurden 4 Terminen Rastbestandszahlen lokaler Bedeutung, an einem Termin regionaler und an 3 Terminen nationaler Bedeutung nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreicht. Die Rastbestände welche Bedeutungsgrenzen nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreichten, hielten sich im Schutzgebiet Schnook und auf den Ausweichflächen im nordwestlichen Bereich des UG, östlich der Krummendeicher Wetteren auf. (ÖKOLOGIS, 2015)

Betroffene Artengruppe: Gänse
Blässgans - *Anser albifrons*
Brandgans - *Tadorna tadorna*
Graugans - *Anser anser*
Nilgans - *Alopochen aegyptiacus*
Weißwangengans - *Branta leucopsis*

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten ist keine Gefährdung von rastenden Gänsen anzunehmen. Die Kollisionsgefährdung für nordische Gänse wird als sehr gering eingestuft. Kleinere Trupps durchfliegen WPs mit großen Abständen zwischen den Anlagen, von größeren Trupps werden WPs gemieden. (DÜRR ET.AL., 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das über 2 km westlich des PG gelegenen Schutzgebiets Schnook stellt einen Rastplatz mit Vorkommen von Gänsen bis hin zu nationaler Bedeutung dar. Relevante Ausweichflächen für diese Bestände liegen östlich des Schnook, ca. 1 km westlich bzw. nordwestlich des PG. Weder die relevanten Rastgebiete, noch ein Austausch zwischen diesen Gebieten wird durch den geplanten WP behindert.

Erhebliche Störungen der nordischen Gänse sind nicht anzunehmen.

Direkt an das PG angrenzend ist ein weiterer WP beantragt. Dieser würde näher an die Ausweichflächen der Rastvögel direkt östlich der Oste, etwa an der Krummendeicher Wettern, heranrücken und hierdurch womöglich zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Rastflächen führen. Entsprechend sind nach hiesigen Kenntnisstand im Zusammenhang mit diesem WP-Gebiet Aufwertungsmaßnahmen bzw. Neuschaffung von potentiellen Rastflächen im Einzugsbereich vorgesehen.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das PG wurde an einzelnen Terminen von kleineren Trupps als Nahrungsfläche genutzt. Eine besondere Bedeutung der Flächen, auf welchen die WKA umgesetzt werden sollen, als Habitat für die Gastvögel konnte nicht herausgestellt werden. Für die unregelmäßig genutzten Bereiche ist kein gesonderter Ausgleich zu schaffen, durch ihren Verlust ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der westlich gelegenen Ruhestätten auszugehen.

Betroffene Artengruppe: Gänse
Blässgans - *Anser albifrons*
Brandgans - *Tadorna tadorna*
Graugans - *Anser anser*
Nilgans - *Alopochen aegyptiacus*
Weißwangengans - *Branta leucopsis*

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Möwen
Lachmöwe- *Larus ridibundus*
Silbermöwe - *Larus argentatus*
Sturmmöwe - *Larus canus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Lachmöwe – häufiger und weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel, Teilzieher, häufiger Durchzügler, Rastvogel häufiger Überwinterer. Nahrungsplätze Grün- und Ackerland, auch Müllkippen, Kläranlagen, Hafengebiete etc. weiter entfernt von der Kolonie. Schlafplätze auf größeren stehenden Gewässern,

Silbermöwe – Standvogel und Teilzieher. Die Art lebt ganzjährig im Wattenmeer, außerhalb der Brutzeit werden auch offene Mülldeponien im Binnenland besiedelt. Nahrungssuche im Watt, auf Muschelbänken, können weit von den Schlaf- und Rastplätze in Feuchtgebieten entfernt liegen. (NLWKN, 2011)

Sturmmöwe – Brut- und Jahresvogel, Teilzieher, Wintergast, Durchzügler, verbreitet in ganz N-Eurasien. Schlafplatz auf stehenden Gewässern, Nahrungsplatz auf Acker, Grünland oder auf Mülldeponien. Zur Brutzeit küstennah, im Winter auch auf hoher See. (BAUER ET.AL., 2005, NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Lachmöwe – stabiler, teilweise positiver Bestandstrend. (BAUER ET.AL., 2005)

Silbermöwe – ganzjährige Vorkommen, Gastvogelbestand in D. etwa 200.000, 62.000 Individuen davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird trotz aktuellen Rückgangs noch als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Sturmmöwe – Gastvogelbestand in D. 185.000, davon 60.000 Individuen in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als stabil bewertet. (NLWKN, 2011)

Deutschlandweit 4.200-4.600 Brutpaare, in Niedersachsen 358-436 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Das PG wurde von Möwen als Nahrungsgebiet genutzt. So wurden innerhalb des PG wurden an einzelnen Terminen Trupps von bis zu 117 Individuen (Lachmöwe) und bis zu 84 Individuen (Sturmmöwe) gesichtet. Silbermöwen konnten, wie die anderen beiden Arten, an allen weiteren Terminen auch, nur in geringen Individuenzahlen im PG festgestellt werden. Die weiterhin kartierten Arten Heringsmöwe und Mantelmöwe wurden mit einer Ausnahme nur innerhalb des Schutzgebiets Schnook festgestellt. An 3 Terminen wurden für die Sturmmöwe Bestandszahlen für Rastvorkommen lokaler Bedeutung erreicht. Hauptgewicht in der Nutzung durch Möwen liegt im Schnook und den östlichen Ausweichflächen sowie im südlichen UG und im östlichen UG, auf den Ackerflächen direkt nördlich der Straße Moorstrich. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Betroffene Artengruppe: Möwen
Lachmöwe- *Larus ridibundus*
Silbermöwe - *Larus argentatus*
Sturmmöwe - *Larus canus*

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine Beeinträchtigung von Möwen im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen kann ausgeschlossen werden.

Für Möwen ist ein gewisses Kollisionsrisiko mit WKA gegeben, wenn WKA im Bereich von Brutkolonien oder Schlafplätzen errichtet werden. (DÜRR ET.AL., 2015) Schlafplätze wurden im PG und im 1 km Umfeld nicht verzeichnet. Möwen wahren Meidungsdistanzen von ca. 100 m, einzelne Arten auch mehr, zu WEA (DÜRR ET.AL., 2015)

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Möwen ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt erhebliche Störungen für Möwen zu erwarten. Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Goldregenpfeifer - *Pluvialis apricaria***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Goldregenpfeifer – Kurz- Mittelstreckenzieher, Überwinterung in NW-Europa (Tiefland und Küstenregion der Nordsee sowie im Mittelmeerraum). Brutvogel in Großbritannien, Irland, Niedersachsen, Südnorwegen und Ostseeraum. Als Gastvogel in großen Ansammlungen in offener Kulturlandschaft (Grünland, Acker, Salzwiesen), im Spätsommer/Herbst auch im Watt. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Goldregenpfeifer – als Gastvogel in D. mit 220.000 Individuen, 75.000 davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Goldregenpfeifer wurde an einzelnen Terminen mit kleineren Trupps festgestellt, an zwei Terminen wurden bis zu 150 Ind. gezählt. Bedeutungsgrenzen nach KRÜGER ET.AL. (2013) wurden nicht erreicht. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden.

Goldregenpfeifer wahren zu WEA Mindestabstände von 100 - 300 m (DÜRR ET.AL., 2015)

Das PG und das Umfeld von bis zu 1.000 m haben keine Bedeutung als Rastgebiet für die Art. Im Zusammenhang mit den zugeordneten Mindestabständen ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Goldregenpfeifer als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Großer Brachvogel - *Numenius arquata***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Großer Brachvogel – Brutvogel in Eurasien, Winterquartiere von NW-Europa bis Afrika. Kurz- und Mittelstreckenzieher, in W-europa auch Standvogel o. Teilzieher. Nahrungsgebiete sind insb. Wattenmeer, auch Flusswatte und Grünland. Große Ansammlungen im Wattenmeer, Ruhe- u. Hochwasserrastplätze v.a. auf Salzwiesen und Binnendeichs auf Grünland, teilw. Acker. Schlafplätze im Binnenland in Flachwasserzonen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Großer Brachvogel – Gastvogelbestand von 140.000 Individuen in D, 90.000 davon in Nds.. Günstiger Erhaltungszustand. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Große Brachvogel konnte stetig in kleinen Zahlen (max. 43 Ind., meist eher weniger als 10 Ind.) im UG nachgewiesen werden. Die Überwiegende Zahl der Feststellungen erfolgte im Schutzgebiet Schnook. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden. Für den Brachvogel wird für störanfälliges Verhalten wie Rasten eine Distanz von rund 200 m zu WKA eingehalten. (REICHENBACH ET.AL., 2006)

Das PG und das Umfeld von bis zu 1.000 m haben keine Bedeutung als Rastgebiet für die betrachtete Art. Im Zusammenhang mit den zugeordneten Mindestabständen ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko abzuleiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Für das UG konnte keine besondere Bedeutung für den Großen Brachvogel als Rastvogel herausgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

Betroffene Art: Großer Brachvogel - *Numenius arquata*

3. Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Schwäne
Höckerschwan - *Cygnus olor*
Singschwan - *Cygnus cygnus*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Singschwan – Brutvogel in Tundra und Taiga. In Nord- Mitteleuropa regelmäßiger Durchzügler- und Rastvogel im Winterhalbjahr, inzwischen auch Übersommerung und einzelne Brutansiedlungen. Nahrungssuche auf feuchtem bis überfluteten Grünland oder auf Acker in großflächig offenen Landschaften. Schlafplätze auf größeren, offenen Wasserflächen. (BAUER ET.AL., 2005; NLWKN, 2011)

Höckerschwan – Brut- und Jahresvogel in E., Standvogel bzw. Kurzstreckenzieher der sich in Trupps an günstigen Überwinterungsplätzen sammelt. Brutplatz sind bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer, Nahrungssuche erfolgt im Flachwasser oder in der Marsch in Graben-Grünland-Komplexen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Winterpopulation des Singschwans in NW-Europa ca. 59.000 Individuen, D. ca. 25.000 Ind., 5.000 davon Überwinter in Niedersachsen. Bestandsentwicklung insgesamt gleichbleibend bis zunehmend, der Erhaltungszustand wird in Nds. als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Positive Bestandsentwicklung des Höckerschwans, der Erhaltungszustand ist als günstig zu bewerten.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Singschwan wurde lediglich an 2 Terminen und in geringer Individuenzahl festgestellt. Die Trupps von 5-7 Individuen hielten sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Oste, über 2 km entfernt vom PG auf.

Der Höckerschwan konnte mit nur wenigen Individuen nachgewiesen werden. Diese Nachweise erfolgten jedoch regelmäßig. Hauptaufenthaltsbereich war dabei der Schnook. An einem Termin wurde die Art mit 2 Individuen im Offenland im westlichen Grenzbereich des PG festgestellt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für Schwäne wird die Kollisionsgefährdung insgesamt eher gering eingeschätzt, problematischer gilt der Verlust von Nahrungsflächen durch Meideverhalten von 150 – 550 m zu WEA (DÜRR ET.AL., 2015). Die Tiere konnten insgesamt nur in geringen Anzahlen festgestellt werden, für das PG gelang nur ein einziger Nachweis und dieser im Randbereich. Ein erhöhtes Tötungsrisiko lässt sich für den Höcker- und den Singschwan nicht ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Die Kartierung hat gezeigt, dass das Windkraft PG und die direkt umliegenden Bereiche kein bevorzugtes Rast-, Ruhe- oder Nahrungsgebiet für Schwäne darstellen. Eine Bedeutung kommt dem Naturschutzgebiet Schnook zu, hier sind durch die geplanten WKA keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Artengruppe: Schwäne
Höckerschwan - *Cygnus olor*
Singschwan - *Cygnus cygnus*

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Artengruppe: Wasservögel
Krickente - *Anas crecca*
Stockente - *Anas platyrhynchos*
Tafelente - *Aythya ferina*

1 Grundinformationen

Biologie/Verbreitung

Krickente – Brutvogel in Nord Eurasien, Zugvogel bzw. Teilzieher, Hauptüberwinterungsgebiete S- und W-Europa. Ruhe- und Nahrungsflächen der Gastvögel sind bevorzugt Flachwasserbereiche stehender Gewässer auch Schlamm- und Schlickflächen sowie im Watt. (NLWKN, 2011)

Stockente – Holarktisch verbreitet, in D. häufiger Brut- und Jahresvogel, Teilzieher. Bruten an stehenden und langsam fließenden Gewässern aller Art, Nahrungssuche auch auf Feldern fernab von Wasser. Als Rastvogel an Binnengewässern. Nahrung im Winter überwiegend pflanzlich. (BAUER ET.AL., 2005)

Tafelente – Brutvogel von W-Europa bis Zentralsibirien, Kurz- und Langstreckenzieher, auch Stand- und Strichvogel, Überwinterung insbes. in M-, W- und SW-Europa. Gastvögel auf stehenden und langsam fließenden sowie künstlichen Binnengewässern. Wintervorkommen auch an größeren Flüssen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Der Gastvogelbestand der Krickente in D liegt bei 100.000 Ind., 18.000 davon überwintern in Nds. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Der Bestand der Stockente wird als kurzfristig fluktuierend und langfristig stabil eingestuft. (GEDEON ET.AL., 2014)

Der Gastvogelbestand der Tafelente liegt in D. bei 110.000 Individuen, ca. 11.000 davon Überwinter in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Für Krickente, Stockente und Tafelente, sowie Pfeifente, Schnatterente und Reiherente stellt die Oste und insbesondere das NSG Schnook ein wichtiges Rasthabitat dar. Eine große Vielfalt an Entenarten konnte weiterhin am, im südlichen UG gelegenen, Brucher Schleusenfleth festgestellt werden. Lediglich die Stockente nutzte auch kleinere Flethe und Gräben als Standort. Im PG wurde das Neuenseer Schleusenfleth durch Krickente, Stockente und die Tafelente genutzt. Die Trupps erreichten hier eine maximale Anzahl von 40 Individuen (Stockente).

Während des gesamten Beobachtungszeitraumes wurden für keine der Entenarten Bestandszahlen mit einer Bedeutung nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreicht. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine Tötung im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und den Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Eine besonders hohe Schlaggefährdung ist für die vorkommenden Arten nicht gegeben, die Stockente wird zwar mit 133 Individuen in der Schlagopferkartei geführt (DÜRR, 2015), dies ist jedoch im Anbetracht der Häufigkeit der Art nicht als besonders hoch anzusehen. Insgesamt wurde das PG nur durch Trupps relativ geringe Größe genutzt, Hauptzentrum der Entenrast und –überwinterung stellt die Oste dar.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betroffene Artengruppe: Wasservögel**Krickente - *Anas crecca*****Stockente - *Anas platyrhynchos*****Tafelente - *Aythya ferina***

Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Innerhalb des gesamten UG wurden für rastende bzw. überwinternde Enten keine Bestandsgrößen mit einer Bedeutung nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreicht. Der Neuenseer Schleusenfleth innerhalb des PG wird durch einzelne der genannten Arten genutzt, es werden keine Bestandsgrößen erreicht welche dem Gewässer eine besondere Bedeutung zukommen lassen würden. Während des Ausbaus des Seeweges, welcher direkt am Neuenseer Schleusenfleth vorbeiführt, kann es an dem Fleth zeitweise zu Störungen durch die Bauarbeiten kommen. Die Maßnahmen sind zeitlich begrenzt es wird hierdurch nicht zu erheblichen Störungen von Tieren kommen. Die Oste und der Schnook als Hauptrastgebiete liegen über 1 km (Oste) bzw. 2 km (Schnook) von dem PG entfernt.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Raubwürger - *Lanius excubitor***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Teilzieher, in Nds. Brut- und Gastvogel in Mooren und Heiden der Geest bzw. in reich gegliederten Kulturlandschaften, benötigt übersichtliche, abwechslungsreich strukturierte, halboffene Landschaften mit An-sitzwarten, als Gastvogel noch weniger Anspruchsvoll, so auch Vorkommen in der Marsch und landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sowie an Ortschaften. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit ca. 2.135 Brutpaare, 200 davon in Nds.. Der Erhaltungszustand der Art wird in Nds. als ungünstig bewertet. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Raubwürger konnte an insgesamt 3 Terminen mit einzelnen Individuen im UG nachgewiesen werden. Einer der Nachweise erfolge innerhalb des Plangebietes. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Verletzungen oder Tötungen im Zusammenhang mit der Bauphase können ausgeschlossen werden. Für den Raubwürger ist kein erhöhte Kollisionsrisiko gegeben (DÜRR, 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Der Raubwürger konnte einmalig innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Erhebliche Störungen können somit sowohl bau- als auch anlagen- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erkennen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kranich - *Grus grus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Brutvogel in NO-Europa und N-Asien. Rastgebiete in Nds. im Einzugsbereich von weiträumig wieder-vernässten, renaturierten Hochmooren mit Offenlandcharakter, welche als Schlafplätze, Rückzugs- und Ruheräume genutzt werden, mit landwirtschaftlich geprägte Räumen als Nahrungsflächen Im Umfeld.

Erhaltungszustand

In D. rasteten von 2006-2008 im Mittel während des Wegzuges ca. 200.000 Individuen (ca. 86 % der westziehenden Population), 60.000 davon in Nds. Erhaltungszustand als Gastvogel ist günstig bewertet.

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Kranich wurde über den gesamten Erfassungszeitraum nur an 6 Terminen, mit insgesamt 80 Individuen erfasst. Innerhalb des PG erfolgten keine Sichtungen, zweimal hielten sich Trupps (1 x 52, 1 x 16 Individuen) über 500 m südlich des PG auf, ansonsten wurden nur kleine Gruppen von 2-4 Individuen erfasst. (Ökologis, 2015) Für den Untersuchungsraum kann keine Bedeutung als Rastvogelgebiet für den Kranich nach KRÜGER ET.AL. (2013) herausgestellt werden.

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Rastvogel entsteht keine Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen. Für den Kranich besteht nach aktuellem Erkenntnisstand keine erhöhte Kollisionsgefährdung, so dass auch im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb kein erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden muss. (DÜRR ET.AL., 2015)

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Dem UG konnte keine besondere Bedeutung für rastende Kraniche zugeordnet werden. Es liegen keine Schlaf- oder Ruheplätze innerhalb des PG oder des weiteren Umfeldes, so dass auch Störungen von Zugrouten zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen nicht zu erwarten sind.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Weißstorch – Ciconia ciconia**1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Lebensraum sind offene Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation, bevorzugt feuchte Niederungen mit Feuchtwiesen, Teichen, auch Nutzung von landwirtschaftlich genutzten Grünland und Viehweiden. Bruten an ländlichen Siedlungen auf Schornsteinen, Einzelbäumen, Nisthilfen, notwendig sind gute An- und Abflugmöglichkeiten. (BAUER ET.AL., 2005; SÜDBECK ET.AL., 2005)

Zum Teil Überwinterer, Rastvögel erscheinen als auf Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen etc. Nahrung suchende Trupps von wenigen bis 70 Individuen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Deutschlandweit 4.200-4.600 Brutpaare, in Niedersachsen 358-436 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Im Herbst wurde der Weißstorch regelmäßig mit einzelnen Individuen in den Grünlandbereich im südlichen und westlichen UG nachgewiesen. Mit 5 Individuen, einzeln verteilt, wurde dabei Ende Juli die lokale Bedeutungsgrenze nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreicht. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Der Weißstorch wurde während der Rastvogelkartierungen nur in geringen Anzahlen festgestellt. Dabei wurde, entsprechend der Habitatausstattung, das Plangebiet inklusive eines Umfeldes von 500 m nicht genutzt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es wurden keine Gruppen von Weißstörchen festgestellt, entsprechend wird keine Bedeutung des UG als Rast- oder Versammlungsgebiet angenommen. Erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

An einem Termin wurden insgesamt 5 Individuen festgestellt, da diese jedoch einzeln und nicht als Gruppe angetroffen wurden, wird hier keine Rastansammlung angenommen. Die Vögel wurden auf den Grünlandflächen ca. 1.000 m westlich und südlich des Plangebietes angetroffen. Für das Plangebiet und das Umfeld von etwa 1.000 m kann keine besondere Bedeutung herausgestellt werden.

Betroffene Art: Weißstorch – Ciconia ciconia

Eine Beeinträchtigung von Ruhestätten ergibt sich nicht.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Graureiher - *Ardea cinerea*****Silberreiher - *Casmerodius albus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Graureiher – Verbreitet mit wenigen Ausnahmen im gesamten Eurasien, häufiger Brutvogel in ME. Kurzstrecken- und Teilzieher. Nahrungssuche im Seichtbereich versch. Gewässertypen, auch Acker und Wiesen (Mäusefang). Brutkolonien in ME auf Bäumen. (BAUER ET.AL., 2005)

Silberreiher – lokal verbreiteter und häufiger Brut- und Jahresvogel, auch in allen Regionen M-Europas. Teilzieher. Bruten in großen Schilfgebieten, Nahrungsflächen sind Schilfrand, vegetationsfreie Flachwasserstellen, überschwemmte Wiesen etc.. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Bestandsentwicklung des Graureihers als Brutvogel ist langfristig stabil. (GEDEON ET.AL., 2014)

Bestandsentwicklung des Silberreiher ist positiv. (BAUER ET.AL., 2005)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Sowohl der Grau- als auch der Silberreiher konnten über den gesamten Untersuchungszeitraum stetig nachgewiesen werden. Der Graureiher ist im gesamten UG im Nahbereich der größeren Flechte, vereinzelt auch auf landwirtschaftlichen Flächen vertreten. Für den Silberreiher wurden im UG an zwei Terminen insgesamt 5 Individuen nachgewiesen, womit das Gebiet die Grenze der regionalen Bedeutung nach KRÜGER ET.AL. (2013) erreicht. Das PG wurde durch die Art nicht genutzt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Art spezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für den Graureiher gibt es mit Stand 2015 11 Nachweise für Kollisionsoffer in D. (DÜRR, 2015). Für den Silberreiher liegen in der Pfundopferkartei keine Daten vor (DÜRR, 2015). Es lässt sich kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Reiher an WKA im Zusammenhang mit dem nur sporadisch als Nahrungsfläche durch einzelne Individuen aufgesuchten PG ableiten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das WKA-Plangebiet weist für die Reiherarten, aufgrund der Biotopausstattung, ein geringeres Potential als Habitat auf. Entsprechend wurden hier nur wenige Feststellungen von einzelnen Individuen gemacht. Hauptvorkommen liegen in den Bereichen mit großflächigen Grünländern im Zusammenhang mit Gewässern, die sich im Schutzgebiet Schnook und im südlichen UG befinden. Entsprechend ist durch die Inanspruchnahme dieser nur sporadisch genutzten Nahrungsflächen keine erhebliche Störung zu erkennen.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Betroffene Arten:**Graureiher - *Ardea cinerea*****Silberreiher - *Casmerodius albus***

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, es ist nicht mit Beeinträchtigungen von Grau- oder Silberreiher durch Störungen entsprechender Bereiche zu rechnen.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Kiebitz - *Vanellus vanellus***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Der Kiebitz ist in Mitteleuropa ein weit verbreiteter Brutvogel welcher unterschiedliche Biotope (Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore, Spülflächen, etc.) in weitgehend offenen Landschaften besiedelt. Wichtig sind gehölzfreie, offene Flächen mit lückiger und niedriger Vegetation, bzw. offenen, grundwassernahen Böden. Gastvögel haben ähnliche Ansprüche wie Brutvögel. (SÜDBECK ET.AL., 2005)

Der Kiebitz kommt in Niedersachsen sowohl als Brut- als auch Rast- und Gastvogel vor und ist als Charaktervogel der norddeutschen Ebene zu bezeichnen. (NLWKN) Als Brutvogel Schwerpunkte in Küstennahen Regionen sowie im mittleren Landesteil in offenen Landschaften mit grundwassernahen Böden. (Krüger et al., 2014) Grünland und Ackerfläche werden als Rast- und Nahrungsplätze genutzt, größere Trupps benötigen weitflächige Offenlandschaften. Bei dem Kiebitz als Rastvogel sind Nahrungs- und Schlafplätze nicht klar voneinander abgrenzbar. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

In D. 750.000 Gastvögel, 150.000 davon in Nds.. Der Erhaltungszustand als Gastvogel wird als günstig bewertet.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Kiebitz tritt über dem gesamten Beobachtungszeitraum im gesamten UG als Rastvogel auf. Dabei werden im Herbst öfter Bestandgrenzen erreicht, welche dem Raum nach KRÜGER ET.AL. (2013) lokale Bedeutung als Rastvogellebensraum zukommen lässt. Die Haupträume liegen dabei innerhalb des Schutzgebiet Schnook, in den Grünlandbereichen im südlichen und westlichen UG und in den Agrarflächen im östlichen UG direkt nördlich der Straße Moorstrich. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

0,4 ha Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsruhe während der Überwinterungszeit um die lokale Rastvogelpopulation des Kiebitzes zu unterstützen.

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingt kann eine Gefährdung für den Kiebitz ausgeschlossen werden. Für den Kiebitz ist ein Meideverhalten gegenüber dem Nahbereich von WKA belegt. Als Gastvogel hält er Abstände von 50 m bis ca. 400 m zu WKA ein (HOETKER et al., 2004; REICHENBACH et al., 2006, Dürr, 2015).

Entsprechend ist auch anlagen- und betriebsbedingt kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es werden durch das Vorhaben keine bedeutenden Rastflächen direkt durch Baukörper beansprucht, jedoch kann es durch das Meideverhalten der Art gegenüber WKA zu einem teilweisen Verlust von Rastflächen kommen. Nach einer Auswertung von 32 Studien hält der Kiebitz außerhalb der Brutzeit Abstände von rund 50 m bis rund 550 m ein, als Mittelwert ergibt sich ein Mindestabstand von rund 260 m. Dabei gibt es Hinweise darauf, dass der von dem Kiebitz zur Anlage eingehaltene Abstand signifikant mit der Höhe der Anlage zunimmt (HOETKER et al., 2004). Bei Dürr (2015) werden mehrere Studien aufgeführt,

Betroffene Art: Kiebitz - *Vanellus vanellus*

die eine Meidung des Bereiches bis 200 m um die WKA feststellen konnten. In einzelnen Jahren kann es zu einer reduzierten Nutzung des Bereiches bis 400 m kommen (Handke et al., 2004, Steinbach et al., 2011).

Da für den Kiebitz Bestandszahlen erreicht werden, welche dem UG eine lokale Bedeutung als Gastvogel-lebensraum zukommen lassen, ist der Verlust der bedeutsamen Rastflächen auszugleichen. Das Umfeld des WP und Flächen innerhalb des WP welche über 200 m von den einzelnen WKA entfernt liegen, sind als Rastgebiet weiterhin nutzbar.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es kommt zur Beeinträchtigung einer Rastfläche, welche Bestandteil eines Rastgebietes lokaler Bedeutung für den Kiebitz ist. Um eine Beeinträchtigung der lokalen, rastenden Kiebitzpopulation zu vermeiden und die ökologische Funktion der Flächen im räumlichen Zusammenhang zu wahren, wird eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich.

Der Bedarf leitet sich aus der durch Kiebitze zu WKA signifikant gemiedenen Distanz von rund 200 m und des innerhalb eines entsprechenden Raumes gelegenen Anteiles von Rastflächen lokaler Bedeutung ab (Reichenbach et al., 2004). Der Ausgleich ist im Verhältnis 1 : 1 zu erbringen. Entsprechend leitet sich für den Ausgleich eine Ersatzfläche von rund 3,7 ha ab.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Merlin - *Falco columbarius*****Turmfalke - *Falco tinnunculus*****Wanderfalke - *Falco peregrinus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Merlin – In M-Europa regelm., eher seltener Durchzügler und Wintergast, Brutvogel in Taiga & Waldtundrenzone in Eurasien & N-Amerika. Brutgebiete in offenen, baumarmen Gelände wie Heiden, Hochmooren. Jagdgebiete in ME sind offene Marschlandschaften, Wiesen- und Ackerflächen mit einzelnen Gehölzen und Hecken in der Nähe von Gewässern und Aufenthaltsorten von Kleinvogelschwärmen. (BAUER ET.AL., 2005)

Turmfalke – Weit verbreiteter Brut- und Jahresvogel in gesamt Eurasien, tritt auch als Teilzieher und Durchzügler auf. Bruten in Felswänden, Kunstbauten oder Bäumen, Jagd über freier Fläche mit offener oder niedriger Vegetation, vornehmlich auf Kleinnager. (BAUER ET.AL., 2005)

Wanderfalke – Seltener, verstreuter Brut- und Jahresvogel in weiten Teilen M-Europas, seltener Durchzügler & Wintergast. Felsbrüter an steilen Felswänden, Baumbrüter in lichten Althölzern, Waldrändern, etc., Jagd in offener Landschaft. Nahrung sind fast ausschließlich Vögel (Kiebitz, Feldlerche, Haustaube, etc.). Rastvogel in allen halb- bis offenen, nahrungsreichen Landschaften. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Merlin – Brutbestand in E 31.000 – 49.000 BP, insgesamt stabil. Nach Bestandseinbruch durch Pestizide von 1950-70 ab 70ern wieder Zunahme, aktuell in Brutgebieten NE-Europas wieder rückläufig. (BAUER ET.AL., 2005)

Turmfalke – der Bestand ist sowohl lang- als auch kurzfristig als stabil zu bezeichnen. GEDEON ET.AL. (2014) nennt eine Bestandsgröße von 44.000 – 74.000 Revieren.

Wanderfalke – positive Bestandsentwicklung als Brutvogel in D. (BAUER ET.AL, 2005). Als Gastvogel in Nds. in allen naturräumlichen Regionen, der Erhaltungszustand als Brutvogel ist als günstig zu bewerten. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Merlin wurde einmal Anfang September in nördlichen Bereich des UG beobachtet. Für den Wanderfalken gelangen 4 Beobachtungen innerhalb des UG. Regelmäßig wurde der Turmfalke innerhalb des UG mit meist 1-3 und max. 14 Individuen nachgewiesen. Durch den Turmfalken wurde relativ gleichmäßig verteilt der gesamte Raum genutzt. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Mastfußbereiche mit geringer Attraktivität für schlaggefährdete Arten
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Für keine der Arten entsteht eine Beeinträchtigung oder Gefährdung im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen.

Merlin und Wanderfalke wurden nur an Einzelterminen im UG nachgewiesen. Innerhalb des UG sind keine essentiellen Habitatbestandteile, wie Brutplätze oder regelmäßig genutzte Nahrungsflächen, vorhanden.

Der Restriktionsbereich für den WAdnerfalken von 1.000m zu Brutplätzen (Nds. MBL., 2016) wird somit eingehalten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht für diese Arten nicht.

Der Turmfalke wurde regelmäßig innerhalb des UG nachgewiesen. Das Gebiet wird zur Jagd genutzt. Aufgrund der Jagdweise der Falkenarten (Ansitzjagd, Suchflug über Flächen mit niedriger Vegetation) ergibt sich im Rahmen der Jagd eine eher niedrige Flughöhe. Die geplanten Anlagen haben eine Rotorhöhe von min. 75 m bis maximal 210 m und befinden sich damit deutlich oberhalb der normalen Jagdflug-

Betroffene Arten:

Merlin - *Falco columbarius*
Turmfalke - *Falco tinnunculus*
Wanderfalke - *Falco peregrinus*

höhe.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Eine erhebliche Störung des nur an einzelnen Terminen aufgetretenen Merlin und des Wanderfalcken kann ausgeschlossen werden. Für den Turmfalcken ist ebenfalls keine erhebliche Störung anzunehmen, das PG kann, aufgrund der Höhe und der Entfernungen der Anlagen zueinander, weiterhin zur Jagd genutzt werden. Es besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Für die genannten Arten bedeutsame Ruhestätten werden nicht beschädigt.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Raufußbussard - *Buteo lagopus*****Rotmilan - *Milvus milvus*****Seeadler - *Haliaeetus albicilla*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Raufußbussard – Regelm. Durchzügler & Wintergast in M-Europa, zweitweise auch Übersommerungen, aber keine dauerhaften Ansiedlungen. Überwiegend Kurz- & Mittelstreckenzieher. Als Brutv. & Wintergast stark auf offenes Land beschränkt, im Winter offene Kulturlandschaft wie Niederungswiesen, Moore, Brachen, Heiden, etc.. Als Nahrung vor allem Kleinsäuger. (BAUER ET.AL., 2005)

Rotmilan – Brutv. in offenen, reich gegliederten Kulturlandschaften mit störungsarmen Feldgehölzen bzw. Wäldern zur Horstanlage. Nahrungssuche bevorzugt auf großen, offenen Agrarflächen. Zugvogel, Durchzug & Überwinterung insbes. im östl. & südl. Nds. schwer zu trennen. (NLWKN, 2011)

Seeadler – Brutvögel in gewässerreichen Landschaftsräumen mit alten Baumbeständen, Horste am Waldrand o. im Wald, bevorzugt in störungsarmen Bereichen, Nahrungssuche in eutrophen, fisch- und vogelreichen Flüssen und Binnengewässern, es werden auch Säugetiere gejagt. Ansitzjagd, Suchflug niedrig über Grund, Nestraub. In Nds. Altvogel überwiegend Standvögel, teilw. Strichvögel. Gastvögel in großräumigen gewässerreichen Landschaftsräumen. (NLWKN, 2011)

Erhaltungszustand

Der Raufußbussard tritt in D. nur als Durchzügler und Wintergast auf, es liegen keine Bestandszahlen oder Aussagen zum Erhaltungszustand vor.

Der Rotmilan tritt Deutschlandweit mit 10.000 – 14.000 Brutpaaren auf, in Niedersachsen ca. 900 Paare. Der Erhaltungszustand der Art ist in Nds. als ungünstig zu bewerten. (NLWKN, 2011)

Der Erhaltungszustand des Seeadlers in Nds. wird als günstig, wenn auch aufgrund der geringen Bestände leicht verwundbar, bewertet. Angaben zum Gesamtbestand der Gastvögel liegen nicht vor. (NLWKN, 2011)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Für alle drei Arten liegen nur Einzelsichtungen vor. Der Raufußbussard wurde über den gesamten Erfassungszeitraum nur einmal, der Rotmilan dreimal und der Seeadler zweimal im Schutzgebiet Schnook mit jeweils einem Individuum gesichtet. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Keine der Arten trat als Brutvogel innerhalb des UG auf. Baubedingte Beeinträchtigungen könnten ausgeschlossen werden. Insbesondere für den Rotmilan, aber auch für den Seeadler ist eine relativ hohe Schlaggefährdung gegeben, dabei scheint bei dem Rotmilan das Risiko für Alt- und Brutvögel besonders hoch zu sein. (DÜRR ET.AL., 2015) Da das gesamte UG nur vereinzelt durchflogen wurde und innerhalb des PG selbst keine Beobachtungen vorliegen, ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die genannten Arten auszugehen.

Betroffene Arten:**Raufußbussard - *Buteo lagopus*****Rotmilan - *Milvus milvus*****Seeadler - *Haliaeetus albicilla*****§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Vertreter der betrachteten Arten konnten nur vereinzelt innerhalb des gesamten UG nachgewiesen werden, das UG stellt somit keinen als Rast-, Überwinterungs- oder Fortpflanzungsgebiet wichtigen Bereich dar. Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile beeinträchtigt, eine erhebliche Störung durch die Inanspruchnahme dieser nur sporadisch frequentierten Nahrungsflächen kann ausgeschlossen werden.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des UG konnten keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachgewiesen werden, es kommt somit auch nicht zur Beschädigung entsprechender Stätten.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Sperber - *Accipiter nisus*****Habicht - *Accipiter gentilis*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Sperber - Verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel, auch Wintergast, Stand- und Zugvogel. Lebensraum sind abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot als Beute. Nest in Bäumen die ausreichend Deckung aber auch Raum für An- und Abflug bieten, Jagd in busch- und gehölzreichen Landschaften, besonders im Winter auch in Ortschaften. (BAUER ET.AL., 2005)

Habicht – Verbreiteter Brut- und Jahresvogel in gesamt M-Europa. Durchzügler. Jagdgebiete sind abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichend Kleinvogelangebot als Beute, Brut in Hochwäldern mit alten Baumbeständen. Segelflieger, Anflug auf Beute meist niedrig über dem Boden. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Für den Sperber bestehen Deutschlandweit 22.000-34.000 Reviere, 3.500-6.000 davon in Nds.. Der Bestand als Brutvogel ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Für den Sperber bestehe in D. 11.500 – 16.500 Reviere, zu den Restbeständen liegen keine aktuellen Informationen vor (GEDEON ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Der Habicht wurde einmal, am 27.10. im nördlichen UG festgestellt. Für den Sperber erfolgten sieben Einzelsichtungen im westlichen UG, stets in der Nähe von Gehöften. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Eine direkte Beeinträchtigung von Sperber und Habicht im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen kann ausgeschlossen werden. Die Schlaggefährdung der beiden Arten ist aufgrund ihrer Verhaltensweisen sehr gering, dies zeigt sich auch an den wenigen Schlagopferunden. (DUERR, 2015)

Aufgrund der geringen Schlaggefährdung der Arten, und der Tatsache, dass die Tiere eher in den besiedelten Randbereichen des UG festgestellt wurden als in den beplanten Offenlandflächen, kann ein signifikant erhöhte Tötungsrisiko für Sperber und Habicht im Zusammenhang mit den geplanten WKA ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Bei den Flächen im Plangebiet handelt es sich nicht um essentielle Habitatbestandteile, auch im Umfeld von 1 km des PG konnten keine besonders wichtigen Bereiche für Sperber und Habicht herausgestellt werden. Eine erhebliche Störung ist damit auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

Betroffene Arten:**Sperber - *Accipiter nisus*****Habicht - *Accipiter gentilis*****§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Sperber und Habicht betroffen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:Kornweihe - *Circus cyaneus*Rohrweihe - *Circus aeruginosus***1 Grundinformationen**

Kornweihe – Verbreitet in weiten Teilen der nördlichen Paläarkt. Als Gastvogel vor allem mittelhoher Vegetation wie in Schilfbestände, Moorheiden. Nahrungssuche in ausgedehnten Grünlandbereichen, auf Acker, in Ruderalvegetation. In M-Europa sind die Vögel Kurzstreckenzieher. (NLWKN; 2011)

Rohrweihe - Lebensraum sind offene Landschaften, enge Bindung an Rohrbestände. Bruten für gewöhnlich in dichten und hohen Schilfkomplexen über Wasser, in neuerer Zeit gelegentlich Ausweichen auf Getreide- und Rapsfelder. Jagd in Rohrgürteln und angrenzenden Verlandungsgesellschaften, Wiesen, Acker. Rast in Feuchtgebieten oder auf Agrarflächen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

Der Erhaltungszustand der Kornweihe als Gastvogel kann aufgrund fehlender Daten nicht bewertet werden. (NLWKN, 2011).

Deutschlandweit sind 7.500-10.000 Revierpaare der Rohrweihe verzeichnet, in Niedersachsen 1.300-1.800 Paare. Der Bestand ist stabil. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Die Kornweihe trat im Oktober, November und März an insgesamt 7 Terminen mit max. 2 Ind. innerhalb des gesamten UG auf. Innerhalb des PG hielt sich die Art nur an einem einzigen Termin auf.

Die Rohrweihe wurde im Rahmen der Rastvogelkartierung an 6 Terminen von Juli bis September in Schutzgebiet Schnook und in den großflächigen Grünlandbereichen im südlichen Untersuchungsraum nachgewiesen. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Es werden keine essentiellen Habitatbestandteile der Kornweihe überplant oder beeinträchtigt. Baubedingte Tötungen sind somit auszuschließen. Aufgrund der Lebens- und Flugweise ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in Brutgebieten anzunehmen. Als Rastvogel fällt die Art hier aufgrund der Seltenheit der Sichtungen kaum ins Gewicht.

Im Rahmen der Rastvogelkartierung konnte die Rohrweihe nur innerhalb der westlichen und südlichen Bereiche des UG, über 1.000 m entfernt vom PG, festgestellt werden, in welchen ausgedehnte Grünlandbereiche vorhanden sind. (DUERR, 2015; ÖKOLOGIS, 2015)

Insgesamt lässt sich für beide Weihenarten auch betriebsbedingt keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos feststellen.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine Bereiche besonderer Bedeutung, wie regelmäßig genutzte Schlafstätten oder essentielle Nahrungsflächen, der Kornweihe im UG. Ein erhebliches Stören der Art kann damit ausgeschlossen wer-

Betroffene Arten:**Kornweihe - *Circus cyaneus*****Rohrweihe - *Circus aeruginosus***

den.

Die durch die Rohrweihe frequentierten Nahrungsflächen liegen über 1.000 m von dem Windkraft Plangebiet entfernt. Ein Hinweis auf regelmäßig genutzte Flugkorridore im Plangebiet oder im Umfeld bis 1.000 m konnte weder im Rahmen der Brut- noch der Gastvogelkartierung festgestellt werden. Eine Störung der als Rastvogel mit geringer Frequenz im UG auftretenden Art ist auszuschließen.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Innerhalb des PG und einem Umkreis von .1.000 m liegen keine Habitatbestandteile besonderer Bedeutung für die Kornweihe oder die Rohrweihe. Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann damit ausgeschlossen werden.

3. Verbotverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Art: Mäusebussard - *Buteo buteo***1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Wald- und Waldsteppenzonen der gesamten Paläarktis. Fast im gesamten Europa weit verbreitet, im Kulturland häufigste Greifvogelart. Horst in Bäumen. Jagd in offenen, im Winter in offenen Gebieten, an schneefreien Flächen wie feuchte Niederungsgebiete, Graben- und Straßenböschungen, geeignete Schlafplätze sind ebenfalls relevante Faktoren. (BAUER ET.AL., 2005)

In Niedersachsen häufigste Greifvogelart, keine Verbreitungslücken, dichteste Bestände in den Naturräumen Stader Geest, Lüneburger Heide und Wendland. (KRÜGER ET.AL., 2014)

Erhaltungszustand

In Deutschland etwa 80.000 – 135.000 Reviere, in Niedersachsen etwa 15.000 Reviere. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Der Mäusebussard war im Rahmen der Rastvogelkartierung mit hoher Präsenz innerhalb des gesamten UG vertreten. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Gestaltung der Standflächen mit geringer Attraktivität für Greifvögel.
Schaffung von Extensivgrünland
- CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingt sind keine Beeinträchtigungen der Art als Rastvogel zu erwarten.

Der Mäusebussard nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche. Der Jagdflug der Art erfolgt im niedrigen Suchflug, von Ansitzwarten aus oder vom Boden, so dass für Nahrungsgäste aufgrund ihrer Verhaltensweise von einer geringen Kollisionsgefährdung auszugehen ist. Die Art tritt in der Schlagopferkartei besonders häufig auf, jedoch handelt es sich bei dem Mäusebussard auch um eine weit verbreitete Art mit einem großen Bestand. Nach dem MKULNV⁸ (2013) ist für den Mäusebussard davon auszugehen, dass der Betrieb von WEA grundsätzlich zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt. Durch die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen wird das Kollisionsrisiko so weit wie möglich gesenkt. Außerhalb des Plangebietes sind Grabenöffnungen, teilweise mit Randstreifen, sowie Schaffung von Extensivgrünland vorgesehen. Hierdurch werden attraktive Nahrungsflächen für die Art geschaffen

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Das Gebiet kann weiterhin genutzt werden, Mäusebussarde zeigen kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, Störungen sind hier weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt zu erwarten.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

⁸ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Betroffene Art: Mäusebussard - *Buteo buteo*

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Es sind keine für den Mäusebussard relevanten Ruhestätten durch das Vorhaben betroffen.

3. Verbotsverletzungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Betroffene Arten:**Sumpfohreule - *Asio flammeus*****Waldohreule - *Asio otus*****1 Grundinformationen****Biologie/Verbreitung**

Sumpfohreule – In Nds. Brut- und Gastvogel. Brutvogel in offenen Landschaften mit sehr niedriger, gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation, wie Moore, Heiden, Dünen, Feuchtwiesen, etc. Kurz- bis Langstreckenzieher, in D. im Winter Durchzug und Überwinterung von nordost-Europa. Vögeln. Nahrung auf Wühlmäuse sowie Vögel und Kleinnager im Flug, Nager teilw. auch am Boden. (NLWKN, 2011)

Waldohreule - Brutplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern, Einzelbäumen, Parklandschaften. Jagd im offenen Gelände auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Bewuchs. Im Winter oft stärkerer Anschluss an menschliche Siedlungen. (BAUER ET.AL., 2005)

Erhaltungszustand

In Nds. ist der Erhaltungszustand der Sumpfohreule als ungünstig zu bewerten (NLWKN, 2011)

In Niedersachsen 4.500-8.000 Paare der Waldohreule. Bestandstrends lassen sich aufgrund von starker Populationschwankung in Abhängigkeit von Kleinsäugergradationen und Kältewintern nur schwer ausmachen. (GEDEON ET.AL., 2014, KRÜGER ET.AL., 2014)

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Die Sumpfohreule wurde an einem Termin Ende Oktober im Schnook gesichtet. Für die Waldohreule gibt es eine Sichtung Ende August im Nahbereich eines Gehöltes im westlichen UG. (ÖKOLOGIS, 2015)

2. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen :**

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Ja Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
Nein Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Baubedingt können Verletzungen der Rastvögel ausgeschlossen werden.

Im normalen Jagdflug bewegen sich die Eulen deutlich unterhalb des Rotorenbereiches. (DUERR, 2015) Es handelt sich um Einzelsichtungen deutlich außerhalb des PG. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit für die Eulenarten, insbesondere unter Berücksichtigung ihres normalen Jagdverhaltens, ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Ja Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nein Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

Es liegen keine essentiellen Habitatbestandteile der Rastvögel innerhalb des UG.

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.

§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG:

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Betroffene Arten:**Sumpfohreule - *Asio flammeus*****Waldohreule - *Asio otus*****3. Verbotverletzungen**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ja treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)Nein treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8.2.3 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Generell bestehen im Hinblick auf die Einordnung der Empfindlichkeiten einiger Arten noch Kenntnislücken, insbesondere da es nur wenige umfassende Untersuchungen der Populationsentwicklung und Flächennutzung im Bereich von Windparks über mehrere Jahre gibt und diese sich zumeist nur auf eine geringe Anzahl von Arten fokussieren (HÖTKER ET AL., 2004).

So sind einige der weniger gefährdeten bzw. heute noch als recht häufig einzustufenden Arten, wie etwa der Mäusebussard, bisher nicht oder nur gering beachtet worden, da der Handlungsbedarf nicht entsprechend gesehen wurde. Die in der Literatur festgehaltenen Beobachtungen sind zum Teil eher widersprüchlich.

Der Mäusebussard gehört zu den Arten, die eine geringe Scheu bzw. kaum bis kein Meideverhalten gegenüber WEA zeigten. Entsprechend kommt es hier auch eher zu Schlagopfern als bei anderen Arten mit ausgeprägterem Meideverhalten.

Aufgrund seiner Häufigkeit und flächendeckenden Verbreitung muss in fast allen Fällen von einem Tötungsrisiko für das Individuum durch geplante WEA ausgegangen werden. Dieses ist jedoch als Grundrisiko anzusehen, wie es überall in der Agrarlandschaft gegeben ist. Weiterhin wird eine generelle Gefährdung der Population derzeit nicht als gegeben angesehen.

Für den Mäusebussard als sogenannte nicht WEA-empfindliche Art könnte im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen sein, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV, 2013) und somit auch keine Ausnahme notwendig ist. Hierin besteht aktuell in Fachkreisen eine Diskrepanz zwischen den unterschiedlichen Ansätzen.

Aufgrund der Entfernung der nächsten Brutstätte von etwa 200 m zu der nächsten WEA, dem arttypischen Verhalten des Mäusebussards sowie der Tatsache, dass die Art im Untersuchungsraum nicht in einer überdurchschnittlichen Individuenzahl vertreten ist, wird hier durch die Gutachterin nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, ergo einer Nichteinhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgegangen.

Im Rahmen der Eingriffsausgleichsplanung sind im Sinne einer Konfliktvermeidung artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion vorgesehen. Diese Maßnahmen, wie Entwicklung von Extensivgrünland und Schaffung von Saumstrukturen durch Grabenöffnungen, erfüllen weiterhin die Funktion der Sicherung des Erhaltungszustandes des Mäusebussards und wären somit auch als FCS-Maßnahme geeignet.

9 Gutachtliches Fazit

Durch das Vorhaben werden großräumig Offenlandbereiche in Anspruch genommen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen werden keine Maßnahmen vorgenommen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

Anhand der vorrangegangenen Auswertungen der vorliegenden Unterlagen, ist davon auszugehen, dass die genannten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt werden.

Durchzuführende Maßnahmen zur Vermeidung:

Avifauna

- Die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter.
(Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 15. März- 15. August).
- Die Arbeiten an Gräben (Räumung, Verlegung, etc.) und Wegesäumen erfolgen außerhalb der Brutzeit der in und an Gewässer brütenden Vogelarten.
(Baufeldräumung außerhalb eines Zeitraumes vom 01. März – 31.Juni)
- Möglicherweise notwendige Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter durchzuführen.
(Keine Durchführung von Baumfäll- oder Rodungsarbeiten innerhalb eines Zeitraumes vom 01. März - 30. September)
- Eine Änderung des Zeitfensters für die Baufeldräumung, Rodungsarbeiten und für die Bauzeit erfolgt, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass auf den Planflächen und im eingriffsrelevanten Umfeld keine Brutaktivitäten oder sonstige populationsrelevante Nutzung durch Vertreter der Avifauna erfolgt.
- Die Baustellenverkehre und -arbeiten sowie auch die dauerhaft regelmäßig notwendigen Fahrten für die Kontrolle und Wartung der Anlagen erfolgen, soweit möglich, tagsüber.
- Weitgehende Reduktion des Mastfußbereiches.
- Die Mastfußumgebung ist so zu gestalten, dass die Attraktivität für schlaggefährdete Arten möglichst gering gehalten wird.
- Die Projektgestaltung (Anlagenstandorte, Wegeführung zur Erschließung der Anlagen) wurde so optimiert, dass ein Eingriff in für die Fauna wichtige Funktionsräume, etwa Brutreviere der Avifauna, minimal gehalten wird.
- Der Ausbau des Wegenetzes erfolgt nur im unbedingt notwendigen Umfang, dabei sind insbesondere Eingriffe in Gräben und Schilfbestände auf ein Mindestmaß zu beschränken um Beeinträchtigungen von Gewässer- und Schilfbrütern zu vermeiden.

Fledermäuse

- Vom 15. Juli bis 31. Oktober sind die Anlagen in trockenen Nächten in welchen die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe < 6 m/s beträgt und die Temperatur bei $>10^{\circ}\text{C}$ liegt, abzuschalten um eine Beeinträchtigung der kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Gattung Nyctalus zu vermeiden.
- Die Anlagen wurden so angeordnet, dass wichtige Funktionsräume von Fledermäusen von Beeinträchtigungen durch die Anlagen so weit möglich freigehalten werden bzw. gemieden werden.

Zur Anpassung der Abschaltzeiten ist nach Errichtung/Inbetriebnahme der Anlage von April bis Ende Oktober ein Gondelmonitoring in Nabenhöhe entsprechend den Vorgaben nach BRINKMANN ET AL. (2011) durchzuführen. Anhand dieses einjährigen Monitorings können dem Standort angepasste Abschaltalgorithmen entwickelt werden. Die abgeleiteten Algorithmen werden im zweiten Betriebsjahr implementiert und durch ein Folgemonitoring im zweiten Betriebsjahr validiert.

Maßnahmen zur Unterstützung der ökologischen Funktionalität

- Feldlerche - Auf einer externen Fläche wird 1 ha Extensivgrünland geschaffen.
- Kiebitz – - Zur Stärkung der lokalen Brutvogelpopulation des Kiebitz wird auf einer externen Fläche 1 ha Extensivgrünland geschaffen.
- Schaffung von 0,4 ha Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsruhe während der Überwinterungszeit zu Unterstützung der lokalen Rastvogelpopulation des Kiebitz.
- Wachtel - Zur Stärkung der lokalen Population Anlage von Brachestreifen auf einer externen Fläche
- Mäusebussard - Schaffung von 4 ha Extensivgrünland
- Schaffung von 0,4 ha Extensivgrünland mit Bewirtschaftungsruhe während der Überwinterungszeit
- Weißstorch - 4 ha Extensivgrünland zur Unterstützung der lokalen Weißstorchpopulation.
- Blauehlchen - Anlage eines Rietgürtels entlang eines Abschnittes des Seeweges

Erstellt:

Oederquart, den 04.07.2016

i.A. M. Sc. Biologie Katharina Ohmstede

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

10 Verwendete Unterlagen

BAUER, H-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – aller über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes, Band 2: Passeriformes, Band 3: Literatur und Anhang. 2. Auflage, AULA-Verlag Wiebelsheim.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542; 28.07.2011 S. 1690)

BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I., REICH, M. (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. In: Umwelt und Raum Bd.4, Cuvillier Verlag, Göttingen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2007): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

DÜRR, T. (2015 a): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

DÜRR, T. (2015): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand 01. Juni 2015.

DÜRR, T., LANGGEMACH, T. (2015): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 01. Juni 2015. Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – Staatliche Vogelschutzwarte, Nennhausen.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

HANDKE, K., J. ADENA, P. HANDKE & M. SPRÖTGE (2004a): Räumliche Verteilung ausgewählter Brut- und Rastvogelarten in Bezug auf vorhandene Windenergieanlagen in einem Bereich der küstennahen Krummhörn (Groothusen/Ostfriesland). Bremer Beitr. Naturk. Naturschutz 7: 11-46.

HÖTKER, H., JEROMIN, H., THOMSEN, K.-M. (2006): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse – eine Literaturstudie. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006, Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

HÖTKER, H.; THOMSEN, K.-M., KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von re-

generativen Energiegewinnungsformen. Gutachten erstellt am Michael-Ott-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2015): Avifaunistische Erfassung - Reviernutzungskartierung Fokusart Weißstorch (*Ciconia ciconia*) zum Vorhaben Windpark Oberndorf. GTA 14.350 vom 5. Januar 2015.

INGENIEURBÜRO PROF. DR. OLDENBURG (2016): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Wetterdeich“. LFB 16.046a vom 4. Juli 2016.

KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J., OLTMANN, B. (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvögeln in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2013. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

LAG-VSW – LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2014): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Stand April 2014.

LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Stade (Neuaufstellung 2014).

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN/LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 12. November 2013.

NDS. MBL. – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIALBLATT (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Nds. MBl. Nr. 7/2016, Anlage 2. Hanover, den 24.02.2016.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ – Kartenserver Niedersächsische Umweltkarten: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLT – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen. Stand Oktober 2014.

NLWKN – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.

ÖKOLOGIS (2015): Windpark Geversdorf/Oberndorf, Bürgerwindpark Oederquart – Untersuchung Rastvögel 2014/2015, Erfassung Brutvögel 2015. Bremen, 09.09.2015.

ÖKOLOGIS (2016): Windpark Oberndorf-Geversdorf Raumnutzungsanalyse Seeadler (Zeitraum: Februar 2015 bis März 2016). Bremen, 29.04.2016.

ÖKOLOGIS (2016a): Windpark Oberndorf-Geversdorf: Raumnutzungsanalyse Seeadler - Zwischenbericht der Brutsaison 2016 (Zeitraum: Anfang April bis Mitte Juni 2016). Bremen, 19.06.2016.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G. PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 69/ Band 1 und Band 2, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

REGIONALPLAN & UVP – PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2012): Faunistische Voruntersuchung zum potenziellen Windparkstandort Oederquart (Landkreis Stade) - Fledermauserfassung. 49832 Freren, 4. April 2012.

REGIONALPLAN & UVP – PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2012a): Avifaunistisches Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf – Landkreis Cuxhaven. 49832 Freren, 30.Oktober 2012.

REGIONALPLAN & UVP – PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2012b): Faunistische Voruntersuchung zum potenziellen Windparkstandort Oederquart (Landkreis Stade) – Ergänzende Bestandserfassung 2011. 49832 Freren, 4. April 2012.

REGIONALPLAN & UVP – PLANUNGSBÜRO PETER STELZER GMBH (2013): Ergänzendes avifaunistisches Gutachten zum Windpark Geversdorf/Oberndorf – Landkreis Cuxhaven. 49832 Freren, 25. Juni 2013.

REICHENBACH, M., HANDKE, K., SINNIG, F. (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-243.

REICHENBACH, M., STEINBORN, H. (2006): Windkraft, Vögel, Lebensräume – Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. In: Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 32, S. 243-259.

REICHENBACH, M., STEINBORN, H. (2011): Kiebitz und Windkraftanlagen – Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. NuL 43 (9), 2011, 261-270.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).-Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltere, Pflanzen und Pilze. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3, 69-141, Hannover.

THEUNERT, R. (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008) Teil B: Wirbellose Tiere. IN: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4, 153-210, Hannover.

VSRL – VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ersetzt gemäß Art. 18 der RL 2009/147/EH die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.